

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 10 (1891)

Rubrik: Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1890

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1890.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Theil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in Amtl. Samml. der Bundesgesetze, N. F. Serie II Band 1,
auf den sich die citierten Seitenzahlen beziehen.

I. Civilrecht.

1. P e r s o n e n r e c h t.

1. *Kreisschreiben* (des Bundesrathes) *an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend den Eintrag der kirchlichen Trauungen und Taufen in die civilstandsamtlichen Ausfertigungen.* Vom 9. Juni. (BB. 1890, III S. 267 f.)

Die Bescheinigungen der kirchlichen Acte der Trauung und der Taufe sollen von den Geistlichen nicht in den Civilstandsact selbst hineinnotiert werden, sondern sind am besten in selbständigem Act auszufertigen, allermindestens aber auf der leeren Rückseite des civilstandsamtlichen Geburts- oder Ehescheins anzubringen.

2. *Erklärung zwischen der Schweiz und Italien betreffend die von den beiderseitigen Staatsangehörigen zu erfüllenden Förmlichkeiten bei Eheschliessungen.* Ausgestellt von Italien am 15., von der Schweiz am 29. November. (S. 729 f.)

3. *Kreisschreiben* (des Bundesraths) *an sämtliche eidgenössische Stände betr. vorstehende Uebereinkunft.* Vom 29. November. (BB. 1890, IV S. 59 f.)

Behufs Erleichterung der Eheschliessungen von Schweizern mit Italiänerinnen in Italien und von Italiänern mit Schweizerinnen in

der Schweiz wird vereinbart, dass künftig keine weiteren Ausweise vorzulegen sind als ein von dem Civilstandsbeamten, welcher die Verkündung des Eheversprechens im andern Staate vorgenommen hat, ausgestelltes Zeugniß darüber, dass der Eheschliessung nach der bürgerlichen Gesetzgebung der Heimat kein bekanntes Hinderniß entgegenstehe.

4. *Erklärung zwischen der Schweiz und Italien betreffend die gegenseitige Wiederaufnahme der Bürger und Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten im Falle ihrer Ausweisung aus dem Gebiete des andern Theils.* Ausgestellt von der Schweiz den 2. Mai, von Italien den 11. Mai, in Kraft getreten den 1. Juni. (S. 621 f.)

5. *Anleitung (des Bundesraths) zur Erlangung der im Bundesgesetz vom 2. Juli 1876, betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vorgesehenen bundesrätlichen Bewilligung.* Beschlüsse vom 29. März 1877, 5. Juli 1878 und 26. Oktober 1880, revidiert am 23. December 1890. (BB. 1891, I S. 39 f.)

6. *Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland.* Abgeschlossen den 31. Mai, ratificiert von der Schweiz den 26. Juni, vom deutschen Reiche den 27. Juni. (S. 515 ff.)

Tritt an die Stelle des Vertrages vom 27. Juni 1876, der im Jahre 1889 von deutscher Seite gekündet wurde, weil sich die Schweiz der von der deutschen Regierung aufgestellten Auslegung nicht anschliessen wollte, wonach die Vertragsländer nicht berechtigt seien, fremde Angehörige auf ihrem Territorium zu dulden, ohne die Hinterlegung der für die Niederlassung erforderlichen Papiere zu verlangen; schweizerischerseits sah man in dieser Interpretation den Versuch einer Bestreitung des „Asylrechts“, das jedem souveränen Staate zustehe. In den neuen Verhandlungen wurde deutscherseits diese Auffassung nicht mehr geltend gemacht, und man einigte sich bald auf einen neuen Vertrag, der bis zum 31. Dezember 1900 fest und von da auf einjährige Kündigung weiter dauern soll. Der wesentliche Unterschied des neuen Vertrages gegenüber dem alten ist in Art. 2 enthalten; nach dem alten Vertrage hatte der die Niederlassungsbewilligung Begehrende der Behörde Heimatschein und Leumundszeugniß vorzulegen; nunmehr hat der Petent ein Zeugniß der Gesandtschaft (Immatrikulationsschein) vorzulegen, worin sie die Heimatsangehörigkeit und den unbescholtenen Leumund bezeugt; es wird demnach die Prüfung des Leumundes der Behörde des Niederlassungsortes entzogen und in die Hand der Gesandtschaft des Heimatsstaates gelegt; der Niederlassungsort kann dem mit Immatrikulationsschein seiner Gesandtschaft versehenen Petenten die Niederlassung nicht verweigern, wenn er

nicht (Art. 4) Gründe der innern oder äussern Sicherheit, oder Gründe der Armen- und Sittenpolizei geltend machen kann. Die bundesrätliche Botschaft betont den Vortheil, dass dieses System die Kantonsbehörden der Mühe überhebe, die Ausweisschriften zu prüfen; es darf aber nicht übersehen werden, dass das neue Verfahren, das die Prüfung des guten Leumundes aus der Hand der interessierten Behörde des Niederlassungsortes in die Hand der Gesandtschaft des Heimatlandes legt, ihre bedenkliche Seite hat, insbesondere für die Kantone, welche von deutscher Einwanderung stark berührt sind; es liegt in der Hand der Gesandtschaft, den elastischen Begriff des guten Leumundes strenge oder lax zu interpretieren; von deutscher Seite ist dieses Verfahren wohl deshalb vorgeschlagen worden, um unter Umständen (sozialistischen) Elementen die regelmässige Niederlassung in der Schweiz, die als Beunruhigung angesehen wird, erschweren zu können. An der für die Grenzkantone sehr lästigen Pflicht zur Unterstützung in Krankheitsfällen wurde nichts geändert. Zu bedauern ist, dass vor Abschluss des neuen Vertrages den kantonalen Regierungen nicht Gelegenheit geboten wurde, ihre Erfahrungen mit dem alten Vertrage dem Bundesrathe mitzuteilen. Auch auf diesem Gebiete zeigt sich der Mangel organischer Beziehungen zwischen den Bundesbehörden, welche Gesetze und Verträge aufstellen, und den kantonalen Behörden, welche davon betroffen werden.

2. S a c h e n r e c h t.

7. *Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waaren und der gewerblichen Auszeichnungen.* Vom 26. September. In Kraft seit 1. Juli 1891. (A. S. n. F. 2. S. II S. 1 ff.)

8. *Vollziehungsverordnung (des Bundesrats) zu diesem Bundesgesetz.* Vom 7. April 1891. (BB. 1891, I S. 1021 ff.).

Das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dezember 1879 ist in Anwendung des Art. 64 der B.-Verfg., wonach dem Bund die Gesetzgebung zusteht über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse, erlassen worden, um „die Entwicklung ehrlicher Arbeit, die Loyalität des Geschäftsverkehrs zu sichern und so zur Hebung und Vervollkommnung der nationalen Industrie beizutragen“ (BR. in Botsch. vom 31. Okt. 1879, BB. 1879, III S. 721; vgl. diese Zeitschr. XXII 2 S. 12). Die gleichen Ziele verfolgt das gleichfalls in Anwendung des Art. 64 der B.-Verfg. erlassene Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und

Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waaren und der gewerblichen Auszeichnungen vom 26. September 1890, welches an Stelle des Gesetzes vom Jahre 1879 tritt. Das neue Gesetz wurde angeregt durch eine vom Nationalrat den 19. Juni 1886 erheblich erklärte Motion der Genfer Deputation; der Bundesrat wurde eingeladen, der Bundesversammlung den Entwurf eines die Anbringung von Ortsnamen betreffenden Zusatzartikels zum Markenschutzgesetz vorzulegen. Die Genfer Uhren-Industriellen hatten sich bitter über Schädigungen zu beklagen, welche sie dadurch erlitten, dass Waaren geringer Qualität unter der falschen Herkunftsbezeichnung „Genfer Fabrikat“ auf den Markt kamen. Der Entwurf des Bundesrates vom 9. November 1886 zu einem Bundesgesetz betr. Ergänzung desjenigen vom 19. Dez. 1879 geht über die mitgeteilte Einladung des Nationalrats hinaus (vgl. BB. 1886, III S. 546—565); der Bundesrat schlug in diesem Entwurf Bestimmungen über Herkunftsbezeichnungen vor unter Berücksichtigung der Art. 9 und 10 der internationalen Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (A. S. n. F. VII S. 527) und der in Aussicht genommenen Zusatzbestimmung der Konferenz zu Rom (vgl. BB. 1886, III S. 521—545, bes. S. 536; 1891, I S. 777), ferner Bestimmungen über Angaben gewerblicher Auszeichnungen unter Berücksichtigung eines französischen Gesetzes vom 30. April 1886 (BB. 1886, III S. 559); endlich beantragte der Bundesrat einige Ergänzungen und Modifikationen des Markenschutzgesetzes vom Jahre 1879. Der Nationalrat nahm den 18. Juni 1888 den Entwurf des Bundesrats mit einigen Abweichungen an; der Ständerat wies den 10. Dez. 1888 die Vorlage an den Bundesrat zurück; er verlangte Bericht und Anträge über die Frage, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen in der Form eines revidirten Markenschutzgesetzes oder in der Form eines besondern Gesetzes zu erlassen seien. Den 28. Jan. 1890 legte der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf eines revidirten Markenschutzgesetzes und den Entwurf eines besonderen Gesetzes betr. die Herkunftsbezeichnungen von Waaren sowie das Geltendmachen gewerblicher Auszeichnungen vor (BB. 1890, I S. 291—320). Auf Grund einer neuen von der Kommission des Ständerats ausgearbeiteten einheitlichen Gesetzesvorlage kam sodann das Bundesgesetz vom 26. September 1890 zu Stande, zu welchem der Bundesrat den 7. April 1891 eine Vollziehungsverordnung erliess. Diese Zusammenfassung des gesetzlichen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken, des gesetzlichen Schutzes der Herkunftsbezeichnungen und des gesetzlichen Schutzes der Angaben gewerblicher Auszeichnungen lässt sich wol nur rechtfertigen, wenn man den Gesichtspunkt betont, dass es sich in allen diesen Fällen um einen

civilrechtlichen und einen strafrechtlichen Schutz des Verkehrs gegenüber der unredlichen Konkurrenz (*concurrency déloyale*) handelt. Fasst man den Inhalt des Gesetzes als Teil des sog. Industrierechtes auf, so ist damit für die theoretische Erörterung nichts gewonnen; der Begriff Industrierecht ist zu vag. Um Urheberrecht, sog. „gewerbliches Eigentum“ handelt es sich jedenfalls nicht; als bedeutungslos fällt hierbei der Umstand ausser Betracht, dass in der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums Bestimmungen über Markenschutz und den Schutz der Herkunftsbezeichnungen enthalten sind, ebenso der weitere Umstand, dass die Führung des Markenregisters in der Schweiz dem eidgen. Amt für geistiges Eigentum (Art. 12) übertragen ist. Mir will scheinen, dass es sich weder bei den Bestimmungen über die Herkunftsbezeichnungen noch bei denjenigen über Angaben gewerblicher Auszeichnungen um subjektive Privatrechte und deren Schutz handelt; anders steht die Sache beim Markenrecht. Das Markenrecht ist dem Firmenrecht zur Seite zu stellen und damit auch dem Recht einer Person zur Führung eines bestimmten Namens.

I. Die Redaktion des Gesetzes ist nicht fehlerfrei. Die Ueberschrift des IV. Abschnittes „Strafbestimmungen“ ist geradezu unrichtig. Die entsprechende Ueberschrift des alten Gesetzes „Von der rechtswidrigen Aneignung fremder Marken“ passte für das neue Gesetz allerdings nicht mehr; eine Aenderung war notwendig, aber eine falsche Aenderung ist damit nicht gerechtfertigt. Die Artikel 24—34 enthalten nicht blos strafrechtliche Bestimmungen, sie enthalten auch civilrechtliche, prozessrechtliche Normen. Einen Fehler bedenklichster Art begieng der Gesetzgeber dadurch, dass er übersah das Prinzip der Rechtsfolgen einer Verletzung der Schutznormen auszusprechen, nämlich den Satz: dass wer v o r s ä t z l i c h (*dolos*) eine der in Art. 24 charakterisirten Handlungen begeht, schadenersatzpflichtig wird und mit der in Art. 25 vorgesehenen Strafe belegt wird. Das Markenschutzgesetz vom Jahre 1879 (vgl. Art. 19) hat selbstverständlich nicht vergessen diesen Satz auszusprechen, so wenig wie die verschiedenen Urheberrechtsgesetze (vgl. B.-Ges. betr. das Urheberrecht vom 23. April 1883, Art. 12. 13; B.-Ges. betr. die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888, Art. 25; B.-Ges. betr. die gewerblichen Muster und Modelle vom 21. Dezember 1888, Art. 20: wer eine . . . Handlung vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz verurteilt und überdies . . . bestraft). Der Satz muss natürlich auch für das neue Gesetz gelten und er kann glücklicherweise, namentlich mit Rücksicht auf Art. 25 Abs. 3 in das Gesetz hinein interpretirt werden; an und für sich bleibt der Umstand sehr misslich. Als ein wei-

teres — jedoch durch Interpretation nur schwer zu hebendes — Versehen möchte ich es bezeichnen, wenn derselbe Art. 25, und zwar in den drei Texten übereinstimmend, die Verpflichtung zur Civilentschädigung in allen, aus irgend welcher Fahrlässigkeit begangenen Verletzungen der Schutznormen (d. h. Vornahme der in Art. 24 lit. a—f aufgezählten Handlungen) ausspricht. Damit weicht das Gesetz nicht nur vom Markenschutzgesetz von 1879 ab, welches nur bei Nachmachung (contrefaçon) und das Publikum irreführender Nachahmung (imitation) geschützter Marken (vgl. Gesetz 1890, Art. 24 Ziff. a) civilrechtliche Schadenersatzpflicht aus Fahrlässigkeit festsetzte (Art. 19 Abs. 3), sondern auch von den entsprechenden Bestimmungen des Patentgesetzes und des Musterchutzgesetzes (vgl. B.-Ges. vom 29. Juni 1888, Art. 25 Abs. 3 (franz. Text); B.-Ges. vom 21. Dez. 1888, Art. 20 Abs. 3; diese Zeitschr. N. F. VIII S. 428, X S. 344); wozu aber diese strenge Haftpflicht, wenn man beobachtet, dass nicht nur das Publikum im allgemeinen, sondern weite Kreise der beteiligten Geschäftswelt diese moderne Schutzgesetzgebung unberücksichtigt lassen?¹⁾ Die

¹⁾ Im Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1886 findet sich die Bemerkung: „Unsere Gesetzgebung über den Markenschutz bleibt in der Geschäftswelt noch vielerorts ungekannt und unverstanden. Es ist dies um so auffälliger, als dieselbe nun seit sieben Jahren in Kraft besteht und die Betreffenden, wenn sie sich etwas mehr um das geltende Recht kümmern würden, sich mannigfaltige Unannehmlichkeiten und Kosten, selbst schwere Schädigung ersparen könnten. Es wäre sehr zu wünschen, dass diese in Anbetracht der für ein Geschäft oft vitalen Wichtigkeit der Marke unverantwortliche Indolenz verschwinden würde,“ BB. 1887, I S. 387; und im folgenden Jahr bemerkt der Bundesrat: „Ueber den Begriff der Fabrik- und Handelsmarke herrschen fortwährend noch sehr sonderbare Begriffe,“ BB. 1888, II S. 25. — Das Bundesgericht sagt in einem Urteil vom 29. Sept. 1883 in Sachen Suchard gegen Maestrani: „Soll der Zweck des Gesetzes, welcher ja dahin geht, die Waarenzeichen als verlässliche Unterscheidungszeichen für die Waaren bestimmter Handels- und Gewerbetreibender zu schützen, erreicht werden . . . (so) unterliegt, wie zutreffend ausgeführt worden ist (Bähr, Urteile des Reichsgerichts mit Besprechungen S. 134, und die dort S. 124 ff. angeführten Präjudikate), eine strenge Handhabung des Gesetzes in dieser Richtung (d. h. mit Bezug auf Anwendung von Art. 6 = Art. 6 des Ges. 1890) um so weniger Bedenken, als dadurch der loyale Gewerbetreibende, dem es wirklich um Kennzeichnung des Ursprungs seiner Waare durch ein Waarenzeichen zu thun ist, nicht geschädigt werden kann, da dieser nie in Verlegenheit sein wird, seinem Waarenzeichen eine individuelle, von demjenigen seiner Konkurrenten deutlich unterscheidbare Gestalt zu geben.“ B.-ger. Entsch. IX S. 289.

beiden gerügten Fehler kommen im bundesrätlichen Entwurf nicht vor. Ein Versehen erblicke ich auch in der Bestimmung des Art 11 Abs. 2, wonach dritten Personen gegenüber die Uebertragung des Rechts an einer eingetragenen geschützten Marke erst von der darauf bezüglichen Bekanntmachung an wirksam wird (vgl. Art. 16). Diese Wirksamkeit sollte doch entsprechend den Bestimmungen des Patent- und des Musterschutzgesetzes (B.-Ges. vom 29. Juni 1888, Art. 5 Abs. 2; B.-Ges. vom 21. Dez. 1888, Art. 4 Abs. 2) bereits an den Moment der Eintragung der Uebertragung im Markenregister geknüpft sein (Eintragung und Bekanntmachung können um 14 Tage differiren, vgl. Art. 15 Abs. 2; 16 Abs. 2). Das Markenschutzrecht des Jahres 1879 gewährte einer Marke den gerichtlichen Schutz erst nach der auf Grund vorschriftgemässer Hinterlegung erfolgten Bekanntmachung (Art. 5; vgl. b.-ger. Entsch. 1885, XI S. 493; 1881, VII S. 784); es war sehr gerechtfertigt, dass das neue Gesetz vom Jahre 1890 den Schutz bereits mit der vorschriftgemässen Hinterlegung und Eintragung eintreten lässt (Art. 4); dann sieht man aber nicht ein, warum die Uebertragung der Schutzmarke erst mit ihrer Bekanntmachung wirksam werden soll (vgl. b.-ger. Entsch. 1890, XVI S. 510). Als redaktionelle Unbeholfenheiten verzeichne ich beispielsweise folgende: In Art. 12 ist nicht direkt ausgesprochen, dass die Hinterlegung einer Marke nur auf Grund einer „schriftlichen“ Anmeldung erfolgen kann (die Vollz.-Verord. verlangt in Art. 1. 2 ein doppelt ausgefertigtes Eintragungsgesuch mit Bordereau auf gedrucktem Formular in einer der drei Landessprachen); aus Art. 15 und 16 ist nicht ersichtlich, ob die betreffenden Benachrichtigungen, Mitteilungen mündlich erfolgen können, oder ob dieselben schriftlich geschehen müssen (vgl. Vollz.-Verord. Art. 19). An Stelle des Ausdrucks „Käufer“ in Art. 18 Abs. 2 wäre zutreffender „Erwerber“ gesetzt worden, und statt des Wortes „hinterlegt“ in Art. 15 Abs. 1 wäre das Wort „eingereicht“ richtiger gewesen. Es ist verwirrend, dass die Bestimmung des Art. 28 Abs. 2 nicht, entsprechend der Anordnung im Gesetz von 1879, im Anschluss an Art. 26 belassen wurde; denn Art. 28 Abs. 2 hat nur Bedeutung mit Bezug auf die Bestimmung des Art. 26 und nicht mit Bezug auf die Bestimmungen der Art. 24. 25; vgl. Art. 27 (vgl. BB. 1888, II S. 25). Auch die Uebereinstimmung der drei Texte lässt des öftern zu wünschen übrig. Die Inter-

Handelt es sich um dolose und um grobfahrlässige Verletzungen der Schutznormen, so wird man dem Bundesgericht gewis vorbehaltlos zustimmen; die gleiche Strenge bei leichtfahrlässigen Verletzungen könnte zur Unbilligkeit führen.

pretation von Art. 3 Abs. 3 wird von der französischen Formulierung auszugehen haben, ebenso die Interpretation von Art. 6 Abs. 2. — Im französischen Text des Art. 8 Abs. 2 sind die Worte „nach Ablauf dieser Frist“ (zu verstehen: Ablauf der zwanzigjährigen Schutzfrist) ausgefallen. — Im französischen Text des Art. 20 Ziff. 1 wird eine Verpflichtung der Beifügung der „hinterlegten“ Fabrikmarke (*marque . . déposée*) zur Herkunftsbezeichnung ausgesprochen, im deutschen und italienischen Text dagegen nur eine Verpflichtung der Beifügung der Fabrikmarke. Im Entwurf des Bundesrats fehlte das Wort „hinterlegt“ nicht; es wird wol dem deutschen Text der Vorzug zu geben sein. — Art. 26 lautet im deutschen Text: „Wer . . . unterlässt, wird . . . mit einer Geldbusse von Fr. 30 bis Fr. 500 oder mit Gefängnis in der Dauer von drei Tagen bis zu drei Monaten zugleich bestraft.“ Die Bedeutung des Wortes „zugleich“ ist vollständig unklar; wahrscheinlich sollte entsprechend den Bestimmungen des Patent- und des Musterschutzgesetzes (B.-Ges. vom 29. Juni 1888, Art. 29, B.-Ges. vom 21. Dez. 1888, Art. 24) folgende Vorschrift des Markenschutzgesetzes von 1879, Art. 24 wiederholt werden: „Wer . . . macht . . ., wird . . . mit einer Geldbusse . . . oder mit Gefängnis . . . bis zu drei Monaten oder mit Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.“ Die französischen und italienischen Redaktoren konnten das Wort „zugleich“ nicht verstehen; sie liessen es weg; damit war, doch wol unabsichtlich, die Gesetzesänderung gegeben; das Wort „zugleich“ muss daher im deutschen Text als bedeutungslos gestrichen werden.¹⁾ — Es fällt auf, dass der Ausdruck „indûment“ bald mit rechtswidrigerweise, bald mit fälschlicherweise, bald mit unbefugterweise, bald mit widerrechtlich übersetzt wird, und das Wort *récompense* heisst das eine mal Belohnung, das andere mal Preis, das dritte

¹⁾ Dass es sich in Art. 26 Abs. 3 wirklich um eine nicht beabsichtigte Gesetzesänderung handelt, und dass das im deutschen Text vereinsamt stehende Wort „zugleich“ dies beweist, ergibt sich zur Evidenz aus der Vergleichung des Art. 26 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes von 1890 mit Art. 24 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes von 1879; die in diesen beiden letztgenannten Artikeln vorkommende Wendung „oder mit Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung“ sollte im Gesetz von 1890 durch die Wendung „oder mit diesen beiden Strafen zugleich“ ersetzt werden. Dies geschah denn im citirten Art. 25 Abs. 1; in den Art. 26 Abs. 3 kam dagegen aus irgend welchem Versehen nur das Wort „zugleich“, das in dem Zusammenhang, in den es zu stehen kam, bedeutungslos ist. Die Erkenntnis des Fehlers berechtigt natürlich keineswegs den Gesetzestext zu ändern.

mal Auszeichnung. — Nicht unbedeutende Unebenheiten in der Gestaltung der drei Texte finden sich in Art. 1 Ziff. 2; Art. 7 Ziff. 2; Art. 16 Abs. 3; Art. 27 Ziff. 2 a.

II. Modifikationen und Ergänzungen des Markenschutzrechtes. Der Umfang eintragsfähiger und deshalb schutzberechtigter Marken hat eine Erweiterung erfahren. Im Anschluss an das Deutsche Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874 bestimmte das Bundesgesetz des Jahres 1879, dass die Anfangsbuchstaben einer Geschäftsfirma nicht genügen, um eine Marke zu bilden (Art. 4 Abs. 1), und dass eine Marke nicht geschützt werden könne, die ausschliesslich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten besteht (Art. 4 Abs. 2). Angeblich in „weiterer Ausführung“ dieser Vorschrift hatte zwar der Bundesrat am 4. Januar 1881 beschlossen, dass sich diese Vorschrift nicht beziehe: auf Personennamen, zu deren Gebrauch der Hinterleger berechtigt ist, auf Ziffern, Buchstaben und Worte (Chinesische Worte vgl. BB. 1887, I S. 387), sofern dieselben durch Zeichnung oder eigentümliche Form von andern leicht zu unterscheiden sind; ferner erklärte der Bundesrat in diesem Beschluss ausnahmsweise als eintragsfähige Marken: a) Benennungen, welche der Hinterleger für seine Erzeugnisse zuerst angewendet hat; b) bei Uhren, Bijouterien u. s. w. sehr kleine aus Anfangsbuchstaben bestehende Stempel, sofern diese Marken schon vor dem 1. Okt. 1879 in einem andern Lande hinterlegt worden sind und ohne Nachteil des Berechtigten nicht geändert werden könnten (vgl. A. S. n. F. V S. 279; diese Zeitschr. n. F. I S. 235). War die Rechtsgiltigkeit dieses bundesrätlichen Beschlusses unter der Herrschaft des Gesetzes von 1879 sehr fragwürdig (vgl. b.-ger. Entsch. 1884, X S. 365; XI S. 54; Meili, Das Markenstrafrecht 1888, S. 20), so besteht gegen die Eintragsfähigkeit der in demselben genannten Marken nach Massgabe des neuen Gesetzes von 1890 wol kein Zweifel; denn ausser den im eidg. Handelsregister ordnungsgemäss eingetragenen schweizerischen Geschäftsfirmen (Art. 1 Ziff. 1, Art. 2; vgl. b.-ger. Entsch. 1884, X S. 364) und den im betreffenden Heimatstaat geschützten Geschäftsfirmen vergegenrechteter Staaten (Art. 7 Ziff. 2), welche als Fabrik- und Handelsmarken zur Verwendung kommen, werden in der Schweiz geschützt die ordnungsgemäss hinterlegten und eingetragenen Zeichen, welche zur Unterscheidung oder zur Feststellung der Herkunft gewerblicher und landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Waaren dienen und auf diesen selbst oder deren Verpackung in beliebiger Weise angebracht sind (Art. 1 Ziff. 2). Dagegen ist der weitergehende Vorschlag des Bundesrates: als schutzfähige Zeichen auch die Form eines Erzeugnisses oder seines Gefässes, die Umhüllung oder Verpackung

eines Erzeugnisses (vgl. BB. 1890, II S. 481) zu betrachten, abgelehnt worden. Es ist daher eine schutzfähige Marke jedes frappante, sich unmittelbar als charakteristisch einprägende, individualisierende Kennzeichen des Fabrikates (vgl. Reichsger.-Entsch. Civils. 1889, XXII S. 103), sie muss ein einheitliches Gesamtbild präsentiren (vgl. BB. 1890, II S. 481; 1891, I S. 860); es kommt sodann bei der Frage der unberechtigten Nachahmung vorab auf den von der Marke hervorgerufenen Gesamteindruck an, den das Zeichen im Gedächtnis des Abnehmers zurücklässt (vgl. Art. 6; b.-ger. Entsch. 1881, VII S. 395—398; 1882, VIII S. 840; 1883, IX S. 287—291; 1887, XIII S. 426; 1890, XVI S. 42). Die Grössenverhältnisse und die Farben sind in der Regel keine wesentlichen Unterscheidungszeichen der Marken, Marken in bestimmten Farbkombinationen gelangen nicht ins Markenregister (BB. 1889, II S. 432; b.-ger. Entsch. 1881, VII S. 430; 1887, XIII S. 427; Reichsg.-Entsch. 1887, Civils. XVIII S. 86). Als geschützte Marke gilt nur der Abdruck des vom Hinterleger eingereichten Cliché, wie er bei der amtlichen Veröffentlichung zur Eintragung gelangt, nicht aber die eventuell mehr oder weniger davon abweichende Abbildung, wie sie vom Hinterleger auf den Anmeldeformularen oder im Verkehr auf seinen Fabrikaten angebracht wird (BB. 1890, II S. 481). Schutzfähige Marken sind also auch: die in einer charakteristischen Form gebrauchten Buchstaben und Ziffern, Personennamen (die Firma als solche, auch ohne dass dabei charakteristische Lettern zur Verwendung kommen, und obschon sie bereits nach Art. 1 Ziff. 1 geschützt ist, BB. 1887, I S. 387). Bezeichnungen, insbesondere Phantasiebenennungen (vgl. b.-ger. Entsch. XIV S. 465); ausgeschlossen bleibt dagegen, wie unterm Gesetz von 1879, die Etiquette als solche, die Aufschrift der Waare, die am Aeussern von Gegenständen angebrachte Angabe über den äusserlich nicht erkennbaren Inhalt (vgl. b.-ger. Entsch. 1890, XVI S. 42; 1884, X S. 547; 1882, VIII S. 105; Reichsger.-Entsch. 1880, Civils., I S. 74), eine längere schriftliche Ausführung (Gebrauchsanweisungen, vgl. Reichsger.-Entsch. 1887, Civils., XVIII S. 86). — Oeffentliche Wappen (Staats-, Kommunalwappen, Wappen öffentlicher Korporationen, inländische wie ausländische Wappen, letztere nicht etwa nur mit Beschränkung auf vergegenrechtete Staaten, vgl. BB. 1887, I S. 387, Revue VIII No. 42; blos inländische öffentliche Wappen berücksichtigt die deutsche Praxis, vgl. Reichsg.-Entsch. Civils., III S. 70) und alle als Eigentum eines Staates oder als Gemeingut anzusehenden Figuren oder Zeichen (sog. Freizeichen, vgl. Vollz.-Verord. Art. 13 Ziff. 2, b.-ger. Entsch. IX S. 286; XIV 465; Reichsg.-Entsch. 1890, Civils., XXIV S. 74) können zwar Bestandteil eingetragener

Marken sein (also auch das rote Kreuz, vgl. BB. 1886, I S. 258, 1890, I S. 324), geniessen aber den gesetzlichen Schutz nicht (Art. 3; b.-ger. Entsch. 1890, XVI S. 34 ff.); wären sie wesentlicher Bestandteil irgend einer Marke, sei es der Marke einer Privatperson, sei es der Marke einer öffentlichen Verwaltung, so wäre die Eintragung zu verweigern (Art. 14 Ziff. 2, vgl. BB. 1891, I S. 860); Marken die den offiziellen eidg. Kontrolzeichen für Gold- und Silberwaaren oder den öffentlichen Münzzeichen ähnlich sind, werden nicht eingetragen, vgl. B.-Ges. vom 23. Dez. 1880, Art. 8, A. S. n. F. V S. 368, BB. 1888, II S. 25; endlich bleiben schutzlos und sind nicht eintragsfähig Zeichen (figürliche wie nominative), welche gegen die guten Sitten verstossen (Art. 3 Abs. 3; 14 Ziff. 2; eine schutzfähige Marke kann aber für eine in einem Kanton verbotene Waare deponirt werden, vgl. b.-ger. Entsch. 1887, XIII S. 427).

Der erste Hinterleger einer Marke gilt bis zum Beweis des Gegenteils als der wahre Berechtigte (Art. 5); der wahre Berechtigte dagegen ist derjenige, der eine Marke zuerst gebraucht hat, vor der Eintragung hat er aber keinen gerichtlichen Schutz, weder einen civilrechtlichen noch einen strafrechtlichen (Art. 4; vgl. b.-ger. Entsch. 1881, VII S. 380; 1882, VIII S. 825; 1883, IX S. 478; 1885, XI S. 186; 1890, XVI S. 298).

Der Kreis der zur Hinterlegung berechtigten Personen ist ausgedehnt worden: an Stelle der Inhaber von Fabrikations- oder Produktionsgeschäften, deren Sitz sich in der Schweiz befindet (Ges. 1879, Art. 7 Ziff. 1), nennt das Gesetz 1890, Ziff. 1: Industrielle und sonstige Produzenten (also auch der Weinbauer, Viehzüchter), deren Produktionsgeschäft sich in der Schweiz befindet (auf die Nationalität des Individuums kommt es nicht an); die Handeltreibenden mit fester Niederlassung in der Schweiz (gleichfalls ohne Rücksicht auf die Nationalität, einfache Domizilwahl in der Schweiz zum Zweck der Hinterlegung der Marke genügt nicht, vgl. BB. 1879, III S. 724; 1884, II S. 156; 1885, II S. 291); Industrielle, Produzenten und Handeltreibende, ohne Rücksicht auf die Nationalität, also auch Schweizer, deren Geschäft sich in einem Staate befindet, welcher der Schweiz Gegenrecht hält, sofern sie Inhaber geschützter Marken in diesem Staate sind (Art. 7 Ziff. 2); (diese Staaten sind: die Mitglieder der internationalen Union vom 20. März 1883, vgl. Meili a. O. S. 61, A. S. n. F. X S. 738; 2. Ser. I S. 658; b.-ger. Entsch. 1890, XVI S. 508; ferner Deutschland, Oesterreich-Ungarn; übrigens setzt die Bestimmung keinen Staatsvertrag voraus, vgl. BB. 1879, III S. 1146; 1882, II S. 143; modifizierend kann wirken Art. 6 der Union); endlich nach Art. 7 Ziff. 3: Vereinigungen von Industriel-

len, Produzenten und Handeltreibenden, welche den in Ziff. 1 und 2 aufgestellten Bedingungen Genüge leisten und welche die persönliche Handlungsfähigkeit besitzen (für schweiz. Vereinigungen zu interpretieren; welche durch Eintragung ins Handelsregister das Recht der Persönlichkeit erworben haben, Aktiengesellschaften, Genossenschaften; Vereine im Sinn des schw. O. R. Art. 716 und juristische Personen des kantonalen Rechts kommen wol nicht in Betracht; Kollektiv- und Kommanditgesellschaften fallen unter Art. 7 Ziff. 1; einfache Gesellschaften sind ausgeschlossen), öffentliche Korporationen (schweizerische, aber auch ausländische, welche die Voraussetzung des Art. 7 Ziff. 2 erfüllen, vgl. Vollz.-Verord. Art. 1 litt. 5 d); diese Ziff. 3 fehlte im Gesetz von 1879; im Jahre 1884 wurde daher einem Verein die erbetene Hinterlegung einer Marke verweigert, BB. 1885, II. S. 290.

Die Schutzfrist ist von 15 auf 20 Jahre erstreckt (Art. 8; vgl. BB. 1879, III S. 1147); sie wird vom Eintragungsdatum an gerechnet, Vollz.-Verord. Art. 4; diese zwanzigjährige Frist gilt auch für alle bereits eingetragenen Marken. Je im Laufe des 20. Schutzjahres kann die Fortdauer des Schutzes für eine neue Frist von 20 Jahren durch Wiederholung der Hinterlegung, wobei im wesentlichen die gleichen Formalitäten wie bei der erstmaligen Hinterlegung zu erfüllen sind (Vollz.-Verord. Art. 4), erwirkt werden. Als Zusatz zum alten Gesetz findet sich die Bestimmung, dass das eidg. Amt, immerhin ohne Verbindlichkeit, den Berechtigten auf den demnächst eintretenden Ablauf der Schutzfrist aufmerksam machen wird, und dass die Marke im Register erst gelöscht wird, wenn ihre Wiedererneuerung nicht innerhalb der ersten sechs Monate des 21. Jahres verlangt wird (vgl. entsprechende Bestimmungen im Patentgesetz, Art. 9 Ziff. 2 und im Musterrechtsgesetz, Art. 6 Ziff. 1 bezüglich des Hinfalls des Rechtes wegen unterlassener Bezahlung der periodischen Gebühren); es bleibt also während der genannten sechs Monate in suspenso, ob während derselben eine Fortdauer des Schutzes für die noch nicht gelöschte Marke besteht. Wiederholung der Hinterlegung im siebenten und den folgenden Monaten des 21. Jahres hat keine andre Wirkung als eine erstmalige Hinterlegung, d. h. vom Ablauf des zwanzigsten Jahres bis zur erneuten Eintragung besteht kein Schutz (vgl. auch b.-ger. Entsch. 1883, IX S. 477). Der Verlust des Schutzes bei Unterlassung des Gebrauches der Marke während drei aufeinander folgender Jahre (Art. 9) tritt erst vom Moment des Ablaufes dieser drei Jahre ein, hat also keine rückwirkende Kraft, und durch Wiederaufnahme des Gebrauches vor erfolgter gerichtlicher oder freiwilliger Anordnung der Markenlöschung sichert sich der Inhaber der Marke seinen (jedoch nicht ununterbrochenen)

Schutz. Die Marke allein ist nicht Objekt des Vermögensverkehrs. Sie kann nur übertragen werden mit dem Geschäft (entreprise, impresa; eventuell demjenigen Teile [Zweige] eines Geschäftes), dessen Erzeugnissen (oder Waaren) sie zur Unterscheidung dient (Art. 11). Die Uebertragung hat unter Beobachtung der gleichen Formalitäten wie die erste Hinterlegung zu erfolgen, vom Datum ihrer Eintragung erlangt der Nachfolger eine zwanzigjährige Schutzfrist, Vollz.-Verord. Art. 6. Gestattung des Gebrauchs seiner Marke durch Dritte ist möglich; ein Recht nach aussen auf Markenschutz erlangt dadurch dieser Dritte nicht. Begehren um Eintragung (Uebertragung) bereits hinterlegter Marken auf andere Firmen, welche diese Marke allein ohne das betr. Geschäft erworben hatten, wurde unter der Herrschaft des Gesetzes von 1879 vom eidg. Amt in der Weise entsprochen, dass gleichzeitig mit der neuen Eintragung die Löschung der frühern vollzogen wurde (vgl. BB. 1889, II S. 433; 1890, I S. 296; 1879, III S. 1147); der Bundesrat liess hiebei die Frage unentschieden, ob die Gerichte eine solche „dem Geiste des Gesetzes widersprechende“ Uebertragung anzuerkennen haben, durch den Zusatzartikel 10 des Gesetzes von 1890 wird dieses Verfahren direkt verboten: eine aus dem Register gelöschte Marke kann seitens eines Dritten für die gleichen Erzeugnisse oder Waaren erst nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Löschung an gerechnet, rechtskräftig hinterlegt werden. Diese Fassung trifft nicht nur den mitgeteilten Fall, sie geht weiter: z. B. ist eine Marke wegen Nichtgebrauchs schutzlos geworden und auf Grund eines Urteils gelöscht worden, oder lässt jemand, freiwillig auf seine Marke verzichtend, ihre Löschung vornehmen, so bleibt diese Marke während fünf Jahren schutzlos, denn während dieser Frist kann dieselbe Niemand ausser der früher Berechtigte, sein Universalsuccessor und wol auch sein Geschäftsnachfolger zur Eintragung bringen lassen. Ist dagegen eine Marke gelöscht worden, weil der erste Hinterleger nicht der wahre Berechtigte war (vgl. Art. 5), so kann der wahre Berechtigte nicht mit Berufung auf Art. 10 von der Hinterlegung der Marke abgehalten werden. Uebrigens würde es in keinem Fall Sache des eidg. Amtes sein, die nachgesuchte Hinterlegung zu verweigern. Das Amt kann höchstens in „analoger Anwendung“ des Art. 13 den Gesuchsteller vor der Hinterlegung warnen; Art. 10 ist nämlich nicht genannt (und ich denke absichtlich, nicht etwa aus Versehen, vgl. in Art. 10 das Wort „rechtskräftig“ [valablement, valavolmente]) bei den Fällen, welche das eidg. Amt zur Verweigerung der Eintragung berechtigen (vgl. Art. 14 Ziff. 1 Vollz.-Verord.).

Die Bestimmungen über die Art und Weise der Hinterlegung

einer Marke Zwecks Erlangung des Markenschutzes sind im wesentlichen unverändert beibehalten worden; das Markenregister wird in Zukunft in einfacher, nicht mehr in doppelter Ausführung geführt (Art. 13 Abs. 1 vgl. Ges. 1879, Art. 14). Ergänzend wird bezüglich des Umfanges des Markenschutzes in Art. 12 Abs. 3 bestimmt: Wenn einer Marke schriftliche Angaben (un texte, un testo, ein einziges Wort oder ein paar Worte) beigefügt sind (das gleiche ist auch für die nur aus Worten bestehenden Marken anzunehmen, wo es sich also nicht um ein Beifügen in engster Bedeutung handelt), die in verschiedenen Sprachen wiedergegeben werden, so genügt zu ihrem Schutze die Hinterlegung und Eintragung in einer einzigen Sprache, vorausgesetzt dass der von der Marke hervorbrachte Gesamteindruck durch die Anwendung der verschiedenen Texte nicht verändert wird (ausgeschlossen bleibt also die Uebersetzung in fremde Sprachen mit Anwendung der fremden bedeutend abweichenden Lettern z. B. arabischen, hebräischen u. s. w.). Diese Bestimmung entspricht bereits der bisherigen Praxis des eidg. Amtes, die vom Bundesrat versuchte Begründung dieses Satzes (da ja die Worte an und für sich keinen Schutz geniessen) trifft allerdings unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nicht mehr zu (vgl. BB. 1884, II S. 156; 1886, III S. 560). Die vom Amt vor der Eintragung der Marke vorzunehmende *causae cognitio* ist nicht blos formeller, sondern auch materieller Natur; sie ist aber auf die im Gesetz namentlich genannten Fälle beschränkt. Die Eintragung wird vom Amt verweigert Art. 14: 1. wenn den in Art. 7 (persönliche Berechtigung zur Hinterlegung) und 12 (formelle Requisite des Hinterlegungsgesuches) vorgesehenen Bedingungen nicht Genüge geleistet ist; 2. wenn die Marke als wesentlichen Bestandteil ein öffentliches Wappen oder überhaupt irgend eine als Gemeingut anzusehende Figur enthält oder gegen die guten Sitten verstösst. Das zuständige eidg. Departement kann von Amtes wegen die Löschung einer solchen irrtümlicher Weise eingetragenen Marke anordnen. Die Möglichkeit dieser nicht ganz unbedenklichen amtlichen Löschnng ist Zusatzbestimmung; im Geschäftsbericht über das Jahr 1886 bemerkt der Bundesrat: „Trotz aller Umsicht ist es nicht zu vermeiden, dass an das eidg. Amt unbekannte Länder- oder Städtewappen als Marken zur Einregistrierung gelangen; zu bedauern ist nur, dass wenn der Irrtum zufällig aufgeklärt wird, die letztere, wenn kein Entgegenkommen seitens des Deponenten vorhanden ist, nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, da das Gesetz von 1879 eine Löschung der Marke von Amtes wegen nicht kennt“, BB. 1887, I S. 387; 3. wenn mehrere Personen gleichzeitig die Eintragung der nämlichen Marke verlangen, bis eine derselben einen gehörig beglaubigten Verzicht (also ein schriftliches Aktenstück) der Mitbe-

werber oder ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil vorweist; 4. (Zusatz) wenn die Marke eine offenkundig falsche Herkunftsbezeichnung oder eine ersonnene, nachgeahmte oder nachgemachte Firma (vgl. Meili a. O. S. 34—40; BB. 1888, II S. 26) oder auch die Angabe von ehrenvollen Auszeichnungen trägt, deren Echtheit der Hinterleger nicht nachzuweisen vermag (wer also eine diesbezügliche Angabe in seine Marke aufnimmt, hat bei der Hinterlegung den Beweis ihrer Rechtmässigkeit dem eidg. Amt zu erbringen (Vollz.-Verord. Art. 1 Ziff. 6; vgl. BB. 1886, III S. 548, 555). Eine Prüfung der Neuheit der eingereichten Marke nimmt zwar das Amt vor, eine Verweigerung der Eintragung steht ihm aber in diesem Fall nicht zu, es hat sich mit einer konfidentiellen Vermahnung zu begnügen (Art. 13 Abs. 2); den Beweis, dass der Hinterlegende der wahre Berechtigte sei, darf das Amt gleichfalls nicht erfordern (vgl. Art. 5; 13 Abs. 1). Verweigert das Amt unter Angabe eines seiner Prüfung unterliegenden Grundes die Eintragung, so hat der Gesuchsteller ein je innert 3 Monaten geltend zu machendes (Vollz.-Verord. Art. 15) Beschwerderecht an die höhere Verwaltungsbehörde, an das Gericht kann er dagegen nicht gelangen. Nimmt das Amt seinerseits die Eintragung vor, so ist damit die Marke vor gerichtlicher Schutzloserklärung (Ungültigkeitserklärung) nicht gesichert; es erstreckt sich die gerichtliche Kognition auch auf die bereits vom Amt geprüften Punkte; die Zulassung seitens des Amtes wirkt hier keineswegs präjudicierend (vgl. Art. 13 Abs. 2; b.-ger. Entsch. 1884, X S. 550; 1885, XI S. 486 ff.; 1890, XVI S. 508 ff.). Ein Einspruchsrecht Dritter beim eidg. Amt gegen eine beabsichtigte Eintragung hat keine besondere rechtliche Wirkung, das Amt wird einen solchen Einsprecher an das Gericht weisen. Rechtliche Gutachten über Fragen des Markenrechtes erteilt das Amt nicht, um eben „strenge Neutralität zu wahren“; vgl. BB. 1886, I S. 258; 1889, II S. 432; 1890, II S. 481. — Zu Art. 16 findet sich endlich in Abs. 3 die ergänzende, der bisherigen Praxis des eidg. Amtes entsprechende (BB. 1884, II S. 156) Vorschrift: Abänderungen an Geschäftsfirmen, welche Bestandteile von Marken (franz. Text richtiger: *de marques déposées*, ebenso ital. Text) sind, werden gegen eine jeweilige Gebühr von Fr. 10 im Register auf erfolgte Mitteilung seitens des Interessenten eingeschrieben und im amtlichen Organ unter Angabe der Nummer der Marke, auf welche sich die Abänderung bezieht, bekannt gemacht. Abänderungen an Geschäftsfirmen, die nicht Bestandteile von Marken sind, werden unentgeltlich vorgemerkt im Markenregister und publicirt; Vollz.-Verord. Art. 7. Im Jahre 1888 hatte der Bundesrat festgesetzt, dass dieser Modus der blossen Vormerkung im Protocoll nebst darauf-

folgender Bekanntmachung nur dann Anwendung finden solle, wenn die Firmaänderung einzig in Ausführung von Art. 902 des Schweiz. O. R. vorgenommen wurde, dass aber eine eigentliche Uebertragung der Marke (Einreichung eines rechtsförmlichen Hinterlegungsgesuches) vorgenommen werden müsse, wenn die Firmaänderung durch Aenderung der Geschäftsleitung veranlasst wurde. BB. 1889, II S. 433. Mit dieser Formulierung sind übrigens nicht alle möglichen Fälle getroffen. Weil aber das Handelsregister keinen Unterschied macht zwischen den Häusern, deren Firma wegen Hinzutreten eines neuen oder Abgehen eines alten Gesellschafters abzuändern sind, und denjenigen die durch Kauf an ganz andere Eigentümer gelangen, beantragte der Bundesrat in seinem Entwurf vom Jan. 1890, neben der allgemeinen Regel einige besondere Fälle namhaft zu machen, in denen anzunehmen sei, dass das alte Haus unter blosser Abänderung seiner Firma fortbesteht (BB. 1890, I S. 297); er nennt „Abänderungen der Firma, die ihren Ursprung haben: 1. in der Umwandlung der Firma eines einzelnen Geschäftsinhabers in eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft und umgekehrt, sofern ein oder mehrere frühere Inhaber im neuen Haus verbleiben; 2. im Eintritt von Gesellschaftern in eine der eben genannten Gesellschaften oder im Austritt aus denselben; 3. in der Uebernahme der Rechte des Markeneigentümers durch dessen Erben oder durch den überlebenden Ehegatten“. — Man wird zugestehen müssen, dass, weil diese Fälle in das Bundesgesetz nicht aufgenommen worden sind, sie nicht etwa trotzdem als Konsequenzen des Art. 16 Abs. 3 gelten können.

III. Herkunftsbezeichnungen. Als Herkunftsbezeichnung gilt der Name einer Stadt, Ortschaft, Gegend oder eines Landes (des Inlandes wie des Auslandes), welcher einem Erzeugnis seinen Ruf (sa renommée, fama; Entw. wolerworbenen Ruf) giebt. Zur Anbringung eines solchen Namens auf einem Erzeugnis (Rohprodukt, Fabrikate, Waare) ist jeder Fabrikant oder Produzent (also nicht der Handeltreibende) des betreffenden Ortes berechtigt (als selbstverständlich [?] bezeichnet es der Bundesrat, dass der Ortsname nicht streng an die Gemeinde- [also wol auch Kantons-, Landes-] Grenze gebunden werden kann), ebenso der Käufer des Erzeugnisses, Erwerber, Handeltreibende; gleichgiltig ob er hiezu die direkte Erlaubnis seines Vormannes hat oder nicht hat (anders der Entw. des Bundesrates Jan. 1890, Art. 2, Produzenten können [müssen also nicht] das Recht, den Namen des Produktionsortes anzubringen, den Käufern übertragen, BB. 1890, I S. 316); gleichgiltig ob sie ihr Geschäft gleichfalls am betreffenden Orte oder an einem andern Orte (Gegend, Land) haben. Niemand ist im übrigen befugt, an einem Erzeugnis (Ges.: Produkt) eine der Wirklichkeit

nicht entsprechende Herkunftsbezeichnung anzubringen (Art. 18). Dies ist das Prinzip; und nun eine besondere eigenartige Modifikation desselben: Diejenigen, welche an einem durch die Fabrikation oder Produktion gewisser Erzeugnisse (Ges.: Waaren) bekannten Ort (*lieu réputé, luogo accreditato*) ihr Geschäft haben (Ges.: bewohnen) und mit ähnlichen (gleichartigen), aber anderswoher bezogenen Erzeugnissen Handel treiben, sind gehalten, dafür zu sorgen, dass die Anbringung ihrer Marke oder ihrer Firma (zu welcher sie an und für sich berechtigt sind) das Publikum hinsichtlich der Herkunft besagter Erzeugnisse (Ges.: Produkte) nicht irreführen kann (Art. 3; eine heikle Frage, so der Bundesrat in BB. 1890, I S. 299). Endlich macht das Gesetz in Art. 20 zwei Fälle namhaft, die nicht als falsche Herkunftsbezeichnung anzusehen sind: 1. wenn der Name einer Oertlichkeit auf einem anderwärts verfertigten Erzeugnis (*produit fabriqué* im Gegensatz zum Rohprodukt) angebracht wird, insofern dies für Rechnung eines Fabrikanten (ausgeschlossen bleibt der bloße Handeltreibende, vgl. BB. 1886, III S. 557) geschieht, dessen Hauptfabrikationsgeschäft (im Gegensatz zur Geschäftsfiliale) sich in der als Fabrikationsort angegebenen Oertlichkeit befindet. Indessen muss der Herkunftsbezeichnung die Firma des Fabrikanten oder mangels an genügendem Raum (bei genügendem Raum demnach stets die Firma) seine Fabrikmarke beigefügt werden (vgl. BB. 1887, III S. 853); 2. wenn es sich um die Bezeichnung eines Erzeugnisses durch einen Orts- oder Landesnamen handelt, der einen solchen generellen Charakter angenommen hat, dass er in der Handelssprache die Natur und nicht die Herkunft des Erzeugnisses (Ges.: Produktes) bezeichnet (z. B. Berlinerblau, Utrechtersammet, Baslerleckerly, Emmenthalerkäs [?]). Darf demnach jeder Fabrikant einer solchen Waare die betreffende geographische Bezeichnung anwenden, so gilt dies immerhin nur mit dem Vorbehalt, dass er nicht die Deutung erwecke, als wäre die Waare wirklich an dem betreffenden Ort fabriziert worden und als wäre die Bezeichnung in dem speziellen geographischen Sinn zu nehmen (wie z. B. „ächte englische Biscuits“ u. s. w. vgl. BB. 1886, III S. 557).

IV. Angaben gewerblicher Auszeichnungen. Niemand darf Angaben über angebliche, in Wirklichkeit jedoch nicht erhaltene gewerbliche Auszeichnungen auf seinen Erzeugnissen (Ges.: Waaren, frz. Text: *produit*) oder deren Verpackung anbringen; denn nur diejenigen Personen oder Firmen (incl. deren Universal-successoren resp. Nachfolger-Firmen), welche für ihre Erzeugnisse auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung oder Preisbewerbung oder von inländischen oder ausländischen öffentlichen Verwaltungen, gelehrten Körperschaften und wissenschaftlichen

Vereinen Medaillen, Diplome, Belohnungen, Anerkennungen oder sonstige Auszeichnungen irgend welcher Art erhalten haben, sind berechtigt von denselben Gebrauch zu machen durch Anbringung diesbezüglicher Angaben auf ihren Erzeugnissen oder deren Verpackung (Art. 21), jedoch nicht auf Erzeugnissen, die mit den prämirten in keiner Beziehung stehen (Art. 23); bei dieser Anbringung muss zudem der Berechtigte die Auszeichnung genau und wahrheitsgetreu charakterisieren (Datum, Beschaffenheit, Anlass; ist eine Auszeichnung einer Kollektivausstellung verliehen worden, so muss auch dieser Umstand erwähnt werden), Art. 22.

V. Die Rechtsfolgen der Verletzung der Schutznormen. Die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes von 1879 über die Rechtsfolgen rechtswidriger Aneignung fremder Marken haben mit Ausnahme der oben berührten Punkte (S. 382, 384) und einiger Modifikationen mehr redaktioneller Art keine Aenderung im Gesetz von 1890 erfahren; dieselben sind jedoch ausgedehnt worden auf die Verletzung der Bestimmungen über Herkunftsbezeichnungen und über Angaben gewerblicher Auszeichnungen, vgl. Art. 24 litt. f; Art. 26 Abs. 2. Klagberechtigt sind: 1. hinsichtlich der Marken: der getäuschte Käufer (und zwar jeder, nicht blos der erste Käufer) und der Inhaber der Marke (d. h. der zur Zeit der Klagerhebung im Register eingetragene Berechtigte, und zwar selbst für Verletzungen, welche vor der auf ihn erfolgten Uebertragung der bereits im Markenregister eingetragenen Marke stattgefunden haben, vgl. b.-ger. Entsch. 1890, XVI S. 510, ev. der zuletzt eingetragene Berechtigte, wenn die Klage erst nach erfolgter Markenlöschung angestrengt wird wegen Verletzungen, die zur Zeit der zu Recht bestandenen Markeneintragung begangen worden sind; die Bezeichnung „der Verletzte“, welche das Ges. von 1879 für die Klagberechtigten in Art. 20 Abs. 2 gebrauchte, liess das Ges. von 1890 fallen); 2. hinsichtlich der Herkunftsbezeichnungen: jeder in seinem Interesse verletzte Fabrikant, Produzent oder Handelsmann, welcher in der fälschlich angegebenen Stadt, Ortschaft, Gegend etc. niedergelassen ist (frz. Text: *établi dans la ville, localité, région ou pays faussement indiqué*), oder eine die persönliche Handlungsfähigkeit besitzende Genossenschaft oder ein Verein solcher Fabrikanten, Produzenten oder Handelsleute (in seinen Interessen verletzt ist insbesondere derjenige, der eben solche Erzeugnisse verfertigt etc., für welche ein anderer die falsche Herkunftsbezeichnung usurpiert hat); ferner jeder infolge einer falschen Herkunftsbezeichnung getäuschte Käufer; 3. hinsichtlich der gewerblichen Auszeichnungen: jeder Fabrikant, Produzent oder Handelsmann, welcher Erzeugnisse herstellt oder in den Handel bringt, die gleicher Art sind wie diejenigen die

fälschlich mit einer unerlaubten Angabe versehen sind. — Der weite Kreis der klagberechtigten Personen dürfte übrigens die praktische Durchführbarkeit der Civilklage auf Entschädigung hinsichtlich der Herkunftsbezeichnungen und der gewerblichen Auszeichnungen zur Seltenheit machen. Die Civilklage ist auch in der Form der einfachen Feststellungsklage zulässig, vgl. b.-ger. Entsch. 1882, VIII S. 103. Der aus einer und derselben Verletzung der Schutznormen entstehende Strafanspruch und Civilanspruch sind gleichzeitig selbständig verfolgbar, der kantonale Richter darf den einen nicht bis zur Erledigung des andern sistiren, vgl. b.-ger. Entsch. 1884, X S. 492. Die in Art. 24 charakterisirten Uebertretungen werden nur auf Antrag eines Klagberechtigten bestraft (dieser im Gesetz von 1879 in Art. 20 Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochene Satz gilt auch nach dem Gesetz von 1890, welches denselben jedoch unausgesprochen lässt; für die Frage der Art und Weise der Antragstellung ist die Prozessordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird, massgebend, für die Verjährung der Befugnis zur Antragstellung dagegen kommt Art. 28 Abs. 4 [Frist von 2 Jahren vom Tage der letzten Uebertretung an gerechnet] zur Anwendung, vgl. b.-ger. Entsch. 1884, X S. 225); die in Art. 26 charakterisirten Uebertretungen dagegen werden von Amtes wegen oder auf Privatklage hin bestraft (vgl. b.-ger. Entsch. 1890, XVI S. 44). Folgende Zusatzbestimmungen hat das Gesetz von 1890 in diesem Abschnitt: Bei Umwandlung der ausgesprochenen Geldstrafe für den Fall der Nichtbezahlung soll für je Fr. 5 Busse ein Tag Gefängnis angerechnet werden (Fr. 2000 Geldbusse ergeben also 400 Tage Gefängnis, während nach Art. 25 auf Gefängnis nur bis zu einem Jahr erkannt werden darf); das Gesetz von 1879 und die Urheberrechtsgesetze (vgl. B.-Ges. vom 23. April 1883, Art. 14; B.-Ges. vom 29. Juni 1888, Art. 31; B.-Ges. vom 21. Dez. 1888, Art. 26) schreiben blos Umwandlung in eine entsprechende Gefängnisstrafe vor; die Bestimmung des Gesetzes von 1890 dürfte nun auch für diese Gesetze analog zur Anwendung zu kommen haben, vgl. diese Zeitschr. n. F. VIII S. 422. — Die Klage gegen einen ausserhalb der Schweiz wohnenden Hinterleger einer Marke kann vor das Gericht, in dessen Bezirk das eidg. Amt seinen Sitz hat, gebracht werden, es sei denn, dass der betr. Hinterleger diesem Amte ein von ihm in der Schweiz gewähltes Domizil angegeben hätte, Art. 30. Die Tragweite der Bestimmung ist nicht klar ersichtlich; der Bundesrat, dieselbe vorschlagend, denkt nur an eine auf Ungiltigkeitserklärung einer Marke gerichtete Klage gegen einen im Ausland wohnenden Markeninhaber, welche mit keinem Fall von Verkauf von Gegenständen unter nachgemachter

Marke im Zusammenhange steht (vgl. BB. 1890, I S. 297). Der Wortlaut der Bestimmung trifft aber jede Klage, sowol die Civil- wie die Strafklage, es scheint, dass der in diesem Art. 30 festgesetzte Gerichtsstand ein subsidiärer ist; derselbe trifft nicht zu hinsichtlich der Klagen aus falschen Herkunftsbezeichnungen und unrichtigen Angaben gewerblicher Auszeichnungen; vgl. übrigens die weitergehenden Bestimmungen des Patent- und des Musterschutzgesetzes (B.-Ges. vom 29. Juni 1888, Art. 11; B.-Ges. vom 21. Dez. 1888, Art. 8). — Die Kantone haben zur Behandlung der nach dem neuen Gesetz vom 26. Sept. 1890 zu entscheidenden civilrechtlichen Streitigkeiten eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozess als einzige kantonale Instanz entscheidet. Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache zulässig, Art. 29. Der Gesetzgeber hat die von verschiedener Seite geäusserten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine entsprechende Bestimmung des Patentgesetzes nicht für stichhaltig anerkannt (vgl. B.-Ges. vom 29. Juni 1888, Art. 30; ferner Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2; B.-Ges. vom 21. Dez. 1888, Art. 6 Abs. 3; Art. 7 Abs. 2, Art. 25; diese Zeitschr. n. F. VIII S. 422; vgl. aber Meili, Prinzipien des Patentgesetzes, 1890, S. 89—97); es war daher die Aufnahme des Art. 29 (der erst von Seite der Mitglieder der eidg. Räte, nicht bereits vom Bundesrat vorgeschlagen worden war) reine Konsequenz des einmal eingenommenen Standpunktes. Umfasst die Bestimmung des Art. 29 sämtliche Civilklagen, die auf Grund des Gesetzes vom 26. Sept. 1890 anzustrengen sind (im Gegensatz zu der betr. Bestimmung des Patent- und Musterschutzgesetzes), so lässt sie immerhin dem Zweifel Raum, ob durch sie auch die adhäsionsweise Geltendmachung des Civilanspruches im Strafverfahren ausgeschlossen sein soll oder nicht (unter der Herrschaft des Gesetzes von 1879 war diese Adhäsion unbedingt zulässig, vgl. b.-ger. Entsch. 1884, X S. 492; 1883, IX S. 556 ff.). Bezüglich der Weiterziehung der strafgerichtlichen kantonalen Erkenntnisse, welche in Anwendung des Gesetzes vom 26. Sept. 1890 gefällt werden, an das Bundesgericht mittelst des staatsrechtlichen Rekurses bleibt der Rechtszustand derselbe wie unter dem Gesetz von 1879, vgl. b.-ger. Entsch. 1883, IX 473 ff.; 1890, XVI S. 41; 507; Meili Markenstrafrecht a. o. S. 49. — Ueber Schadenersatzklagen wegen unredlicher Konkurrenz, auf Grund vom schw. O. R. Art. 50 ff., neben dem speziellen Zeichenschutz, vgl. b.-ger. Entsch. 1886, XII S. 295.

VI. Unter den Schlussbestimmungen wiederholt Art. 35 die Vorschrift des Art. 26 des Gesetzes von 1879 betr. provisorischen Markenschutz bis auf zwei Jahre für Erzeugnisse und

Waaren aus Staaten ohne Gegenrecht (Ges.: mit welchen keine sachbezügliche Uebereinkunft besteht), welche an Ausstellungen in der Schweiz teilnehmen; neu ist dagegen Art. 36: Diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Herkunftsbezeichnungen und die Angaben von gewerblichen Auszeichnungen betreffen, finden, wenn auch die Marke selbst geschützt ist, keine Anwendung gegenüber den nicht in der Schweiz wohnhaften Angehörigen von Staaten, welche auf diesem Gebiete kein Gegenrecht halten. Eine möglichst grosse Zahl von Staaten soll dazu geführt werden, den schweiz. Bürgern denjenigen gesetzlichen Schutz zu Teil werden zu lassen, den die Schweiz den Ausländern angedeihen zu lassen bereit ist, dies ist nach Sage des Bundesrates der Grund der Bestimmung; BB. 1890, I S. 302. v. Salis.

9. *Beitritt der Republik S. Domingo zu der internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums v. 20. März 1883. Vom 11. Juli. (S. 658.)*

10. *Beitritt der k. niederländischen Kolonien Surinam und Curaçao zu der internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums v. 20. März 1883. Vom 1. Juli an. (S. 488.)*

3. Obligationenrecht.

11. *Beschluss (der Landsgemeinde des C. Appenzell i. Rh.) betreffend Rücktritt vom Concordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Vom 27. April. (S. 641.)*

Betheiligt sind jetzt blos noch Zürich, Schwyz, beide Basel, Aargau und Thurgau. Das aus Anlass dieses Beschlusses erlassene cantonale Gesetz s. unten Nr. 101.

12. *Bundesrathsbeschluss betreffend den Verkauf von monopolisierten gebrannten Wassern durch die Alkoholverwaltung. Vom 30. December. (S. 744 ff.)*

13. *Bundesrathsbeschluss betreffend Revision der dem Ausführungsreglement zum Bundesgesetze über den Handel mit Gold- und Silberabfällen v. 29. Okt. 1886 (abgeändert durch Bundesrathsbeschluss v. 27. März 1888) beigefügten Tabelle. Vom 29. November. (S. 725 ff.)*

14. *Bundesgesetz zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über das Handelsregister. Vom 11. December 1888. (S. 490.)*

Schon in dieser Zeitschr. N. F. VIII S. 431 Nr. 31 besprochen, aber erst jetzt in Folge Annahme des Betreibungs-gesetzes, für das es berechnet ist, publiciert.

15. *Verordnung* (des Bundesraths) *über Handelsregister und Handelsamtsblatt*. Vom 6. Mai. (S. 492 ff.)

16. *Kreisschreiben* (des Bundesraths) *an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt*. Vom 11. Juli. (BB. 1890, III S. 1113 ff.)

Die Revision der bisherigen Verordnung vom 29. August/7. December 1882 ist durch das Bundesgesetz betr. Ergänzung des Obligationenrechtes vom 11. December 1888 nothwendig geworden, und nimmt zugleich auf die in der bisherigen Praxis zu Tage getretenen Bedürfnisse Rücksicht. Die wichtigste Bestimmung enthält Art. 13, indem hier bestimmte Normen aufgestellt sind hinsichtlich der Pflicht kaufmännischer Geschäfte und Gewerbe zum Eintrag in das Handelsregister. Danach sind eintragungspflichtige Gewerbe insbesondere: 1. Das Handelsgewerbe; dasselbe umfasst den gewerbsmässigen und auf eigne Rechnung betriebenen Ein- und Verkauf von Gegenständen mit der Absicht eines Gewinnes und unter Haltung eines Bureaus oder Magazins, die gewerbsmässige Vermittlung von Kauf und Verkauf mit dem Zwecke von Gewinn und unter Haltung eines Bureaus, die gewerbsmässige Betreibung oder Vermittlung von Geld-, Wechsel-, Effekten- oder Börsengeschäften unter Haltung eines Bureaus, die gewerbsmässige Beförderung von Personen, Sachen, Nachrichten unter Haltung eines ständigen Bureaus, Stellenvermittlungsbureaux, Pfandleihanstalten u. s. w., Versicherungsunternehmungen aller Art. 2. Das Fabrikationsgewerbe; dasselbe umfasst die gewerbsmässige Umwandlung von Rohstoff oder Waare in ein neues Product zum Zwecke des Verkaufs oder in Folge Auftrags, die Verbesserung oder Zurechtmachung von Waare (Veredlung). 3. Andere nach kaufmännischer Art betriebene Gewerbe; dahin gehören Gewerbe zur Gewinnung von Naturproducten und zum Vertrieb derselben (Bergwerke, Steinbrüche, Milchwirthschaften u. dgl.), Gewerbe, die wissenschaftliche oder specielle Kenntnisse voraussetzen, wie Apotheken, Kuranstalten, Laboratorien, Buchdruckereien; grössere Maurer-, Zimmer-, Schreinergeschäfte und Gewerbe von Handwerkern, die ein Verkaufsmagazin halten oder ihr Geschäft im Grossen treiben; Gewerbe, die Lebensmittel oder Genussmittel kaufen und sie in gleicher oder zubereiteter Form in bestimmten Localen an ihre Gäste abgeben, gleichviel, ob sie ihre Gäste beherbergen oder nicht. Nicht eintragungspflichtig sind die Geschäfte für Ein- und Verkauf von Gegenständen und die sub. 2 und 3 genannten Gewerbe, wenn ihr Waarenlager nicht durchschnittlich einen Werth von mindestens Fr. 2000 hat oder wenn ihr Werth-

umsatz (die jährliche Roheinnahme) oder der Werth ihrer jährlichen Production unter der Summe von Fr. 10,000 bleibt.

Art. 25—27 regeln das Verfahren bei zwangsweiser Eintragung, wie das Gesetz von 1888 sie vorsieht, und bei Säumniss in Aenderung und Löschung näher. Dem säumigen Eintragungspflichtigen ist vom Registerführer eine Frist von fünf Tagen zur Eintragung oder motivierten Weigerung zu stellen; bei erfolglosem Ablauf nimmt der Registerführer die Eintragung vor und verzeigt den Fehlbaren der Aufsichtsbehörde zur Verhängung einer Ordnungsbusse; ebenso entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Weigerung binnen fünf Tagen und giebt den Parteien und dem eidg. Justizdepartement Kenntniss vom Entscheide; Recurs der Parteien (auch des Justizdepartements?) an den Bundesrath innert fünf Tagen; gleiches Verfahren bei Säumniss eines Eingetragenen in Aenderung oder Löschung eines Eintrags. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, von Zuwiderhandlungen dem Registerführer Kenntniss zu geben. Art. 38 normiert die Gebühren einlässlicher als die erste Verordnung.

Das Kreisschreiben hebt zu Handen der cantonalen Behörden die Aenderungen, welche die neue Verordnung bringt, im Einzelnen hervor.

17. *Nachtragsgesetz* (der Bundesversammlung) zum *Bundesgesetz v. 26. Juni 1884 betreffend die Posttaxen*. Vom 24. Juni. (S. 720.)

Die Transporttaxe für Zeitungen ist „spätestens alle Vierteljahre“ zu entrichten (bisher hiess es: jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich voraus zu bezahlen). Aufgehoben wird Art. 14 des bisherigen Gesetzes (wonach die nicht bei der Post abonnierten Zeitungen von den Verlegern mit der Adresse des Abonnenten zu versehen waren).

18. *Extrapostreglement* (des Bundesraths) *der schweizerischen Postverwaltung*. Vom 29. Mai. (S. 676 ff.)

Hervorzuheben Art. 3, enthaltend das Verbot für Jedermann, Verträge für die Beförderung von Reisenden mit ganzem oder theilweisem Pferdewechsel abzuschliessen oder Reisende, welche mit einem Privatkutscher oder mit Extrapost in irgend einer Ortschaft einer Poststrasse, wo der Extrapostdienst eingerichtet ist, ankommen, innerhalb 24 Stunden mit neuer Pferdebespannung weiter zu befördern.

19. *Beitritt der Türkei zur internationalen Uebereinkunft betreffend den Austausch von Geldanweisungen*. Auf 1. Januar 1891. (S. 724.)

20. *Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten.* Vom 27. Juni. (S. 713.)

21. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesraths) *hiesu.* Vom 6. November. (S. 716 f.)

Die Arbeitszeit der im Betriebsdienste von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten und anderer vom Bunde konzessionierter oder von ihm selbst betriebener Transportanstalten angestellten Arbeiter soll 12 Stunden täglich nicht übersteigen. Die ununterbrochene Ruhezeit ist für das Maschinen- und Zugspersonal mindestens 10 Stunden, für das übrige Personal mindestens 9 und bei Wohnung desselben auf dem Bahnhofe oder an der Bahnlinie wenigstens 8 Stunden. Den Arbeitern sind 52 Tage im Jahre freizugeben, und zwar jedenfalls 17 an Sonntagen. Güterdienst an Sonntagen ist untersagt. Ausnahmsweise darf der Bundesrath andere Anordnungen für nothwendige Fälle treffen. Uebertretung des Gesetzes mit Geldstrafe bis auf 500 Fr., im Wiederholungsfalle bis auf 1000 Fr. bedroht, selbst wenn der Arbeiter auf die gesetzliche Dienstbefreiung verzichtet hat.

22. *Verordnung* (des Bundesraths) *betreffend das Telephonwesen.* Vom 18. Januar. (S. 445 ff.)

Schon in der vorjährigen Uebersicht, Bd. IX S. 372 Nr. 38 besprochen.

23. *Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der Bundesverfassung v. 29. Mai 1874 durch einen Zusatz bezüglich des Gesetzgebungsrechtes über Unfall- und Krankenversicherung.* Vom 13. Juni. Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. October mit 283228 gegen 92200 Stimmen und 20¹/₂ Standesstimmen gegen Appenzell i. Rh. und Wallis. (S. 737 f.)

Schon bei dem B.-Ges. betr. Ausdehnung der Haftpflicht v. 26. April 1887 war ausgesprochen worden, dass das Endziel eine obligatorische Unfallversicherung sein müsse (vgl. diese Zeitschr., N. F. VII S. 410). Die Krankenversicherung schloss sich bei den heutigen Strömungen von selbst an. Nach obigem Beschluss erhält die B.-Verf. den Zusatz: „Art. 34 ^{bis}. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.“

24. *Kreisschreiben* (des Bundesraths) *an die schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen, betreffend die Rückversiche-*

rung ihres Personals gegen Unfälle. Vom 15. November. (BB. 1890, IV S. 1060.)

Beanstandung der Bestimmung in Versicherungsverträgen, welche den Versicherungsgesellschaften das Recht einräumt, als Processpartei an Stelle der Transportgesellschaften in Haftpflichtfällen aufzutreten, da es nicht im Sinn der Haftpflichtgesetzgebung liege, dass die Transportanstalten sich durch Ueberleitung ihrer Verpflichtungen auf Dritte der Behandlung der Begehren und Klagen ihrer Angestellten entziehen, vielmehr sie den Reclamationen eine eigene entgegenkommende Prüfung gewähren sollen.

II. Strafprocess.

25. *Reglement* (des Bundesraths) *zur Vollziehung der Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes.* Vom 11. Juli. (S. 626 ff.)

Ausführlich: die Gesetzesübertretungen, auf welche das Reglement Anwendung findet, und das Verfahren (nach Massgabe des B.-G. v. 30. Juni 1849 betr. das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze).

26. *Verordnung* (des Bundesraths) *über das Rechnungswesen der Militärjustiz.* Vom 12. Februar. (S. 475 ff.)

Sache der Militärgerichtsschreiber, die dem Oberkriegscommissariat verantwortlich sind. Ausführliche Vorschriften über Taggelder und Vergütungen.

27. *Bundesrathsbeschluss betreffend Interpretation von Art. 1 Ziffer 5 der Militärstrafgerichtsordnung.* Vom 4. November. (BB. 1890, IV S. 748.)

Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf Beschimpfung oder Verläumdung militärischer Oberen und Behörden durch Zeitungsartikel, die ausserhalb des Dienstes publiciert werden; die Klage gehört hier vor die bürgerlichen Gerichte.

III. Rechtsorganisation.

28. *Bundesgesetz betreffend die Wahlen in den Nationalrath.* Vom 20. Juni. (S. 659 ff.)

29. *Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung desjenigen vom 8. Juli 1887, betreffend die Organisation der Departemente des Bundesrathes.* Vom 29. August. (S. 674 f.)

Die Aufsicht über die Ausführung der Art. 7—9 des B.-G. über gebrannte Wasser wird vom Departement des Inneren auf das Finanzdepartement übertragen.

30. *Bundesrathsbeschluss enthaltend eine Ergänzung und Abänderung desjenigen vom 26. November 1878, betreffend die Tagelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, eidg. Beamten und Experten.* Vom 25. März. (S. 486.)

Für dienstliche Reisen ins Ausland Fr. 20—25 per Tag nebst Ersatz der ausgewiesenen Transportauslagen. Für ausserordentliche Missionen bleibt es bei Festsetzung einer Entschädigung durch den Bundesrath.

Zweiter Theil.

Cantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publication der Gesetze u. s. w.).

31. *Verfassung des Cantons St. Gallen.* Vom Verfassungsrathe beschlossen den 30. August, vom Volke mit 28083 gegen 6440 Stimmen angenommen den 16. November, von der Bundesversammlung genehmigt den 18. December. (G. S., N. F. VI S. 1 ff. A. S. d. Bundesges. N. F. Ser. II Bd. I S. 740.)

Als Neues enthält diese Verfassung, neben den jetzt Mode gewordenen Programmartikeln über Krankenpflege, Förderung des Wohls der Arbeiter, Hebung der Erwerbsfähigkeit des Volkes und dgl., die Inanspruchnahme des Hoheitsrechtes über die Gewässer durch den Staat (incl. elektrische Weiterleitung von Wasserkraften); ferner das Postulat einer neuen Gerichtsorganisation mit Schieds- und Fachgerichten und einer neuen Civilprocessordnung; Erweiterung des Stimmrechts durch dessen Ertheilung an die schweizerischen Aufenthalter für cantonale und communale Angelegenheiten; sodann, als Frucht der im Lichtensteiger Schulstreit ergangenen Recursentscheide der Bundesbehörden, das den politischen Gemeinden zugestandene Recht der Verschmelzung confessioneller Schulgemeinden in ihrem Gebiete. Endlich Erweiterung der Volksrechte durch Herabsetzung der Referendumsziffer von 6000 auf 4000; Befugniss von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Grossen Rathes, bei Erlass eines Gesetzes oder Beschlusses die Volksabstimmung zu begehren; Einführung des sog. consultativen Referendums, d. h. Recht des Grossen Rathes, über Aufnahme einzelner Grundsätze in ein Gesetz eine Volksabstimmung ergehen zu lassen; Initiative, in der Weise, dass 4000 Stimmberechtigte den Erlass,

die Aufhebung oder die Abänderung eines Gesetzes oder eines nicht ausschliesslich in die Competenz des Grossen Rathes fallenden Beschlusses in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes verlangen können, die Aufhebung oder Abänderung eines Erlasses indessen erst drei Jahre nach dessen Inkrafttreten; dabei hat allerdings der Grosse Rath das Recht, gleichzeitig eigene Anträge auf Verwerfung des Initiativvorschlages oder auf abgeänderte Fassung desselben der Volksabstimmung zu unterbreiten. In Bezug auf die Verfassungsrevision ist es im Wesentlichen bei den Bestimmungen der bisherigen Verfassung verblieben; die Einrichtung einer jederzeitigen Verfassungsinitiative wurde abgelehnt. Dagegen hat das Volk das Recht erhalten, den Regierungsrath — frei aus der Zahl der Stimmberechtigten des Kantons — zu wählen. — Für alle cantonalen und Bezirkswahlen ist die geheime Abstimmung mittelst der Wahlurnen eingeführt, an Stelle der bisherigen (facultativ) geheimen oder offenen Abstimmung; für die Wahl der Gemeindeammänner, Gemeinderäthe und Vermittler findet geheime Abstimmung statt, falls ein Drittheil der Wählerschaft es verlangt; bei Vornahme der übrigen Gemeindewahlen beschliesst jeweilen die Wählerschaft, ob dieselben in offener oder geheimer Abstimmung geschehen sollen, und im letztern Falle, ob mittelst der Wahlurnen oder auf anderem Wege.

Der VII. Abschnitt der Verfassung von 1861, welcher Vorschriften über die confessionelle Parität in den Behörden aufstellt, die seit 1874 Angesichts des Art. 49 der Bundesverfassung sonderbarer Weise als nicht mehr durchführbar angesehen waren, ist nun ausgemerzt worden.

32. *Verfassung des Cantons Baselstadt.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Februar. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 25. Juni. (G. S., XXII S. 100 f. Eidg. G. S. N. F. II Ser. I S. 527.)

Wenig von der alten abweichend, wesentlich darin, dass nun die Regierung und das Ständerathsmitglied direct vom Volke gewählt werden und dass Partialrevision der Verfassung auf Beschluss des Grossen Rathes oder Initiative von 1000 Stimmberechtigten eintreten kann. Hier bedarf noch einer Erwähnung der § 3: Concursiten können nur dann in der Ausübung der bürgerlichen Rechte stillgestellt werden, wenn der Concurs durch das zuständige Gericht als ein verschuldeter erklärt wird.

33. *Abrogazione* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *dell' art. 6 della legge 15 luglio 1880, sull' esercizio dei diritti politici.* Del 11 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVI p. 161.)

Aufhebung des Stimmrechts der nicht im Canton wohnhaften Tessiner.

34. *Legge* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *sull' anagrafe cantonale*. Del 1^o dicembre. (Boll. off. delle Leggi, 1891, N. S. XVII p. 1 ss.)

Die Volkszählung behufs Bestimmung der Wahlen in den Grossen Rath soll im Jahr 1891 stattfinden. Hervorzuheben die Vorschrift, dass die in der Fremde dauernd wohnhaften Tessiner nicht mitgezählt werden (genaue Umschreibung des Begriffs principale e permanente domicilio all' estero in Art. 3), bekanntlich ein Punkt, der eine Hauptquelle politischer Umtriebe bildete. Hiezu zu erwähnen ist noch das Decreto esecutivo del Cons. di Stato per la confezione dell' anagrafe cantonale, del 13 gennajo 1891.

35. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Zürich) *betreffend Abänderung des § 4 des Gesetzes über die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten v. 7. Nov. 1869*. Vom Volk angenommen den 29. Juni. (Off. G. S., XXII S. 219.)

Obligatorische Betheiligung aller Stimmberechtigten bei Wahlen und Abstimmungen vermittelt der Urne.

36. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Schwyz) *betreffend die Bekanntmachungen von Behörden und Beamten im Amtsblatte*. Vom 14. März. (Amtsbl. Nr. 17.)

Insertionsgebührenfrei sind amtliche Publicationen cantonaler Behörden und Amtsstellen, dagegen nicht gerichtliche Erlasse über privatrechtliche Verhältnisse, Bekanntmachungen von Bezirks- und Gemeindebehörden über örtliche oder polizeiliche Verhältnisse, und sonst Anzeigen privater Natur.

37. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant les articles 2 et 3 de la Loi du 11 Janvier 1882 sur le compte rendu analytique des séances du Grand Conseil*. Du 6 décembre. (Rec. des Lois, LXXVI p. 682 s.)

Der Bericht über die Grossrathsverhandlungen kann mit dem Amtsblatt für 50 Cts. jährlich abonniert werden.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

38. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe*. Vom 19. December. Vom Bundesrath genehmigt den 23. December. (A. S. d. G., LX S. 344 f.)

§ 6 der Verordnung wird dahin geändert, dass die Civil-

standsbeamten gehalten sind, dem Amtschreiber alle Monate ein Verzeichniss der während dieser Zeit in ihrem Civilstandskreise Verstorbenen, sowie der auswärts Verstorbenen, welche zur Zeit ihres Todes den Wohnsitz noch im Kreise hatten, zuzusenden.

39. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *zu dem Bundesgesetze über Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe v. 24. Dec. 1874. Nebst Anhang: Gebührentarif für die Civilstandsbeamten.* Vom 12. März. Vom Bundesrath genehmigt am 26. August. (Amtsbl. Nr. 36.)

Revision der Verordnung v. 16. Mai 1878, worüber in dieser Zeitschrift. XXII Abth. 3 S. 31 berichtet worden. Die Neuerungen sind nicht von wesentlichem Belang, sie sind, neben dem Begehren der Civilstandsbeamten um Gebührenerhöhung, hauptsächlich veranlasst durch die veränderte Eintheilung der Regierungsrathdepartemente, in Folge deren statt der Justizdirection die Civilstandsdirection genannt werden musste, und durch das Bedürfniss einer Angabe des Gerichtsstandes für Vaterschafts-, Brautkindschafts- und Ehescheidungsklagen (Art. 49: Vaterschaftsklagen sind, wenn der Betreffende im Canton wohnt, am Wohnorte, wenn er ausserhalb des Cantons wohnt, am Heimort des Beklagten anzuheben; Brautkindschaftsklagen am Heimort des Beklagten; Ehescheidungsklagen am Wohnorte des Ehemannes, am Heimort aber, bezw. am letzten schweiz. Wohnorte, sofern derselbe in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat). Bei diesem Anlass wurde dann noch das Eine und das Andere ergänzt oder geändert. So werden bestimmte Wochentage für die Trauungen gesetzt, bei Aufzählung der als Familienhäupter geltenden Personen die (früher vergessenen) geschiedenen Frauen beigefügt, bei der Besoldung die Gebühren für Trauungen erhöht; und endlich wird bestimmt, dass für uneinbringliche Gebühren die Gemeinde des Wohnorts einzustehen hat.

40. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betreffend Verschollenheit.* Vom 7. Februar, und vom Volk angenommen den 16. März.

S. in Nr. 136 unter Titel III des 2ten Abschnitts.

41. *Bekanntmachung* (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *betreffend die polizeiliche Mitwirkung bei der Einweisung von Geisteskranken in Irrenanstalten.* Vom 17. Mai. (G. S., XXII S. 143 f.)

Solche Mitwirkung ist nach Weisung des Directors der Irrenanstalt oder des Physikus zu gewähren.

42. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *über Niederlassung und Aufenthalt*. Vom 25. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

Definition der Begriffe Niedergelassener und Aufenthalter dahin, dass Niedergelassener ist resp. die Niederlassung einholen muss, wer in einer Gemeinde des Cantons, in der er nicht Bürger ist, seinen Wohnsitz nimmt und entweder eigenen Haushalt führt oder einen Beruf auf eigene Rechnung treibt; Aufenthalter dagegen, wer sich, ohne diese Eigenschaften zu besitzen, in einer Gemeinde aufhalten will. Als Niederlassung gilt das Halten einer Waarenniederlage in einer Gemeinde, wo man nicht Bürger ist. Transportunternehmungen, welche im Canton regelmässigen Geschäftsbetrieb ausüben, und auswärtige Firmen, welche im Canton Waarendepots u. dgl. haben, müssen daselbst ein Geschäftsdomicil verzeigen. Die Niederlassungsbewilligung ist bei dem Gemeinderath nachzusuchen (Recurs an den Regierungsrath). Sonst noch vieles Einzelne, was sich als Consequenz der Vorschriften der Bundesverfassung ergibt.

43. *Beschluss* (des Landraths des C. Unterwalden nüd dem Wald) *betreffend Abänderung der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vom 1. Febr. 1854*. Vom 26. März. (Amtsbl. Nr. 14.)

Festsetzung der Aufenthaltsgebühr auf Fr. 2¹/₂. Deposition der Heimatscheine auswärtiger Besucher der öffentlichen Schulen des Cantons bei der Polizeidirection.

44. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *sur la naturalisation et la renonciation à la nationalité fribourgeoise*. Du 21 mai. (Bull. off. des Lois, LIX. Feuille off. Nr. 23.)

Voraussetzung der Aufnahme in das Freiburger Cantonsbürgerrecht ist der Nachweis, dass Petent handlungsfähig ist, während wenigstens 2 Jahren in der Schweiz und in der Regel im Canton gewohnt hat, dass eine Cantonsgemeinde ihn als Bürger aufnehmen wird, dass nicht anzunehmen ist, er werde der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen, dass er eines guten Leumunds geniesst, und (falls Ausländer) die bundesrätliche Bewilligung hat. Der Grosse Rath beschliesst über die Aufnahme auf Grund eines Berichts der Regierung. Gebühr für einen Schweizerbürger höchstens 400 und für einen Ausländer höchstens 800 Fr.; die Hälfte für Petenten, welche Freiburgerinnen geheiratet haben. Unentgeltliche Aufnahme als Ehrenbürger bei hervorragenden Diensten. Voraussetzungen des Verzichtes auf das Bürgerrecht: Petent muss keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz haben und für sich und Familie eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben oder zugesichert erhalten haben. Verzichte werden durch den Staatsrath erledigt.

45. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Niederlassungsgebühren*. Vom 9. Juni. (A. S. d. G., LX S. 320 f.)

Da die in den Gemeinden erhobenen Gebühren thatsächlich den nach Bundesgesetz v. 10. Dec. 1849 zulässigen Betrag vielfach übersteigen, wird als Maximum aufgestellt: Gebühren des Staats für Niederlassungen von Schweizerbürgern und Ausländern aus concordierenden Staaten 5 Fr. und für Wohnortsveränderungen 2 Fr.; Gebühren der Gemeinde für beides Fr. 1.

46. *Vollzugsverordnung* (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *zu dem Gesetz betreffend Verpflegung bedürftiger Durchreisender*. Vom 24. Mai. (S. d. G., N. F. V S. 501 f.)

Ueber das Gesetz s. diese Zeitschr. N. F. IX S. 395 Nr. 67. Die Oberaufsicht über dieses Institut der Naturalverpflegung hat der Regierungsrath, der die Verpflegungsstationen bestimmt. An diesen bestehen Verwaltungscommissionen, gebildet aus je zwei Abgeordneten der unter die Station gehörenden Gemeinden, und von diesen Commissionen gewählte Betriebscommissionen, welche die Verwaltung der Station speciell beaufsichtigen und die Herberge überwachen. Wer die Naturalverpflegung (eine andere wird nicht gewährt) beanspruchen will, muss den vom intercantonalen Verband für Naturalverpflegung eingeführten Unterstützungswanderschein besitzen, welcher bei Vorlegung gesetzlich anerkannter Ausweisschriften an angegebenen Controlstellen verabfolgt wird.

47. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Luzern) *über die cantonale Armenkasse*. Vom 24. Oktober. (S. d. Verordn. d. R. R., Heft VI S. 438 f.)

Vollziehung des Armengesetzes v. 21. Nov. 1889. Diese Casse steht unter der Verwaltung der Staatscasse, unter der Aufsicht des Finanzdepartements und der Oberaufsicht des Regierungsraths. Diese Casse dient laut § 30 und 33 erwähnten Gesetzes zu Unterstützungen und Aushilfen aller Art an nothleidende Gemeinden, an Massregeln bei Epidemien u. a. und wird aus verschiedenen Gebühren (für Bürgerrechtserwerb, Erbsgebühren) und sonstigen Erträgen (von der Spar- und Leihcasse, dem Alcoholmonopol) gespeist.

48. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Luzern) *betreffend die Armenärzte*. Vom 12. November. Vom Grossen Rathe genehmigt den 27. November. (S. d. Verordn. des RR., Heft VI S. 442 ff.)

Gehört zu der Ausführung des Armengesetzes vom 21. Nov. 1889. Eintheilung des Cantons in Armenärztkreise; Aufstellung eines Armenarztes und eines Stellvertreters für jeden Kreis, Verpflichtung der Aerzte zur Annahme der Wahl auf eine Amtsdauer

(ein Jahr); Anspruch jedes armen kranken Einwohners auf Behandlung durch den Armenarzt, auf Grund eines Ausweises über seine Armuth; Besoldung aus der cantonalen Krankencasse.

49. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur la participation financière des communes intéressées à la construction ou à la correction de routes cantonales.* Du 2 avril. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 271 ss.)

Beitragspflicht der Gemeinden $\frac{1}{4}$ der Kosten.

50. *Décret* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *concernant l'application de l'article 3 de la Loi du 29 novembre 1886, sur la répartition des charges municipales et des travaux publics dans les communes.* Du 27 mai. (Bull. off. Nr. 26.)

Dieser Art. 3 bestimmt, dass für Werke, welche einer Gruppe von Grundeigenthümern in höherem Mass zu gut kommen, diese zu einer ausserordentlichen Beisteuer im Massstab des ihnen daraus erwachsenden Nutzens angehalten werden können. Das Decret schreibt nun vor, dass die Gemeinde sich in solchem Fall an den Staatsrath zu wenden hat, unter Angabe des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Güter. Der Staatsrath hat die Betheiligten anzuhören und nach Prüfung der Umstände das Werk als ein Werk öffentlichen Nutzens zu erklären, wenn er findet, dass es den Mehrheitsinteressen genügend entspreche (wenn auch ohne den Character eines allgemeinen öffentlichen Interesses), dass die finanzielle Lage der Gemeinde dadurch nicht compromittiert werde, dass das Werk aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde nicht hergestellt werden könne, und dass die Eigenthümer von mindestens der Hälfte des Werthes der beitragspflichtigen Güter zur Theilnahme an der Unternehmung bereit seien. Dann hat die Gemeinde den Kostenvertheilungsplan aufzustellen, der gehörig zu publicieren ist. Innerhalb 30 Tagen können die Betroffenen dagegen an den Staatsrath recurririeren, welcher endgültig darüber entscheidet. Der Antheil der Gemeinde kann nicht unter die Hälfte der Kosten der ersten Herstellung sinken, die Unterhaltskosten sind ausschliesslich zu Lasten der Gemeinde.

51. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Glarus) *über die obligatorische Bildung von Corporationen zum Schutze gegen Flüssen, Erdrutschungen, Runsen, Wild- und Waldbäche.* Vom 4. Mai. (Amtsbl. Nr. 24.)

Reproduction des Ges. v. 1851 (Landsb. II S. 334 f.) und des Zusatzes von 1875 in kürzerer Form und mit der durch die neue Verfassung bedingten Aenderung der Beamten (statt Rath und Polizeicommission: Baudirection und Regierungscommission).

Sofern die nothwendigen Verbauungen nicht ausschliesslich von einer Gemeinde oder einem Tagwen ausgeführt werden, müssen die dazu Pflichtigen eine Corporation bilden.

52. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur l'acquisition d'immeubles ou de droits réels immobiliers par des corporations étrangères.* Du 13 février. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 118 s.)

Ohne Autorisation des Staatsraths können cantonsfremde Corporationen und Stiftungen und überhaupt juristische Personen kein Grundeigenthum erwerben. Werden sie durch Schenkung, letztwillige Verfügung, Saisie oder sonst wie Besitzer, so müssen sie, wenn sie diese Autorisation nicht erlangen, das Gut in Jahresfrist verkaufen, sonst lässt es der Staatsrath öffentlich versteigern unter Zuweisung des Käuferlöses an den Berechtigten, letzteres auch nur nach 60tägigem Depot zu dem Zwecke des Schutzes allfälliger Ansprecher gemäss dem sub Nr. 58 mitgetheilten Gesetze. Der Grundbuchverwalter darf nur auf Vorweisung der staatsrätlichen Bewilligung den Eigenthumsübergang eintragen, ebenso der Notar den Kaufbrief ausfertigen. Vorbehalten bleiben Staatsverträge, Concordate und Bundesgesetze. Aufgehoben wird durch dieses Gesetz das v. 17. Jan. 1849 über den Grundeigenthumserwerb durch Fremde.

2. S a c h e n r e c h t.

53. *Verordnung* (des Landraths des C. Glarus) *betreffend Anlage, Aufsicht und Untersuchung von Dampfkesseln.* Vom 23. April. (Amtsbl. Nr. 17.)

54. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Errichtung und Untersuchung der Blitzableiter.* Vom 12. December. (Amtsbl. Nr. 99.)

Blitzableiter sind obligatorisch für Schulhäuser, Kirchthürme, Dampfkamine von über 20 M. Höhe, Pulvermagazine und alle Gebäude, in welchen besonders feuergefährliche Stoffe zur Verarbeitung kommen (Feuerwerkereien, Zündholzfabriken u. dgl.). Periodische Untersuchung aller Blitzableiter durch drei vom Regierungsrath ernannte Experten.

55. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *modifiant l'article 31 de la loi sur les cours d'eau et sur les concessions hydrauliques.* Du 21 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 357 s.)

Betrifft die Concessionsgebühr für hydraulische Werke.

56. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *relatif aux machines, chaudières, voitures, bateaux de louage, et à leur inspection.* Du 30 septembre. (Rec. des Lois, LXXVI, p. 479 s.)

Betrifft die Concessionen und Gebühren dafür.

57. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Handänderung von Liegenschaften.* Vom 25. Juli. (A. S. d. G., LX S. 324.)

Zu Uebertragung des Eigenthums an Liegenschaften auf Collectiv-, Commandit- oder Actiengesellschaften oder eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft ist Fertigung erforderlich, auch dann, wenn die Personen, welche eine der bezeichneten Gesellschaften bilden, schon Eigenthümer der fraglichen Liegenschaften sind; ebenso bei Uebertragung von einer Gesellschaft an die andere. Bei den daherigen Fertigungen ist jeweilen die Handänderungsgebühr zu erheben.

58. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur le paiement de l'indemnité en cas d'expropriation pour cause d'utilité publique ou d'incendie de bâtiments.* Du 13 février. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 107 ss.)

Die im Fall von Expropriation bezahlte Entschädigungssumme wird während 60 Tagen bei dem receveur des Districts der expropriierten Sache deponiert, der Expropriant hat hievon öffentliche Anzeige im Amtsblatt zu machen, der Catasterführer hat ebenfalls allen denen, welche dingliche Rechte auf der Liegenschaft im Grundbuch eingetragen haben, persönliche Anzeige davon zu geben, damit allfällige Ansprüche an die Summe geltend gemacht werden können. Geschieht das innerhalb der 60 Tage nicht, so wird die Summe dem Expropriierten ausgehändigt. Macht letzterer einen allfälligen Anspruch streitig, so entscheidet das Gericht, und die Summe wird dann dem competenten Richter in Depot gegeben. Ebenso wird verfahren bezüglich der Brandentschädigungen.

59. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur le drainage, les dessèchements et les irrigations.* Du 30 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 327 ss.)

Diese Materie ist der Neuenburger Gesetzgebung nicht neu (vgl. diese Zeitschr. VIII Abth. 3 S. 72 Nr. 25 das Gesetz von 1858, und N. F. IV S. 415 Nr. 61 das Decret von 1884). Das vorliegende Gesetz revidiert und ergänzt die bisher geltenden.

I. *D r a i n a g e.* Wer sein Land entwässern will, darf gegen Entschädigung das Wasser durch die Nachbargrundstücke, soweit

sie nicht überbaut sind, zum nächsten Wasserabfluss ableiten, in der Regel unterirdisch, und mit möglichst wenig Belästigung des Nachbars. Allfällige Vorrichtungen müssen aber späteren Bauten des Grundeigenthümers weichen und verlegt werden. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks kann verlangen, dass den auf seinem Boden zu erstellenden Vorrichtungen eine Richtung und ein Umfang gegeben werde, der ihm Anschluss daran zum Zweck der Utilisierung für sein Grundstück ermöglicht; doch zahlt er dann entsprechend an die Kosten der Erstellung und des Unterhalts. Die Eigenthümer können übrigens das durch ihre Grundstücke von andern abfließende Ableitungswasser zur Wässerung benutzen, wenn es ohne Schaden geschehen kann. Mehrere Eigenthümer können sich auf Grund eines vom Staatsrath genehmigten Reglements zu gemeinsamer Entwässerungsunternehmung organisieren; der Staatsrath kann widerstrebende Grundeigenthümer, die in dem Perimeter des Drainierungsgebiets ihre Grundstücke haben, zur Theilnahme zwingen, wenn es die Mehrheit der interessierten, die zugleich zwei Drittel der Erdoberfläche des betreffenden Terrains haben, oder $\frac{2}{3}$ der interessierten, welche über die Hälfte der Oberfläche verfügen, verlangen, und eine genaue Prüfung der Sachlage mit Hülfe von Experten ergeben hat, dass die Arbeit im Interesse aller im Perimeter liegenden Ländereien ist. Für die Ausführung der Arbeiten stellt dann die aus den Interessenten bestehende Generalversammlung die nöthigen organisatorischen Vorschriften auf, welche der Staatsrath zu genehmigen hat. Eine *commission de drainage* leitet die Arbeiten und hat die Rechnungsführung und die Vertheilung der Beitragspflicht auf die Mitglieder, letzteres nach Massgabe des Nutzens, den jede Liegenschaft von der Unternehmung hat. Reclamationen hiegegen können in Monatsfrist an den Cantonsgerichtspräsidenten gebracht werden, welcher eine Expertencommission von drei Mitgliedern zu definitiver Entscheidung bestellt. Für Arbeiten, welche einzelne Eigenthümer schon vorher auf eigene Faust an ihren Gütern gemacht haben, ist diesen eine Ersatzleistung zuzuwenden. Für die Beiträge der Mitglieder an die Gesamtkosten besteht gesetzliche Hypothek auf den Liegenschaften.

II. *Bewässerung*. Derjenige, dessen Grund und Boden an ein, nicht zum *domaine public* gehörendes, fließendes Wasser grenzt, oder dessen Grund und Boden von einem solchen Wasser durchflossen ist, darf es zur Bewässerung seines Grundstücks benutzen, doch muss er es im letztern Falle bei seinem Austritt aus der Liegenschaft wieder seinem ordentlichen Lauf zurückgeben. Im ersten Falle darf der Eigenthümer auch auf dem jenseitigen Grundstück Stützen für Schwellungsvorrichtungen anbringen, unter Mit-

benutzungsrecht des Eigenthümers dieses Grundstücks gegen verhältnissmässige Betheiligung an den Kosten. Erklärt der Nachbar seine Mitbenutzung erst nach Erstellung des Werks, so muss er alle nun nöthig werdenden Aenderungen selbst tragen. Wer Wasser, über das er verfügungsberechtigt ist, auf sein Grundstück zu dessen Bewässerung über andere leiten will, ist berechtigt, hiefür gegen Entschädigung die dazwischenliegenden Grundstücke in Anspruch zu nehmen, ausser Gebäude und Zubehörden (in welcher Beziehung sich die Bestimmungen über Drainage analog wiederholen); wird erst später auf dem belasteten Grundstücke ein Gebäude errichtet, das mit dieser Last unverträglich ist, so muss diese weichen, gegen Rückerstattung der seiner Zeit geleisteten Entschädigung. Auch kann der Eigenthümer des belasteten Grundstücks sich in den Mitgenuss der Wasserleitung einkaufen. Die Eigenthümer der tiefer liegenden Grundstücke müssen sich den Wasserablauf gefallen lassen, vorbehalten Entschädigung. Wo das Wasser nicht reichlich genug ist, können die Anwänder an einem Bach verbieten, dass die Bewässerung auf Grundstücke ausgedehnt werde, welche nicht an das Wasser grenzen. Wenn die höher liegenden Grundstücke ihr Wässerungsrecht zum Schaden der tiefer liegenden missbrauchen, so können die Eigenthümer der letzteren den Gebrauch durch den Friedensrichter reglieren lassen. Benutzung von Gewässern, welche zum domaine public gehören, für die Wässerung kann auf Verlangen der Grundeigenthümer vom Staatsrath bewilligt werden. Mehrere Grundeigenthümer können eine Bewässerungsgenossenschaft bilden unter gleichen Bedingungen wie oben von der Drainierungsgenossenschaft gesagt ist. — Der Grosse Rath kann in öffentlichem Interesse Ausführung von Entwässerungs- und Bewässerungsunternehmungen in grösserem Massstabe anordnen. Dann kommt es nöthigenfalls zu einer Zwangsgenossenschaft wie oben. — Alle Streitigkeiten, die aus Anlass der Anwendung dieses Gesetzes entstehen, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von zwei Schiedsrichtern und dem Friedensrichter; von jenen ernannt jede Partei je einen. Beschädigungen an Wasserwerken u. dgl. werden gestraft nach Massgabe der Bestimmungen des Code pénal über Eigenthumsbeschädigung.

60. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betreffend die Errichtung und die Erhaltung der Triangulationspunkte I. bis IV. Ordnung.* Vom 18. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

Pflicht der Grundeigenthümer, vorübergehend aufgestellte Signale u. dgl. zu dulden, dauernd aufgestellte gegen Ersatz allfälligen Schadens. Bei letztern Grundbucheintrag unter der Servitutrubrik. Auf Beschädigung oder Beseitigung aufgestellter Signale u. s. w. wird bei Schaden unter 100 Fr. Geldbusse bis auf 100 Fr.

gesetzt, im Rückfall und bei besonders gravierenden Fällen noch Gefängnisstrafe bis auf 30 Tage. Bei Schaden über 100 Fr. findet § 104 Crim. Str. G. Anwendung.

61. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *pour l'exécution de la loi du 4 oct. 1889 concernant l'entretien des travaux d'endiguement et de correction de cours d'eau, exécutés avec les subsides de la Confédération, du canton et des communes.* Du 9 juillet. (Feuille off. Nr. 29.)

62. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant l'art. 4 de la Loi du 6 Juin 1868 sur les chemins privés.* Du 10 mai. (Rec. des Lois, LXXVI p. 260 s.)

Wenn ein Privatweg schlecht unterhalten oder nicht gehörig hergestellt ist, so kann die Gemeinde von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die nöthigen Arbeiten auf Kosten des Eigenthümers vornehmen lassen. Für die Kosten besteht ein Privileg auf der Liegenschaft. Dasselbe gilt, wenn ein Privatweg schlecht beleuchtet oder unreinlich gehalten ist. Der Eigenthümer kann sich durch Schliessung des Weges vor Ausführung der Arbeiten durch die Gemeinde von diesen Verpflichtungen befreien.

63. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *dispensant certains droits du domaine public de l'inscription aux registres des droits réels.* Du 13 février. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 104 s.)

Nicht einzutragen sind Wasserläufe öffentlicher Gewässer unter Liegenschaften, die Abläufe der Wasser von öffentlichen Strassen auf die anstossenden Liegenschaften, soweit durch Gesetz oder Vertrag oder Verjährung begründet, die erworbenen Rechte bezüglich Anpflanzung der Strassenborde.

64. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant le registre-journal des mutations au cadastre.* Du 17 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 188 s.)

Dieses registre-journal tritt an die Stelle des bisherigen livre des écritures provisoires.

65. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *fixant le mode à suivre pour l'inscription aux plans et au cadastre des bâtiments nouveaux et de ceux détruits.* Du 17 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 322 s.)

Vorschriften für Nachführung des Catasters und Eintragung der durch Neubauten oder Zerstörung von Bauten eingetretenen Veränderungen.

66. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant la section III du chapitre II de la Loi du 1^{er} février 1841 sur le cadastre.* Du 26 février. (Rec. des Lois, LXXVI p. 75 ss.)

Zusatz zu Art. 72: Mutationen können auch auf Grund eines notarialischen Actes verlangt werden, mit Beifügung des Cataster-certificates. Zusatz zu Art. 77: die Mutationen müssen innerhalb sechs Monaten seit dem Todesfall des Erblassers verlangt werden, bei Busse des dreifachen Betrags der cantonalen Erbsteuer. Miterben haften hiefür solidarisch. Innerhalb eines Jahres von Promulgation dieses Gesetzes an müssen die Erben oder Lègatare von vorher Verstorbenen die Mutation nachholen, bei gleicher Busse.

67. *Instruction* (des Dep. des Innern des C. Zürich) zur *Führung des Rebkatasters*. Vom 15. August. (Off. G. S., XXII S. 251 f.)

68. *Decret* (des Gr. Rathes des C. Bern) *betreffend die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 26. Hornung 1888 zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche*. Vom 24. April. (Ges. Decr. etc., N. F. XXIX S. 57 ff.)

Dies ist das schon im Ges. v. 26. Febr. 1888 (s. diese Zeitschr. N. F. Bd. VIII S. 452 Nr. 79) vorgesehene Decret. Auf der Amtsschreiberei der gelegenen Sache sind in das Grundbuch einzuschreiben alle Urkunden über Verträge, welche die Uebertragung oder Zuthellung von Eigenthum an Immobilien oder an zur hypothekarischen Einsetzung geeigneten dinglichen Rechten zum Gegenstande haben; alle Urkunden über Verträge betr. Bestellung einer Nutzniessung an Immobilien, einer Grunddienstbarkeit, eines Nutzungs- (Gebrauchs-) oder Wohnungsrechts; alle Urkunden über den Verzicht auf solche Rechte; alle Urtheile in einer dieser Richtungen. Anders haben solche Acte gegen Dritte keine Gültigkeit. Die Urkunden müssen die Parteien, die Grundstücke und den Erwerbgrund genau angeben, in Privaturkunden müssen die Unterschriften der Parteien durch einen Notar beglaubigt sein. Die Einreichung der Urkunde hat binnen Monatsfrist zu erfolgen, bei Busse von Fr. 2—100. Der Amtsschreiber hat die Urkunden auf das Vorhandensein der genannten Erfordernisse zu prüfen. In § 10 und 11 besondere Vorschriften für die Eintragung der Vorzugsrechte an Liegenschaften in den Bezirken des Berner Jura. Die gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und der Mündel haben unter den Gläubigern nur Rang von dem Tage ihrer Einschreibung an. Auch die Vormundschaftsbehörden sind befugt, die Einschreibung einer Hypothek des Mündels auf die Liegenschaften seines Vormundes nachzusuchen. § 14 und 15 über die Löschung der Einschreibungen und der Vorzugsrechte im Berner Jura.

69. *Kreisschreiben* (des Obergerichts des C. Aargau) *an sämtliche Bezirksgerichte für sich und zu Händen der Fertigungsbehörden und ihrer Actuare, betreffend den Vollzug der Hypothekarordnung.* Vom 20. Juni. (G. S., N. F. III S. 206 ff.)

Das Obergericht war vom Grossen Rath durch Beschluss vom 9. December 1889 beauftragt worden, ein einheitliches Formular für das Fertigungsprotocoll aufzustellen, ferner die erforderlichen Weisungen und Anleitungen Behufs einheitlicher Durchführung der Bestimmungen der Hypothekarordnung durch die Fertigungsbehörden und deren Actuare zu erlassen, und dahin zu wirken, dass die bestehenden Liegenschaftsverzeichnisse im Sinne einer Realregistratur erweitert werden. Diesem Auftrag kommt das Obergericht in dem Kreisschreiben nach, welches ausführliche Instructionen nebst zugehörigen Musterformularen für das Fertigungsprotocoll enthält. Hervorzuheben sind namentlich die Anleitungen bezüglich Ausführung der §§ 23—29 der Hypothekarordnung (Vorschriften über die Eintragung der Handänderungen); sie verlangen möglichst genaue Bezeichnung der betreffenden Grundstücke und geben Weisungen darüber, auf Grund welcher Acten die Eintragung erfolgen soll. — In Folge verschiedener Reclamationen und Begehren von Erläuterungen und Ergänzungen hat das Obergericht am 22. Januar 1891 ein ergänzendes Circular erlassen, welches 18 Punkte noch näher erörtert. Dieselben sind so specieller und auch theilweise so unwichtiger Natur, dass sie hier nicht einzeln aufgeführt werden können.

70. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Appenzell A. Rh.) *über das Bau- und Strassenwesen des Cantons.* Vom 18. November. (S. d. Verordn. S. 87 ff.)

Wesentlich administrativer Natur.

71. *Beschluss* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend die Benutzung der Staatsstrassen St. Gallen-Chur und St. Gallen-Wil für die Erstellung und den Betrieb einer Strasseneisenbahn von der Waid, Gemeinde Mörschwil, nach St. Gallen und Bruggen.* Vom 20. Mai. (G. S., N. F. V S. 496 f.)

Gleiche Bemerkung wie zu dem Beschlusse vom 21. Nov. 1889 diese Zeitschr. N. F. IX S. 399 Nr. 79.

72. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Luzern) *über Fixirung und Beaufsichtigung bestehender Wasserrechte an öffentlichen und privaten Gewässern.* Vom 24. Februar; vom Gr.

Rathe genehmigt den 28. Mai. (Verordn. d. Reg.-Raths, Heft VI S. 427 ff.)

Es giebt im Canton zahlreiche Wasserwerke, welche keine oder nur ungenügend formulierte Concessionen besitzen. Um die bezüglichen Rechtsverhältnisse zu ordnen und die gesetzlich (Wasserrechtsges. v. 2. März 1875) vorgeschriebene Controle besser möglich zu machen, wird verordnet, dass alle Wasserwerke an privaten und öffentlichen Gewässern mit Concessionsurkunden sollen versehen werden. Dabei sind bestehende Rechte zu respectieren und ungeschmälert in den Urkunden aufzunehmen. Ergiebt sich ein Anstand über ein solches behauptetes Recht, so ist es gerichtlich festzustellen. Behufs Fixierung der Rechte und der Anlagen haben die Wasserrechtsbesitzer die hiefür nöthigen Pläne (welche über das Gefälle des Flusses oder Canals, das Nutzgefälle, die Stauhöhe und Stauweite, die Flussbreite und die Anlage der Stau-einrichtung und des Motors Aufschluss geben) dem Regierungsrathe einzureichen. Die Pläne sind dann auf der Gemeinderathscanzlei der Gemeinde, in welcher die Stauanlage liegt, für Einsprachen aufzulegen. Civilrechtliche Einsprachen gelangen an das Gericht. Dann stellt der Regierungsrath das durch Prüfung des Baudepartements fixierte Wasserrecht vermitteltst Concessionsurkunde endgültig fest. Die Kosten trägt der Besitzer des Werkes.

73. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Glarus) *betreffend die polizeiliche Aufsicht über die öffentlichen Gewässer und den Uferschutz*. Vom 4. Mai. (Amtsbl. Nr. 24.)

Das Gesetz tritt an die Stelle mehrerer bisherigen Gesetze und Verordnungen, mit Abänderungen zufolge der neuen Organisation der Behörden, zugleich aber mit einigen wichtigen Neuerungen. Die Grundlage musste das B.-Ges. betr. Wasserbaupolizei im Hochgebirge v. 1877 bilden. Neu ist, dass den öffentlichen Gewässern auch die zur Anlage von grösseren Wasserwerken benutzten Bäche zugezählt sind. Der Uferschutz und die Reinigung der Flussbette wird den Anstössern zugewiesen und die Besitzer von Wasserwerken werden zur Beitragsleistung verpflichtet, wenn deren Einrichtungen ganz oder theilweise die Ursache der Ablagerung von Materialien im Flussbette bilden. Neu ist ferner, dass der Regierungsrath, wo es das öffentliche Interesse erheischt, oder wo es der Natur der Sache nach als wünschbar erscheint, die Bildung von Wuhrcorporationen anordnen soll (Recurs an den Landrath zulässig). Umfang und Höhe der Betheiligung dabei bestimmt die Baudirection, unter Recurs an den Regierungsrath. An die Kosten der Räumung von Flussrunsteln und kostspieliger Wuhrbauten kann der Regierungsrath nach Umständen einen Beitrag leisten, doch in der Regel nur bei ausserordentlichen Naturereig-

nissen. Der Erwerb des zu Correctionen nöthigen Landes geschieht nöthigenfalls auf dem Expropriationswege. Sonst noch einzelne, auch polizeiliche Vorschriften.

74. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *apportant des amendements à la loi sur la police des eaux courantes et à la loi sur les routes*. Du 21 novembre. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 560 ss.)

Betrifft die Art der Ausrechnung der Beitragskosten der Anwänder nach Verhältniss des Nutzens ihrer Grundstücke von dem zu erstellenden Werke.

75. *Beschluss* (der Landsgemeinde des C. Glarus) *betreffend zeitweise Schliessung der Glärnischkette für jegliche Jagd*. Vom 4. Mai. (Amtsbl. Nr. 31.)

76. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Glarus) *betreffend die Begrenzung des Jagdbannbezirks Glärnischkette*. Vom 31. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)

77. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *modifiant certaines dispositions de la loi du 10 mai 1876 sur la chasse*. Du 23 mai. (Bull. off. des Lois, LIX. Feuille off. Nr. 27.)

Auf Gesuch einer Anzahl Jäger und in Betracht, dass die Patentgebühr in keinem richtigen Verhältniss zu den Aufsichtskosten und dem Schutz des Wildstandes steht, wird die Gebühr für Jagdpatente erhöht: für die allgemeine Jagd Fr. 60 und Fr. 10 per Hund; für die niedere Jagd Fr. 30 und Fr. 10 per Hund. Ein Patent muss auch lösen, wer unbewaffnet als Führer, Treiber u. dgl. sich betheiltigt. Das Cantonsgebiet wird in Zonen eingetheilt, über jede Zone bestellt der Staatsrath einen Jagdhüter.

78. *Nachtragsverordnung* (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz für den Canton St. Gallen*. Vom 16. Mai. Vom Bundesrath genehmigt den 27. Mai. (G. S., N. F. V S. 494 f.)

Nachtrag zur Verordnung vom 11. Juli/16. Aug. 1884. Aus dem Ertrag der Jagdbussen und eventuell der Patenttaxen sind Prämien für Vertilgung schädlicher Thiere innerhalb der Jagdzeit an patentierte Jäger zu entrichten (Fischotter Fr. 20, Fuchs Fr. 2, Habicht Fr. 5 u. s. w.). Alle Katzen, welche 600 Meter von bewohnten Gebäuden und in Wäldern angetroffen werden, dürfen geschossen werden.

79. *Vollziehungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *zum Bundesgesetz über die Fischerei vom*

21. Dec. 1888. Vom 15. April. Vom Bundesrathe genehmigt den 19. Mai. (S. d. G. u. Verordn., V S. 333 ff.)

Der Staat ertheilt die Bewilligung zum Fischen in den Gewässern des Cantons (Seen, Flüssen, Bächen, Gewerbekanälen und Teichen), vorbehalten Art. 23 B.-G. und Art. 2 der b.-räthl. Vollzugsverordnung. Für Ausübung der Fischerei muss daher ein Patent gelöst werden, und zwar jährlich neu. Patentfrei ist das Fischen an der Ruthe mit nur einer fliegenden Angel in stehenden Gewässern vom 1. April bis 1. October, falls nicht gewerbsmässig betrieben. Ein Patent kann nur erhalten, wer Cantonsbürger oder im Canton niedergelassen ist und in bürgerlichen Rechten steht, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen Uebertretung der Verordnung über Fischerei unter dem Fischereiverbote steht; die Eigenthümer oder Pächter der auf dem Alpnacher See bestehenden Fischenzen brauchen die Niederlassung nicht zu haben. Die Patente, persönlich und unübertragbar, werden vom Polizeiamte. für den ganzen Canton ausgestellt; Gebühren: für gewerbsmässige Angelfischerei in rinnenden Gewässern 3—10 Fr.; für Setzschnüre je nach Zahl der Angeln und Länge der Schnur 1—10 Fr.; für jede Schleifschnur 3—10 Fr.; für gewöhnliche Bäären per Stück 50 Cts.; für Fallbäären per Stück 5—10 Fr.; für ein Netz oder Zuggarn 5—15 Fr.; für alle Fanggeräte 20—50 Fr. Das Patent giebt kein Recht zum Betreten von Privateigenthum; geschieht dies, so ist der Fischer für allen Schaden ersatzpflichtig. Für Gehilfen Zuschlagstaxe bis auf Fr. 8. Aufsichtsbehörde über Ausübung der Fischerei ist das Polizeidepartement. Für Erlegung von Fischottern und Fischreihern zahlt der Staat Prämien von 15, resp. 3 Fr. gegen Vorweisung des erlegten Thieres auf dem Polizeiamt. Bezüglich Länge der zu fangen erlaubten Fische und Schonzeiten Verweisung auf das Bundesgesetz. — Eintheilung des Cantons in vier Fischereibezirke (1. Lungern und Giswyl, 2. Sarnen, Kerns und Sachseln, 3. Alpnach, 4. Engelberg). Ueber jeden Kreis ist ein Fischereiaufseher gesetzt. Bei gewerblichen Canälen hat der Regierungsrath darüber zu wachen, dass im eigentlichen Flussbett immer genug Wasser fliesse. Die Eigenthümer von Trieb- und Wasserwerken haben Vorrichtungen anzubringen, um zu verhindern, dass die Fische in die Triebwerke gerathen. Der Regierungsrath darf temporär strengere Bestimmungen zum Schutz der Fische und deren Vermehrung erlassen. Das Fischen an Sonn- und Feiertagen ist verboten, ausser das mit einfacher Angel von 2 Uhr Nachmittags an. Während der Schonzeit darf in den Seen Schilfrohr nicht abgeschnitten werden. Auf Uebertretung dieser Bestimmungen, soweit die im Bundesgesetze festgesetzten Strafen nicht anwendbar sind,

steht Strafe von Fr. 3—80. Uebertretungen sind dem Polizeiamte anzuzeigen, welches in minder wichtigen Fällen selbst die Untersuchung einleitet und das Strafverfahren anordnet.

80. *Cantonale Vollziehungsverordnung* (des Landraths des C. Glarus) *zum Bundesgesetz über die Fischerei v. 21. Dec. 1888.* Vom 11. Juni, bundesrätlich genehmigt den 11. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Der Fischfang ist jedem Cantonseinwohner gestattet, der 20 Jahre alt und dem die Berechtigung nicht entzogen ist. Die Fanggeräthe sind jährlich dem Eichmeister zur Controlierung und Plombierung vorzuweisen. Vorbehalten bleiben allfällig zu bestimmende Schonreviere und Fischzuchtanstalten. Prämie von Fr. 15 für Erlegung einer Fischotter.

81. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *sur la pêche.* Du 20 mai. (Bull. off. des Lois, LIX, Feuille off. Nr. 27.)

Die Fischerei ist Regal des Staats (soweit nicht Privatrechte durch Concession erlangt sind) und wird von ihm loosweise verpachtet, jeweilen auf höchstens 10 Jahre, durch Versteigerung. Wer nicht im Genuss der bürgerlichen Rechte ist oder wer wegen Uebertretung des Fischereigesetzes bestraft worden und die Busse nicht bezahlt hat oder im Rückfall sich befindet, darf nicht steigern. Der Pächter muss im Canton Wohnsitz haben oder verzeigen und einen Bürgen stellen. Er kann mit Ermächtigung der Finanzdirektion einen Untermiether nehmen oder einen besoldeten Fischer anstellen, haftet aber für Uebertretungen derselben. — Die cantonale Forstverwaltung übt die Aufsicht über die Fischerei, die Fischereiaufseher ernennt der Staatsrath. — Strafklagen verjähren nach drei Monaten vom Uebertretungstage an gerechnet. Die Bussen gehören zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte dem Anzeiger.

82. *Instruktion* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *für die Aufsicht über die Fischerei.* Vom 28. Juni. (Amtsbl. II. Nr. 13.)

Instruktion für die Polizeiangestellten.

83. *Cantonale Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *zum Bundesgesetze über die Fischerei v. 21. Dec. 1888.* Vom B.-Rath den 21. März 1890 genehmigt und am 20. August publiciert. (Amtsbl. Nr. 34.)

Verpachtung des Fischereirechts nach Fischereirevieren durch den Staat, jeweilen auf 4 Jahre durch öffentliche Steigerung. Almosengenössige und im Activbürgerrecht Eingestellte können nicht pachten. Ueberwachung der Fischereirechte der Polizeidirektion und ihren Angestellten übertragen.

84. *Dienstinstruktion* (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *für die cantonalen Fischereiaufseher.* Vom 2. Juli. (Amtsbl. Nr. 27.)

85. *Fischereiverordnung* (des Gr. Raths des C. Appenzell Innerrhoden) für den Canton Appenzell Innerrhoden. Vom 22. Mai. Vom Bundesrath genehmigt den 2. Juni. (Bes. gedr.)

Die Polizeiverwaltung ertheilt Patente für Betrieb des Fischfangs im Canton gegen Patentgebühren (Fr. 35 für Fischfang mit der Angel allein oder in Verbindung mit Setz- und Schöpfgarnen; Fr. 25 für Fischfang bloss mit Setz- und Schöpfgarnen). Der Fang von Forellen beginnt am 1. April und endigt mit 31. August. Vom 1. April bis 30. Juni darf nur mit der Handangel und bei Schnee- und Hochwasser mit dem Schöpfgarne gefischt werden, im Juli und August auch mit Setzgarnen und Setzangeln in den Flüssen und Bächen. Das Setzen darf nur Abends von 5—8 Uhr stattfinden, jedoch nicht an Samstagen und Vorabenden von Feiertagen. An Sonn- und Festtagen ist alles Netzesetzen und Fischen strengstens verboten. Die Handfischerei ist gänzlich untersagt, das Fangen von Krebsen nur im Juli und August gestattet. In den Alpseen darf nur in diesen zwei Monaten gefischt werden, aber ohne Benutzung von Flößen und Kähnen, und der einzelne Fischer darf höchstens 18 Garne einsetzen und auch nur in oben erwähnter Tageszeit. Die Maschen der Garne müssen eine Weite von 3 Centimeter haben. Verbot des Feilbietens, Verkaufens, Einkaufens und Versendens von Fischen und Krebsen und des Verabreichens solcher in Wirthschaften während der Bannzeit, der Anwendung betäubender, explodierender oder giftiger Stoffe, der Verunreinigung der Fischgewässer durch schädliche Abgänge von Fabriken. Prämie von Fr. 30 für eine im Canton gefangene Fischotter. Beseitigung von Katzen, welche den Fischfang bedrohen, ist erlaubt. Ueberwachung der Fischgewässer durch das cantonale Forstpersonal, innerhalb des Jagdbannbezirks Säntis durch den Wildhüter. Die Bussen, die je nach Art der Uebertretung von 5 bis 1000 Fr. steigen, werden durch den Strafrichter erkannt, im Wiederholungsfall verdoppelt; damit kann Entziehung der Fischberechtigung auf bestimmte Zeit verbunden werden, bei zweitem Rückfall auf 2—5 Jahre; die unerlaubt gefangenen Fische und Krebse und die Fanggeräte sind zu confiscieren. Unerhältliche Bussen sind in Gefängnisstrafe umzuwandeln (der Tag zu Fr. 5 berechnet). Der Anzeiger erhält $\frac{1}{3}$ der eingehenden Bussen. Vom 1. Sept. bis 1. Juli ist Fang, Kauf, Verkauf, Verabreichen in Wirthschaften und Versendung von einheimischen Krebsen verboten.

86. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. December 1888, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 3. Juni 1889 und der Specialverordnung zum Art. 21 des

Bundesgesetzes betreffend Verunreinigung der Gewässer zum Nachtheil der Fischerei, vom gleichen Datum. Vom 26. Februar; bündesrätlich genehmigt am 14. März. (Amtsbl. Nr. 24.)

Anweisungen an die Polizeistellen behufs genauer Handhabung des Gesetzes.

87. *Articles additionnels* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *modifiant et complétant la loi du 19 février 1886 sur la pêche dans la Haute-Reuse et ses affluents et le décret du 30 octobre 1888 sur la pêche dans la Basse-Reuse.* Du 3 avril. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 283 ss.)

Betrifft die offene Zeit für das Fischen, den Fang von Krebsen, die Ausfällung der Bussen.

88. *Concordat* (des c. de Fribourg, Vaud et Neuchâtel) *sur la pêche dans le lac de Neuchâtel.* Du 1^{er} février. Approuvé par le Cons. féd. suisse le 28 avril. (Nouv. Rec. des Lois de Neuch., VII p. 190 ss. Rec. des Lois de Vaud, LXXXVII p. 213 ss.)

Das Fischereirecht im See ist Regal der drei Cantone. Diese ertheilen an die in ihrem Gebiet Wohnhaften, welche über 20 Jahre alt und mit allfälliger Busszahlung wegen Uebertretung der Fischereigesetze nicht im Rückstand sind, Fischereipatente, gegen Gebühr von 100 Fr. für Patente erster Classe (Fischen mit grossen und kleinen Netzen), von 15 Fr. für solche zweiter (mit kleinen Netzen) und von 30 Fr. (Fischen mit der Schnur). Die grossen und kleinen Netze näher beschrieben in Art. 13 f. Das Patent ist für ein Jahr gültig. Die Gebühren theilen die drei Cantone unter sich zu Dritteln. Das Fischen mit der Angel ist frei. Verbot von betäubenden und explosiven Fangmitteln. Fische, welche das in Art. 18 detaillierte Mass nicht haben, müssen wieder ins Wasser geworfen werden. Verbotene Fischzeit Art. 19. Dimensionen der Maschen in den Netzen Art. 22 f. Die Fischereiaufseher üben die Polizei ohne Rücksicht auf die Cantonsgrenzen. Die Bussen steigen von 5 bis 1000 Fr., je nach der Art der Uebertretung (näher angegeben in Art. 30). In Waadt und Neuenburg verhängt die Bussen der Präfect, in Freiburg der Gerichtspräsident, dort unter Recurs an den Staatsrath, hier an das Cantonsgericht. Die Bussen fallen dem Canton zu, der sie verhängt, sie sind in jedem der drei Cantone executorisch. Ein

89. *Règlement pour l'exécution du concordat sur la pêche dans le lac de Neuchâtel.* Du 1^{er} février. (Ibid. p. 218 ss.)

bestimmt, dass eine intercantonale Commission (bestehend aus dem Finanzdirektor von Freiburg, dem Vorsteher des Handels- und Landwirtschaftsdepartements von Waadt und dem Vorsteher des Polizeidepartements von Neuenburg) die Ausübung dieses Con-

cordats zu überwachen und die Berichte des Generalaufsehers entgegenzunehmen hat, auf Grund deren sie an die Regierungen der drei Cantone Anträge stellen kann. Als Generalinspector ist ein Präfect der Uferdistrikte zu wählen, jeweilen auf drei Jahre. — Hieher gehört auch noch

90. *Règlement pour le service des garde-pêche.* (Lac de Neuchâtel.) Du 1^{er} février. (Ibid. p. 228.)

91. *Addition* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *au Règlement du 21 mai 1889 sur la pêche.* Du 19 septembre. (Rec. des Lois, LXXVI p. 463.)

3. Obligationenrecht.

92. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *vietante a qualunque Società od Impresa nel Cantone di portare il titolo di „Cantonale.“* Del 28 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVI p. 97.)

93. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *pour la mise à exécution de la loi sur le timbre.* Du 12 juin. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 294 ss.)

Betrifft besonders die Auswechslung der alten Stempelblätter und Kartenspiele.

94. *Arrêté* (du même) *sur le timbre des affiches.* Du 12 juin. (Ibid. p. 298 ss.)

Bestimmung des Begriffs „affiches“ und der stempelfreien Anschläge.

95. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Bern) *betreffend den Verkehr mit Caffee, Cacao, Thee und Gewürzen.* Vom 19. März. (Ges. Decr. etc., N. F. XXIX S. 46 f.)

Unter obigen Bezeichnungen darf nur das Naturproduct oder das aus demselben ohne irgendwelche Zusätze hergestellte Erzeugniss des betreffenden Namens in den Verkehr gebracht werden. Mischungen sind als solche zu bezeichnen. Mineralische Stoffe dürfen nicht zugesetzt werden. Alles bei Busse bis zu Fr. 200 oder Gefängniss bis zu drei Tagen.

96. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Bern) *betreffend den Verkehr mit Butter und andern zum Genuss bestimmten Fetten und Oelen.* Vom 19. März. (Ges. Decr. etc., N. F. XXIX S. 48 f.)

97. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Bern) *betreffend den Verkehr mit Honig und dessen Ersatzmitteln.* Vom 19. März. (Ges. Decr. etc., N. F. XXIX S. 50 f.)

Nr. 96 und 97 entsprechend der vorigen Nr. 95.

98. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Bern) *betreffend die Untersuchung geistiger Getränke*. Vom 19. März. (Ges. Decr. etc., N. F. XXIX S. 40 ff.)

Ausführung des Ges. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln v. 26. Febr. 1888.

99. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Bern) *über das Schlachten von Vieh und über den Fleischverkauf*. Vom 14. August. (Ges. Decr. etc., N. F. XXIX S. 52 ff.)

Sanitätspolizeilich. Auch enthält die Verordnung das durch Recurs an die Bundesbehörden angefochtene Verbot des Schächtens der Schlachthiere. Das Hausieren mit Fleisch, Fleischwaaren und geräuchertem Speck ist untersagt.

100. *Verordnung* (des Sanitätscoll. des C. Schwyz) *betreffend den Verkauf von Arzneistoffen und Giften*. Vom 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

101. *Viehwährschaftsgesetz für den Canton Appenzell Innerrhoden*. Angenommen von der Landsgemeinde den 27. April. (Bes. gedr.)

Dieses Gesetz ersetzt für den Canton das Concordat, von welchem Appenzell i. Rh. durch Beschluss gleichen Tags zurückgetreten ist. Es bestimmt: Für Hauptmängel bei Thieren aus dem Pferdegeschlecht und beim Rindvieh hat der Verkäufer oder Vertauscher dem Käufer oder Eintauscher zu haften. Art. 2 zählt die Hauptmängel genau specificiert bei beiden Arten von Thieren auf. Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufgegenstandes. Hat der Uebergeber die Waare als „gesund und recht in allen Theilen“ erklärt, so haftet er auch über die Hauptmängel hinaus für die zugesicherten Eigenschaften, und ist bei Mängeln dieser Art, nachdem die empfangene Waare thunlichst bald geprüft worden ist, dem Verkäufer oder Vertauscher baldmöglichst Anzeige zu machen. Die Währschaftsklage verjährt mit dem Ablaufe von drei Wochen. Für die Gewähr der Trächtigkeit kann durch Vertrag eine längere Verjährungszeit bestimmt werden. Liegt ein Fall der Gewährleistung aus dem Vorhandensein eines Hauptmangels vor, so hat der Käufer die Wahl, mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwerthes der Sache zu fordern; in allen übrigen Fällen steht ihm nur letzteres Recht zu. — Wenn der Verkäufer das Vorhandensein eines vom Käufer behaupteten Mangels bestreitet, so hat eine unparteiische thierärztliche Untersuchung stattzufinden. Die Einleitung einer Klage auf Wandelung hat durch Rechtsbot, auf Ersatz des Minderwerthes durch Pfandbot zu geschehen. Wenn keine Vermittlung erfolgt, so hat der ordentliche verfassungsmässige Richter zu entscheiden.

102. *Gesetz* (des Gr. Rathes des C. Thurgau) *über die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei*. Vom 3. März. Vom Volke angenommen den 13. Juli. (Amtsbl. Nr. 43.)

Die Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege liegt den örtlichen Gesundheitsbehörden (je nach Wahl der Municipalgemeinden dem Gemeinderathe oder einer besondern Gesundheitscommission, deren Wahl die Gemeinde selbst vornehmen oder dem Gemeinderath delegieren kann), den Bezirksämtern und in letzter Instanz dem Sanitätsdepartement resp. dem Regierungsrathe ob. Die örtlichen Gesundheitsbehörden controlieren die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel. Beimischung gesundheitsschädlicher oder die Sache in ihrem Werthe verringernder oder verschlechternder Stoffe in Lebensmittel wird nach Strafgesetz, Feilhalten von Lebensmitteln, deren Genuss wegen Unreife oder Verdorbenheit der Gesundheit schädlich ist, mit Polizeibusse bestraft. Polizeibusse von 10—200 Fr. steht auch auf Feilbietung von Lebensmitteln unter falschem Namen, d. h. von künstlich bereiteten unter Namen, die im Verkehr nur echter und natürlicher Waare beigelegt wird, oder von natürlichen unter Namen, die im Verkehr nur Erzeugnissen von bestimmtem Ursprung oder von bestimmter Beschaffenheit zu kommen. Ausserdem Beschlagnahme und nöthigenfalls Zerstörung der gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel.

103. *Règlement d'exécution* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *pour la loi du 26 nov. 1888 sur la vente et le commerce des vins*. Du 6 mars. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 133 ss.)

Betrifft hauptsächlich die Ausfertigung der Erklärungen über Echtheit der Waare.

104. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant la vente de la viande*. Du 4 décembre. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 661 ss.)

Ausführung des sanitätspolizeilichen Bundesreglements vom 14. October 1887 Art. 80 und des Sanitätsgesetzes.

105. *Gesetz* (des Gr. Rathes des C. Luzern) *betreffend das Markt- und Wandergewerbewesen*. Vom 25. November. (S. d. G., VII S. 140 ff.)

Das Gesetz ist hervorgerufen durch eine Reihe Petitionen ansässiger Gewerbsleute, besonders aus dem Amte Sursee, welche sich allerdings mit Grund darüber beschwerten, dass in Folge der geringen Besteuerung des Hausierens der Canton von Hausierern überschwemmt werde. Die Markt- und Hausiertaxen sind im neuen

Gesetze gegen früher theilweise mehr als verdoppelt. Das ziemlich einlässliche Gesetz enthält im Uebrigen nichts von den bekannten Hausiergesetzen wesentlich Abweichendes. Wir finden die bekannten Hausierarten: Wanderhandel durch Umhertragen zum Verkauf, durch Aufnahme von Bestellungen, durch Eröffnung von Wanderlagern, durch gewerbsmässigen Ankauf von Haus zu Haus von alten Sachen, und Wanderberufsbetrieb (fahrende Handwerker und Künstler). Ausschluss gewisser Gegenstände vom Hausierhandel. Requisite für Patenterwerb (18. Altersjahr, guter Leumund, Nichtbestraftsein wegen Verbrechen oder Bettels, Freiheit von ekelhafter oder ansteckender Krankheit; nicht im Canton Wohnhafte müssen einen Heimatschein vorweisen; zu dem eigentlichen Hausierhandel und der Ausübung eines Wanderhandwerks werden überhaupt nur Schweizer oder in der Schweiz Niedergelassene zugelassen; Angehörigen fremder Staaten, die mit der Schweiz nicht in Vertragsverhältniss stehen oder nicht Gegenrecht halten, soll das Patent verweigert werden). Ausstellung der Patente durch das Militär- und Polizeidepartement. Taxen für Hausieren Fr. 30 bis 300, für Bestellaufnahmen Fr. 40—300, für Einkauf Fr. 2—50, für Wandergewerbe Fr. 5—100, alles per Jahr, für Ausverkauf Fr. 10—300 per Monat. Bussen bei Uebertretung dieses Gesetzes in § 37.

106. *Beschluss* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Abänderung der Hausierverordnung v. 29. Jan. 1879.* Vom 26. März. (Amtsbl. Nr. 14.)

Betrifft die Patentgebühren für Hausierer.

107. *Beschluss* (der Landsgemeinde des C. Glarus) *betreffend die Beschränkung der Hausierfreiheit.* Vom 4. Mai. (Amtsbl. Nr. 24.)

Die Ortsgemeinden dürfen den Verkäufern von gewöhnlichen Lebensmitteln das Hausieren bei sich untersagen, insofern sie genügenden Verkauf solcher Waaren an bestimmten Plätzen ermöglichen. Doch immer nur mit Genehmigung des Regierungsraths.

108. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *déterminant les règles applicables en exécution de l'art. 2 de la loi complémentaire du 2 oct. 1889 sur les professions ambulantes et les marchés.* Du 23 juillet. (Feuille off. Nr. 31.)

Betrifft Befreiung der in den Cantonen Genf, Waadt, Neuenburg, Solothurn und Basel niedergelassenen Schweizerbürger und Ausländer, letzterer im Fall eines Niederlassungsvertrags ihres Heimatlandes mit der Schweiz, von der Patentgebühr für Handlungsreisende.

109. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant les articles 361, 363, 366 et 368 de la Loi générale sur les contri-*

butions publiques du 9 novembre 1887. Du 22 octobre. (Rec. des Lois, LXXVI p. 553 ss.)

Betrifft die Patenttaxen für Hausieren u. s. w. Dieselben sind fix, dürfen aber exceptionell und aus Gnaden zu Gunsten von altersschwachen und kranken Leuten schweizerischer Nationalität von dem Justiz- und Polizeidepartement ermässigt werden. Folgt dann die genaue Festsetzung der Taxen für die einzelnen Categorien von Hausierern, Wanderlagern, Ausverkäufen.

110. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) modifiant le Titre XII de la Loi générale sur les Contributions publiques du 9 novembre 1887. Droit d'inscription pour l'exercice d'une industrie. Du 29 octobre. (Rec. des Lois, LXXVI p. 593 ss.)*

Betrifft die bei der Etablierung eines Geschäfts zu zahlende Steuer, welche nach den einzelnen Berufen in 11 Classen fixiert wird.

111. *Gesetz (des Cantonsraths des C. Schwyz) betreffend die Besteuerung von Transportanstalten, Waarenlagern, Waarenniederlagen u. dgl. Vom 9. August. Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. October. (Amtsbl. Nr. 38.)*

Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen haben ihr sämmtliches Vermögen im Verhältniss zu der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs im Canton zu versteuern, Actiengesellschaften versteuern den Werth der Actien nach dem Tagescurs, und ihre Specialfonds, Waarenlager und Waarenniederlagen in Lagerhäusern auf dem Cantonsgebiete werden ihrem ganzen Werthe nach versteuert, und zwar von dem Besitzer des Lagerhauses, der sich auf der eingelagerten Waare dafür erholen kann.

112. *Zusatz (des Cantonsraths des C. Schwyz) zur Wirthschaftsverordnung v. 20. Febr. 1889. Vom 7. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)*

Den patentierten Wirthschaften wird der Kleinverkauf von gebrannten Wassern gestattet.

113. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) modifiant l'art. 15 de l'arrêté du 27 août 1889, concernant la fabrication des boissons distillées non soumises au monopole fédéral. Du 6 août. (Feuille off. Nr. 51.)*

Aenderung im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. Dec. 1886 Art. 8 Abs. 4.

114. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) concernant le retrait des concessions d'une durée illimitée. Du 19 juillet. (Feuille off. Nr. 31.)*

Betrifft Umwandlung der Wirthschaftsbewilligungen auf unbe-

schränkte Zeit in solche auf 30 Jahre, wie im Wirthschaftsgesetz von 1888 vorgesehen, und Regelung der Entschädigung.

115. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Tanzbewilligungen*. Vom 11. Februar. (A. S. d. Ges., LX S. 298.)

Bewilligungen zu Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen werden an Pinten- und Speisewirthschaften nicht für kürzere Zeit als ein Jahr ertheilt, namentlich nicht bloß für die Fastnacht.

116. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *soumettant à une patente les personnes domiciliées hors du canton, qui y vendent en détail des spiritueux de toute espèce*. Du 14 août. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 367 ss.)

117. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. du Valais) *concernant le débit et la vente en détail à pot renversé des boissons spiritueuses distillées*. Du 19 août. (Bull. off. Nr. 36.)

Ausschank und Kleinverkauf über die Gasse von gebrannten Wassern nur gegen Lösung eines Patents laut Taxen des Gesetzes v. 27. Nov. 1883 gestattet. Im Uebrigen Bezugnahme auf das Bundesgesetz bis zum Erlass eines cantonalen Ausführungsgesetzes.

118. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur les patentes pour la vente en détail et les débits de l'alcool*. Du 2 avril. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 261 ss.)

Für Kleinverkauf von Spirituosen ist ein Patent vom Regierungsrath zu lösen, das nicht persönlich, zu Gunsten der Fabrik oder der Verkaufsstelle gilt. Die Patentgebühr für Fabrikation ist je nach dem Umfang der Produktion 50 bis 300 Fr., die für Kleinverkauf 50 bis 200 Fr., die für Wirthschaften 15 bis 75 Fr. Anderswo dürfen keine Spirituosen ausgeschenkt werden, ausser Liqueurs in Conditoreien. Strafe auf Zuwiderhandeln Fr. 300; die Verkaufsstellen, welche mit der Patentlösung in dreimonatlichen Rückstand kommen, können geschlossen werden. Den Entscheid über Classification der Patentbewerber hat eine Commission, bestehend aus dem Distriktspräfekten, dem Friedensrichter des Kreises und einem Repräsentanten der Gemeindebehörde, unter definitiver Festsetzung des Regierungsrathes.

119. *Addition* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *au Règlement du 11 Décembre 1888 sur les hôtels, auberges, logeurs, etc.* Du 21 février. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 64 s.)

Zusatz zu Art. 2: die Erlaubniss wird nur gewährt nach gehöriger Fürsorge für Reinlichkeit und Gesundheit im Lokal selbst und dessen Zugängen.

120. *Modification* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *au*

Règlement du 11 Décembre 1888 sur les cafés, les logeurs et les cercles. Du 18 avril. (Rec. des Lois, LXXVI p. 228.)

121. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur la protection des apprentis.* Du 21 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 364 ss.)

Zweck ist Hebung des Lehrlingswesens zumal in der Uhrenfabrikation. Die Lehrlinge stehen unter der Ueberwachung der Gemeindebehörde, und da wo gewerbliche Schiedsgerichte bestehen, üben diese unter Controle der Gemeindebehörde die Aufsicht. Da wo Arbeitgeber und Arbeiter einer bestimmten Profession ein Berufssyndicat constituirt haben, kann dieses auf sein Begehren vom Staatsrathe mit der Aufsicht unter Controle der Gemeindebehörde betraut werden. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Werkstätten besuchen und den Lehrgang beaufsichtigen. Nachlässigkeit des Lehrherrn in der Unterweisung oder schlechte Behandlung des Lehrlings hat sie den Eltern, dem Vormund oder der Gemeinde, die denselben dort placiert haben, anzuzeigen. Kein Arbeitgeber darf einen Lehrling annehmen ohne schriftlichen Vertrag über Dauer der Lehre, Lehrgeld und vorkommenden Falls Unterhalt und Wohnung und die beiderseitigen Pflichten, und der Vertrag muss von dem Vater oder dem sonstigen gesetzlichen Vertreter des Lehrlings unterzeichnet sein. Der Lehrling darf zu keinen andern Arbeiten und Diensten verwendet werden als die Berufserlernung mit sich bringt, vorbehalten ortsgebräuchliche Verrichtungen. Dem Lehrling muss freie Zeit für Schule und Religionsunterricht bleiben, die Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht übersteigen bei Lehrlingen von 13—15 und 11 Stunden bei Lehrlingen über 15 Jahre. Nacharbeit darf ihnen nicht aufgebürdet werden, ebensowenig Sonntagsarbeit. Das Industrie- und Landwirthschaftsdepartement in Verbindung mit den Gemeinderäthen organisiert Prüfungen der Lehrlinge, auf Grund deren Diplome und an die besten auch Preise ertheilt werden (wofür jährlich 3000 Fr. auf das Budget zu nehmen sind). Das Examen wird von einer Jury abgenommen, die aus 3 Mitgliedern besteht, wovon wenigstens 2, ein Arbeitgeber und ein Arbeiter, aus dem Beruf des Lehrlings zu nehmen sind. Diese Jury wird von der Aufsichtsbehörde gewählt. Auf Uebertretung der Vorschrift schriftlichen Lehraccords stehen Bussen von 10 bis 50, auf solcher der Vorschriften über Arbeitszeit der Lehrlinge Fr. 50—500.

122. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *général de police concernant les chemins de fer à voie étroite et les tramways à vapeur ou à traction par chevaux.* Du 28 octobre. (Rec. des Lois, LXXVI p. 577 ss.)

123. *Vollziehungsverordnung* (des Gr. Rathes des C. Appenzell Innerrhoden) *zum eidgenössischen Epidemien-Gesetz für den Canton Appenzell Innerrhoden*. Vom 27. März. Vom Bundesrathe genehmigt den 5. Juni. (Bes. gedr.)

124. *Verordnung* (des Landraths des C. Uri) *betreffend Erhebung einer Staatsgebühr für polizeiliche und fabrikkpolizeiliche Bewilligungen*. Vom 18. September. (Bes. gedr.)

125. *Verordnung* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend die Haftpflicht*. Vom 14. April 1888, neuerdings publiciert im Amtsbl. 1890 Nr. 36.

Regelt die Pflicht der Geschäftsinhaber zu Anzeige der Unfälle bei dem Gemeindepräsidenten zu Händen des Landammannamtes. Uebernahme der Prozesskosten für dürftige Arbeiter durch den Staat.

126. *Gesetzesvorschriften* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betreffend Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Feuerschaden*. Vom 8. August. Angenommen durch Volksabstimmung vom 19. Oktober. (Amtsbl. Nr. 38.)

127. *Gesetz* (desselben) *über das Anspruchsrecht auf Brandentschädigung für Gebäulichkeiten*. Gleiche Daten wie bei Nr. 126. (Ibid.)

Diese zwei Gesetze reproducieren eine Anzahl Artikel der cantonsrätlichen Verordnung v. 2. Aug. 1889 (diese Zeitschr., N. F. IX S. 413 Nr. 140). Diese Verordnung hatten einige Versicherungsgesellschaften vor Bundesgericht angefochten, weil seit Inkrafttreten des Obligationenrechts gemäss dessen Art. 896 die Cantone nicht mehr befugt seien, über den Versicherungsvertrag zu legiferieren, und weiter, weil die Verordnung privatrechtliche Bestimmungen enthalte, welche laut Verfassung der Volksabstimmung hätten unterbreitet werden sollen. Das Bundesgericht erkannte letzteren Anfechtungsgrund als berechtigt an. In Folge davon sind die an diesem Mangel leidenden privatrechtlichen Sätze der Verordnung in obigen zwei Gesetzen dem Volke vorgelegt und von diesem angenommen worden. Zur Ausführung dieser Gesetze dient die

128. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *über Versicherung gegen Feuerschaden*. Vom 28. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Vorschriften hauptsächlich über Schätzung der Gebäude und Controle der Versicherungssumme bei Fahrniss. Jene geschieht durch eine Commission, welche von den Bezirksrätchen gewählt wird, diese durch ein vom Gemeinderathe bezeichnetes Mitglied. Der Erfund beider unterliegt noch der Prüfung des Bezirksgerichtspräsidenten.

129. *Reglement* (des Reg. Rathes des C. Schwyz) *für die Gebäudeschätzer.* Vom 13. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

130. *Verordnung* (des Reg. Rathes des C. Thurgau) *betreffend die staatliche Ueberwachung der Fabrikkrankenkassen.* Vom 19. Mai. (Amtsbl. Nr. 43.)

Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrath. Vorschrift über die Grundsätze, die in den Statuten enthalten sein müssen.

131. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *concernant les caisses de secours en cas de maladie des ouvriers ou employés dans les maisons d'industrie et de commerce.* Du 29 octobre. (Rec. des Lois, LXXVI p. 587 ss.)

Geschäfte, welche solche Krankenkassen für ihre Arbeiter unter deren finanzieller Betheiligung errichten wollen, haben das Reglement der Genehmigung des Staatsrathes zu unterstellen. Dasselbe muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitern vereinbart sein und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Neu eintretende Arbeiter sind verpflichtet, an der Kasse Theil zu nehmen, falls sie sich nicht über anderweitige gleichartige Betheiligung ausweisen. Ausgeschlossen werden können Arbeiter mit maladies constitutionnelles. Die Verwaltung der Casse muss ein Comite führen, worin der Chef des Geschäftes ipso jure sitzt, oder die Chefs bis auf höchstens $\frac{1}{3}$ der Mitgliederzahl, die übrigen wählen die Arbeiter. Der Fonds, der sich aus den Beiträgen der Arbeitgeber und der Arbeiter (durch Abzug an ihrem Lohn) und allfälligen Geschenken zusammensetzt, muss bei dem im Reglement genannten Finanzetablissement deponiert werden. Bezüge daraus können nur von dem damit betrauten Comitemitglied geschehen. Jährliche Rechnungsablage an die Cassamitglieder und an den Staatsrath. Das Reglement muss über die Verwendung des Fonds im Falle der Auflösung eine Bestimmung enthalten. Der Staatsrath hat das Recht der Ueberwachung dieser Cassen. Die schon bestehenden müssen ebenfalls nach diesem Gesetz ihre Reglemente aufstellen.

132. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *instituant une Association temporaire et obligatoire pour la défense du vignoble genevois contre le phylloxéra.* Du 1^{er} mars. (Rec. des Lois, LXXVI p. 78 ss.)

Zwangsgenossenschaft auf fünf Jahre aller Rebbergeigenthümer im Canton behufs Aufbringung der Kosten zur Bekämpfung der Phylloxera. Unter Aufsicht des Staatsrathes verwaltet diese Genossenschaft eine Commission von acht Mitgliedern, wovon vier der Grosse Rath und vier der Staatsrath ernennt; sie steht unter dem Präsidium des Vorstehers des Departements des Innern. Amtsdauer zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Für Begutachtung technischer

und wissenschaftlicher Fragen stellt ihr der Staatsrath eine technische Commission zur Seite. Wenn das Vorhandensein der Phylloxera constatirt ist, ordnet der Staatsrath die nöthigen Massregeln an. Die Eigenthümer des davon betroffenen Reblandes müssen dann auf erstes Verlangen die Nutzung ihres Gutes aufgeben, gegen Entschädigung, welche drei Experten (einer von dem Staatsrath, einer von den Schadenersatzberechtigten Eigenthümern, einer von der Genossenschaftscommission ernannt) bestimmen. Gegen diese Schätzung können die Gerichte angerufen werden, aber ohne Suspensiveffect. Die Ausgaben für die angeordneten Massregeln werden gedeckt durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Genossenschaft, die Betheiligung der Eidgenossenschaft und einen Staatsbeitrag. Würde die Casse der Genossenschaft dadurch über $\frac{3}{4}$ ihres Bestandes belastet, so hat der Grosse Rath eine Aushilfe zu beschliessen. Die Jahresbeiträge der Genossen bestimmen sich nach dem Werthe des Reblandes (5 Cts. per Are im Werthe bis 80 Fr., 10 Cts. per Are im Werthe von 81—140 Fr., 15 Cts. per Are im Werth über Fr. 140). Die bezüglichen Schätzungen werden auf Grund der Angaben der Eigenthümer und Begutachtung der Gemeindebehörden vom Finanzdepartement controlirt. Die Fonds der Genossenschaft werden von der Staatscasse verwaltet. Auf Nichtanzeige des Auftretens der Phylloxera durch den Eigenthümer inficierten Landes steht Busse von 20 bis 200 Fr. zu Gunsten der Genossenschaftscasse.

Hiezu gehört

133. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *d'exécution concernant la défense du vignoble genevois contre le phylloxéra.* Du 8 avril. (Rec. des Lois, LXXVI p. 201 ss.)

Der Staatsrath ernennt zur Beaufsichtigung der Weinberge einen cantonalen Commissär und drei Untercommissäre für die drei Bezirke Rive droite, Rive gauche zwischen See und Arve und Rive gauche zwischen Arve und Rhone. Ausserdem Localcomites der Gemeinden. Die Untercommissäre ernennen die Chefs der Werkhütten. Ferner

134. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *concernant les attributions, les indemnités et les frais de déplacement du Commissaire cantonal et des Sous-Commissaires cantonaux pour la défense du vignoble genevois contre le phylloxéra.* Du 11 avril. (Rec. des Lois, LXXVI p. 215 s.)

4. E r b r e c h t.

135. *Abänderungen* (durch die Landsgemeinde des C. Glarus) *des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend das Erbrecht der*

Ausserehelichen. Vom 4. Mai. Mit Gültigkeit vom Datum der 1889^{er} Landsgemeinde (5. Mai) an. (Amtsbl. Nr. 24.)

Ein schon an die Landsgemeinde von 1889 gebrachter Antrag hatte Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen im Erbrecht gegenüber der Seitenverwandtschaft und Aufnahme derselben in die Corporation der Eltern verlangt. Der Landrath hatte damals gefunden, dass das geltende Recht, wonach die Unehelichen volles Erbrecht gegenüber der Mutter und deren Ascendenz und einen Dreiviertelsantheil am Erbe des Vaters und seiner Ascendenz bei Vorhandensein ehelicher Kinder und volles Erbrecht Mangels ehelicher Kinder haben, liberal genug und eine Ausdehnung des Erbrechts gegenüber weiteren Verwandten abzulehnen sei. Dagegen hatte er Aufnahme eines neuen § (261) im Erbrecht empfohlen, des Inhalts, dass ein uneheliches Kind, dessen Vater oder Mutter Mitglied einer Corporation ist, bezüglich Aufnahme in dieselbe in gleichen Rechten und Pflichten wie die ehelichen Kinder stehe, gleichviel ob es vor oder nach Erlass dieses Gesetzes geboren worden ist. Die Landsgemeinde von 1889 hatte diesen Antrag zum Beschluss erhoben, gleichzeitig aber auf vollständige Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern im Erbrechte erkannt. Dieser Beschluss wurde nie promulgiert, weil sich bei der Redaction desselben wieder Zweifel über die Tragweite des Landsgemeindebeschlusses namentlich bezüglich der Nutzniessung des überlebenden Ehegatten bei Vorhandensein unehelicher Kinder erhoben. Der Landrath legte nun der 1890^{er} Landsgemeinde einen ausführlichen Entwurf der Abänderungen vor, welche im Civilgesetzbuch nöthig werden. Sie betreffen die §§ 202, 243, 244, 247—250, 252, 255, 257—261, 263, 264, 271, 292. Leitendes Princip ist wie bemerkt Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern im Erbrechte activ und passiv, d. h. in Erbberechtigung und Beerbung. Daher wird durchweg in den angeführten §§ das Wort „eheliche“ vor Kinder, Nachkommen, Eltern u. s. w. und das ganze Cap. II des Erbrechts (vom Erbrecht der Unehelichen und deren Beerbung) gestrichen. Der oben erwähnte Zweifel wird in dem Sinne gelöst, dass § 264 die Fassung erhält: Durch gegenseitiges Testament können sich Ehegatten die Nutzniessung des ganzen Vermögens zusichern, sofern beide Theile keine andern Kinder besitzen als solche, die sie mit einander erzeugt haben (statt wie bisher: sofern entweder beide Personen in erster Ehe leben oder wenigstens aus einer früheren Ehe des einen oder andern Theiles keine Kinder vorhanden sind). — Die Geltung dieses Gesetzes datiert vom 5. Mai 1889 an, weil der principielle Beschluss schon an diesem Tage gefasst worden ist.

III. Civilprocess

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

136. *Civilprocessordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) für den Canton Schwyz. Vom 7. Februar. In Kraft getreten den 1. Juni. (Bes. gedr.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Canton Schwyz v. 14. April 1848; es ist hauptsächlich durch das Verlangen nach Vereinfachung des Processes und Verminderung der Kosten mittelst Unterdrückung der zu vielen Verschleppungen des Hauptentseides hervorgerufen worden. Es wurde darüber geklagt, dass der alte Process, weil rein auf das Princip der Mündlichkeit gebaut, ein Feld der Ueberrumpelungen sei und andererseits den Vorfragen namentlich über verzögerliche Einreden zu weiten Spielraum gewähre und dadurch den Process ungebührlich in die Länge ziehe. Diese Mängel sind, so viel ich sehe, von dem alten Gesetze selbst zum geringsten Theil verschuldet, sondern fallen eher der Praxis zur Last; der Hauptfehler des alten Gesetzes mag seine etwas stark doctrinäre Haltung gewesen sein, welche allerdings der leichten Handhabung durch den schwyzerischen Richter Schwierigkeiten machen konnte. Das neue Gesetz bezeichnet in dieser Hinsicht einen Fortschritt. Im Grossen und Ganzen aber hält sich dieses letztere durchaus auf dem Boden des bisherigen Processes, so dass abgesehen von oben angegebenen Punkten durchgreifende Aenderungen nicht stattgefunden haben; ist auch fast kein Paragraph unverändert geblieben, so sind doch die Aenderungen grossentheils nur genauere Redactionen, Erweiterungen und Ergänzungen der speciellen Partien, welche im Princip unangestastet geblieben sind.

Erster Abschnitt. I. Titel: Gerichtsstand, Richter und Parteien. Beim Gerichtsstand ist nichts Besonderes hervorzuheben ausser etwa der Satz, dass Bevormundete denselben am Sitz der Vormundschaftsbehörde haben, dagegen wenn sie als Studierende, Lehrlinge, Dienstboten u. s. w. auswärts wohnen, vor dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes für die daselbst eingegangenen oder zu erfüllenden Verbindlichkeiten. Forum delicti commissi für Injurienklagen und forum contractus werden unbedingt anerkannt, dagegen der Schlussparagraph dieser Rubrik behält die abweichenden Grundsätze der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge ausdrücklich vor. Bezüglich des Richters werden die Ausstands- und Ablehnungsgründe genau aufgeführt, bei der Rubrik „Par-

teien“ die Streitgenossenschaft (mit Zulassung der sog. *exceptio plurium litis consortium* für den von einem Mitberechtigten allein oder unter mehreren Mitverpflichteten allein in Anspruch genommenen Beklagten), die Streitverkündung, die Intervention wesentlich im Sinn der herrschenden Doctrin behandelt.

II. Titel: Allgemeine Bestimmungen. Er behandelt die Gerichtstage und Gerichtsferien, die richterliche Disciplinargewalt, die Vorladungen (die in der Regel durch die Post angelegt werden sollen), die Fristen (Berechnung, Erstreckung), die Kosten und das Armenrecht. Dieses letztere gewährt einstweilige Befreiung von allen Gerichts- und Anwaltsgebühren, schliesst somit auch Zuweisung eines Armenfürsprechers aus der Zahl der den Beruf im Canton ausübenden Advocaten in sich; die Kosten müssen jedoch ersetzt werden, wenn der Armenrechtsgenössige später zu Vermögen kommt.

Zweiter Abschnitt. I. Titel: Das ordentliche Verfahren. Zunächst geht jedem Civilprocess ein Vermittlungsversuch beim Vermittler voraus; ist derselbe ohne Erfolg, so ertheilt der Vermittler dem Kläger den Weisungsschein an das zuständige Gericht; wird dann innerhalb 60 Tagen der Process nicht eingeleitet, so wird Abstand des Klägers vom Rechtsstreite angenommen. Streitigkeiten bis auf den Betrag von 30 Fr. entscheidet endgültig der Vermittler auf Grund einer rein mündlichen Verhandlung, solche im Betrag von über 30 Fr. bis und mit 150 Fr. beurtheilt endgültig die Bezirksgerichtscommission. Dem Bezirksgericht fällt zu: der endgültige Entscheid bei einem Streitbetrag von mehr als 150 Fr. bis auf 300 Fr. und der erstinstanzliche bei höherem Betrag, ferner bei Injurienprocessen, Ehescheidungs-, und Vaterschaftsklagen, sowie Klagen über Gegenstände unangemittelten Werthes. — Im Verfahren vor Bezirksgericht sind nun eben einige wichtige Neuerungen getroffen: während das bisherige Recht die Mündlichkeit des Verfahrens zur Regel gemacht hatte, aber eben wie bemerkt durch die vielen „Vorfragen über verzögerliche und zerstörlische Einreden“ Anlass zu grossen Verschleppungen gegeben hatte, schreibt das neue Gesetz ein einleitendes Verfahren durch Schriftenwechsel vor, d. h. der Kläger muss gleichzeitig mit dem Weisungsschein und der Klaganmeldung (Accessbegehren) dem Gerichtspräsidenten schriftlich eine genaue Bezeichnung seines Rechtsbegehrens, der von ihm angerufenen Urkunden und Zeugen, Augenscheins-, Expertise- und Editionsbegehren, Anträge auf Eid eingeben, Alles unter Angabe der dadurch zu ermittelnden Thatsachen. Dies wird dem Beklagten zugestellt, welcher innerhalb 14 Tagen seine Gegeneingabe einzureichen hat. In dieser hat er seine Gegenanträge, seine Gegen-

fragen an die Zeugen und die Experten, eine allfällige Widerklage, Schutzbehauptungen (Einreden), die hiefür ihm zu Gebote stehenden Beweismittel, die Bestreitung klägerischer Beweismittel, selbständige Editionsbegehren zu formulieren. Der Kläger erhält hiervon innerhalb 48 Stunden Kenntniss; auf Widerklagen hat er 14 Tage Zeit in gleicher Weise zu antworten, auf den übrigen Inhalt der beklagtischen Eingabe kann er innerhalb 6 Tagen neue Begehren und Beweismittel nachbringen; und hinwiederum der Beklagte kann dies gegenüber der zweiten Eingabe des Klägers ebenfalls innerhalb 6 Tagen nach Empfang derselben thun. Die Möglichkeit einer dritten Eingabe vor dem ersten Gerichtstag ist vorgesehen. Die von den Parteien angerufenen Urkunden sind gleichzeitig mit der Eingabe zur Einsicht der Gegenpartei für fünf Tage auf der Gerichtskanzlei zu deponieren, bei Strafe des Ausschlusses. Nach Schluss der Fristen für die zweiten schriftlichen Eingaben wird der Tag der Processverhandlung angesetzt. In dieser mündlichen Hauptverhandlung hat jede Partei zwei Vorträge; Vorfragen, über Competenz und andere „verzögerliche Einreden“, werden zuerst erledigt; erscheinen sie begründet, so wird nicht weiter verhandelt, und die Parteien können gegen den bezüglichen Entscheid innerhalb 10 Tagen den Recurs an die Justizcommission ergreifen; erscheinen sie nicht begründet, so wird das Verfahren über die Hauptsache fortgesetzt und es kann nur in appellabeln Fällen im Wege der Appellation gegen das Endurtheil ein solcher Vorbescheid dann angefochten werden. Eine Ausnahme macht nur der Bescheid über Competenz oder Besetzung des Gerichts, der innerhalb 10 Tagen selbständig an die Justizcommission recurriert werden kann. — Nach dem ersten Vortrage des Beklagten folgt sofort das Beweisverfahren, und zwar ohne Weiteres, wenn die Parteien über die Zulässigkeit der Beweismittel einig sind, und im Fall der Uneinigkeit auf Grund eines vom Gerichte zu erlassenden Beweisbescheides, das die streitigen Punkte entscheidet, das aber nur mit der Hauptsache appellabel ist. Nach der Beweisaufnahme folgt noch Replik und Duplik, falls die Parteien nicht darauf verzichten.

II. Titel: B e w e i s u n d B e w e i s m i t t e l. Als Beweismittel figurieren Geständniss, Urkunden, Zeugen, Augenschein, Sachverständige, Eid oder Parteigelübde. Bezüglich der Urkunden heben wir hervor, dass die Echtheit abgesehen vom Geständniss auch durch Zeugen und Schriftenvergleichung bewiesen werden kann und dass dadurch voller Beweis erbracht werden kann. Auch kann, wenn es sich um die Handschrift des Processgegners selbst handelt, der Richter die Echtheit dadurch ermitteln, dass er ihm einen Aufsatz in die Feder dictiert: „entstellt er beim Schreiben

sichtbar und absichtlich seine Schrift, so tritt nach Ermessen des Gerichts Rechtsvermuthung der Echtheit ein.“ Originell, aber unter Umständen gefährlich ist auch § 134: „Ebenso wird die Echtheit einer Privaturkunde angenommen, die ein zwanzig- oder mehrjähriges Datum trägt, wenn der Aussteller derselben gestorben ist und deren Beschaffenheit, Sprache, Schreibart und Inhalt der Zeit und den Verhältnissen ihrer Entstehung vollkommen entsprechen.“ Beweiskräftig für den Aussteller sind ordnungsmässig geführte Handlungsbücher, Zinsbücher, Contobücher von Gewerbetreibenden, Wirthen, Kostgebern, Haushaltungsbücher der Güterbesitzer über Verkauf ihrer landwirthschaftlichen Erzeugnisse, Handbücher der Fabrikanten und Handwerker über die bezahlten Löhne, die von einem Gewerbetreibenden in die Hand des Abnehmers gelegten Lieferungsbüchlein für gemachte Lieferungen. Die Beurtheilung ordnungsmässiger Führung unterliegt dem freien richterlichen Ermessen. Ueber Urkundenedition die regelmässig vorkommenden Bestimmungen. — Zeugen: Allgemeine Zeugnispflicht, Aufzählung der Zeugnissunfähigen und der als Zeugen anfechtbaren Personen. Abhörung der Zeugen vor gesessenem Gerichte, jedes einzelnen in Abstand der übrigen, unter Hinweis auf allfällig ihnen aufzuerlegenden Eid. — Bei den Experten hat § 187 die sinnlose und practisch werthlose Unterscheidung¹⁾ von „Sachverständigen, die einen Beweis für eine Partei herstellen sollen“ und solchen, deren der Richter zu seiner eigenen Belehrung bedarf; jene darf der Richter nicht von Amts wegen zuziehen, wohl aber diese. Im Uebrigen auch Pflicht der Annahme einer Berufung als Experte. — Der Eid ist nur zur Ergänzung oder Entkräftung eines unvollständigen Beweises zugelassen, zwischen Ergänzungs- und Reinigungseid wählt der Richter nach freier Ueberzeugung, wobei er auch in Betracht ziehen kann, von welcher Partei grössere Glaubwürdigkeit zu erwarten ist. Ebenso kann der Richter statt des Eides bloses Handgelübde verlangen.

III. Titel: D a s s u m m a r i s c h e u n d a u s s e r o r d e n t l i c h e V e r f a h r e n. Als summarisches Verfahren beim Gerichtspräsidenten als Einzelrichter werden aufgeführt das Verfahren bei Begehren von beneficium inventarii, das bei Rechtsboten, d. h. bei Verlangen eines Schutzes von Liegenschaften vor unbefugter Ausübung von Rechtsamen (hier wird eine öffentliche Auskündigung des nachgesuchten Rechtsbotes erlassen und Mangels von Einsprachen dasselbe bewilligt), das Provocationsverfahren, das Amor-

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz über die Grundlagen des Beweisrechts im Archiv für civil. Praxis, Band 62, S. 259.

tisationsverfahren. Angeschlossen sind hier als §§ 221—224 und 225—231 zwei Gesetze des Cantonsraths vom 6. und 7. Febr. 1890, angenommen in der Volksabstimmung vom 16. März,¹⁾ betr. öffentliche Aufforderungen, Erbenaufruf und Erbsausschlagungen, und betr. Verschollenheit. Das erstere enthält folgende drei Sätze: 1. wer ein rechtliches Interesse daran nachweist, über allfällige Ansprüche Dritter in Bezug auf eine Sache ins Reine zu kommen, kann öffentliche Aufforderung zu gerichtlicher Anmeldung solcher Ansprüche erwirken. 2. Unbekannte Erben sind durch öffentliche Auskündigung zur Anmeldung innerhalb 120 Tagen bei Rechtsverlust aufzufordern. 3. Erbschaftsausschlagung muss innerhalb 60 Tagen seit des Erblassers Tode beim Gerichtspräsidium angezeigt und von diesem publiciert werden. Das zweite Gesetz sagt: will eine betheiligte Partei die Verschollenheit über eine unbekannt abwesende Person nachsuchen, so muss sie bei dem Gerichtspräsidenten das Begehren stellen, gegen diese Person eine Edictalladung zu erlassen. Diesem Begehren muss entsprochen werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass seit 15 Jahren keine zuverlässige Nachricht mehr von dem Leben des Abwesenden eingegangen ist. Bis zum Ablauf dieser 15 Jahre gilt der Abwesende als lebend, ausser wenn die Umstände seinen Tod in hohem Grade wahrscheinlich machen oder er, wenn er noch lebte, das Alter von 75 Jahren schon überschritten hätte; in welchen zwei Ausnahmefällen dessen Edictalladung sofort begehrt werden kann. Die Edictalladung stellt eine Frist von 180 Tagen zur Anmeldung und Kenntnissgabe des Aufenthalts des Vermissten auf. Nach Ablauf dieser Frist wird die Verschollenheit ausgesprochen, welche die Lebensvermuthung zerstört, so dass der Verschollene nicht mehr erbt und seine derzeitigen Erben die Zinsen seines Vermögens beziehen. Nach weiteren 10 Jahren ist die Todeserklärung nachzusuchen und vom Gerichtspräsidenten zu bewilligen. Jetzt erhalten die Erben das Vermögen des Verschollenen ausgehändigt, doch nur, wenn derselbe das sechzigste Altersjahr erreicht haben würde. Die Vermuthung für das Leben wird durch den Beweis des Todes in einem früheren Zeitpunkte zerstört, und die Vermuthung für den Tod durch den Beweis seines Todes in einem andern, oder seines Lebens in einem späteren Zeitpunkte. Die Erben sind für das bezogene Hauptgut, nicht aber für die Zinsen,

¹⁾ Abgesehen von diesen zwei kleinen Abschnitten ist die Civilprocessordnung vom Cantonsrath mit Vorbehalt des facultativen Referendums (das aber nicht ergriffen wurde) erlassen worden, obschon er nach § 34 der Verfassung zum definitiven Erlass ermächtigt war.

noch 20 Jahre nach der Todeserklärung haftbar. — Als ausserordentliches Verfahren werden behandelt das Verfahren vor Schiedsgerichten, insofern als die Schiedsrichter, unter Gewährung gleichen rechtlichen Gehörs an die Parteien, nicht an die Formen des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten gebunden sind, und das Verfahren in Ungehorsamsfällen; der in der Tagfahrt für die mündliche Verhandlung nicht erscheinende Kläger gilt als mit seiner Klage aus dem Recht gewiesen, der nicht erscheinende Beklagte als geständig bezüglich aller Thatsachen der Klage und als aller Einreden verlustig.

III. Abschnitt: Urtheile und Bescheide, Rechtsmittel und Vollziehung. Als Rechtsmittel nennt das Gesetz Appellation, Recurs, Cassation, Revision, Interpretation. Die Appellation bezweckt Abänderung eines bezirksgerichtlichen Urtheils durch das Cantonsgericht, und ist statthaft bei Streitwerth über 300 Fr. oder nicht schätzbarem Streitwerth. Sie muss innerhalb 10 Tagen beim Cantonsgerichtspräsidenten angemeldet werden. Die nicht appellierende Partei kann innerhalb zwei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Appellation der Gegenpartei die Adhäsion erklären. Neue Thatsachen und neue Beweismittel dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden. — Als Recurs wird bezeichnet die Beschwerde gegen Entscheide der Einzelrichter wegen Mängel in Beobachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens, sowie gegen Verletzungen aller Gerichte durch Unterlassung von Vorladungen, Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Hinausgehen über die Parteianträge, Functionieren eines im gesetzlichen Ausstand befindlichen Richters, ungenügende Gerichtsbesetzung, Ergänzung von Einreden von Amts wegen. Recursfrist 10 Tage. — Cassation kann verlangt werden gegen Verfügungen der Gerichtspräsidenten, welche Nothfristen aussprechen und mit den klaren gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch treten. Sie geht innerhalb 10 Tagen an die Justizcommission. Eine weitere Ausdehnung der Cassation, selbst auch gegen Urtheile des Cantonsgerichts, war in Erwägung gezogen, wurde aber wegen Unmöglichkeit genügender Besetzung eines Cassationsgerichtes fallen gelassen. — Die Revision, gegen Urtheile aller Gerichte statthaft, kann verlangt werden, wenn das Urtheil durch ein Verbrechen (Bestechung etc.) in seiner beschwerenden Gestalt hervorgerufen worden ist oder wenn neue erhebliche Thatsachen, von denen die Partei ohne ihre Schuld nichts wusste, zum Vorschein kommen. Nothfrist für das Revisionsbegehren 90 Tage nach Entdeckung des Grundes. — Interpretation ist die Erläuterung dunkler und zweideutiger Bestimmungen eines Urtheils, sie muss binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten des Urtheils verlangt werden.

Die Vollziehung, sofern sie nicht auf dem Wege der Schuldbetreibung bewirkt wird, findet auf Grund eines vom Vollziehungsbeamten ausgestellten Vollziehungsbefehls statt durch Wegnahme des der Klagpartei zugesprochenen, im Besitz des Verurtheilten befindlichen beweglichen Gegenstandes, durch Einweisung des Berechtigten in den Besitz einer unbeweglichen Sache, durch Anweisung des Notars zu Fertigung des dem Kläger zugesprochenen dinglichen Rechtes an einer Liegenschaft, durch Uebertragung einer dem Verurtheilten auferlegten Leistung an einen Dritten u. s. f.

IV. Abschnitt: *B e s o n d e r e P r o c e s s a r t e n*. 1. Der Paternitätsprocess steht im Wesentlichen unter einer besondern Verordnung von 1862. — 2. Der Process in Ehesachen verlangt das persönliche Erscheinen der Parteien, bindet den Richter nicht an die Zugeständnisse der Parteien, ermächtigt ihn zur amtlichen Einziehung von Erkundigungen, Zeugenabhörung und Fragestellung an die Parteien, schliesst Parteieid und Parteigelübde aus. Der Richter soll die Parteien zur Geltendmachung ihrer Ansprüche bezüglich der Vermögensverhältnisse auffordern und im Nothfall von Amts wegen darüber untersuchen und entscheiden, ebenso über die Kindererziehung. — 3. Der Wechselprocess ist anhängig zu machen ohne vorgängigen Vermittlungsversuch, ist in kurzen Fristen anzusetzen (6—8 Tage vom Zeitpunkt der Accessertheilung an) und nur mit Zulassung von Einreden, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, zu verhandeln. Das Urtheil ist sofort nach Schluss der Parteiverhandlung zu fällen und zu eröffnen. Appellationsfrist 5 Tage, kein Suspensiveffect. Wechselexecution mit kurzen Fristen.

Dem Gesetze ist beigelegt ein Sportelntarif; ferner Uebergangsbestimmungen, worunter die, dass die am Tage des Inkrafttretens der Civilprocessordnung schon anhängigen Processe nach dem alten Recht zu Ende geführt werden sollen. Ausserdem gehört dazu

137. *Geschäfts-Ordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) für die Civilgerichte des Cantons Schwyz. Vom 7. Februar. (Bes. gedr.)

Vorschriften über Zeit und Ort der Sitzungen, Verhalten dabei (Versäumniss der Sitzungen bestraft), Einrichtung des Protocols u. s. w., vielfach originelle und naive Einzelheiten.

138. *Gesetz* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) über das Civilrechtsverfahren. Vom 9. April. (Bes. gedr.)

Dieses vom Landrath kraft Vollmacht von der Landsgemeinde v. 28. April 1878 erlassene Gesetz ist durch ähnliche Erwägungen

hervorgerufen worden wie die neue schwyzerische Processordnung. Bisher hatte Nidwalden in dem 1867 herausgegebenen Gesetzbuch unter Titel 14 eine Anzahl älterer Gesetze und Reglemente zusammengestellt als „Civilprocess“ gehabt, worunter neben den Reglementen für die Gerichtsbehörden das Gesetz über die Zeugeneinvernahme das wichtigste war. Auch hier wie in Schwyz wurde geklagt, dass die Parteien zur gerichtlichen Verhandlung kamen ohne Kenntniss davon, welche Thatsachen der Gegner anerkennen und bestreiten und auf welche Gründe er seine Behauptungen stützen werde, ebenso ohne Kenntniss der Aussagen der vorher abgehörten Zeugen. So ergab sich eine Verschleppung der Prozesse, die aus dem „Versteckensspiel“ der Parteien folgte. Die Abhilfe wird hier wie in Schwyz durch einen der Hauptverhandlung vorausgehenden Schriftenwechsel erzielt.

Die vier ersten Titel behandeln Richter, Gerichtscompetenz, Gerichtsstand und Parteien. Die Vermittlungsgerichte urtheilen bis auf 50 Fr., das Cantonsgericht endgiltig in Sachen von Fr. 50 bis 200, erstinstanzlich bei höherem Streitwerth, das Obergericht letztinstanzlich in Sachen über 200 Fr. Im Uebrigen enthalten diese vier Titel höchst lobenswerther Weise nur das Allernothwendigste über Austritt der Richter, Gerichtsstand, Streitgenossenschaft, Intervention, Processkosten u. dgl.

Titel V. O r d e n t l i c h e s G e r i c h t s v e r f a h r e n. Ein allgemeiner Theil spricht das Princip der Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor Cantons- und Obergericht aus und giebt einige Vorschriften über Fristenberechnung, Zustellung der Vorladungen, Processabstand. Das Verfahren vor dem Vermittlungsgerichte (§ 34 ff.) ist dagegen nicht öffentlich; der mündlichen Verhandlung geht Mittheilung der beidseitigen Rechtsbegehren an die Parteien voraus; die letztern sollen auch alle ihre Beweismittel 5 Tage vorher dem Gegner bekannt geben, und das Beweisverfahren soll sich sofort an die Parteivorträge anschliessen, so dass in der Regel das Urtheil sofort gefällt werden kann. — Das Verfahren vor Cantonsgericht wird eingeleitet durch die Einreichung der Klage bei dem Gerichtspräsidenten; diese soll auch genaue Angabe der Beweismittel enthalten, und wird dem Beklagten zur Beantwortung binnen 20tägiger Frist mitgetheilt. Die Zustellung der Klage an den Beklagten bewirkt die Rechtshängigkeit der Sache. Die Antwort muss ebenso genau wie die Klage auf das Materielle eintreten, falls nicht „Uneinlässlichkeitseinreden“ vorgeschützt werden, welche von jener Pflicht entbinden. Die Antwort wird dem Kläger Behufs Erhebung von Beweiseinreden gegen die in ihr angeführten Beweismittel mitgetheilt. Später ist Beweisvervollständigung nur noch zulässig, wenn der Petent sich über

rechtmässige Verhinderungsgründe ausweist. Veränderung der Acten ist ebenfalls unstatthaft. Im Hauptverfahren werden zuerst die bisher gewechselten Rechtsschriften verlesen, dann die Beweisfragen erledigt und in Abwesenheit der Parteien die zur Abhörung zugelassenen Zeugen vernommen, deren Aussagen dann aber sofort den Parteien mitgetheilt werden. Nach Schluss der Beweiserhebungen hat jede Partei noch einen mündlichen Vortrag. Im Beweisverfahren gilt freie Beweiswürdigung des Richters. Als Beweismittel figurieren Geständnisse, Urkunden, Zeugen, richterlicher Augenschein, Sachverständige, Parteieid oder Parteigelübde. Gegen den Inhalt einer über ein Rechtsgeschäft errichteten Urkunde ist Zeugenbeweis nur zulässig, wenn nachweislich eine später veränderte Urkunde bestanden hat und verloren gegangen ist, oder wenn über den Gegenstand widersprechende Urkunden von erheblicher Rechtskraft vorhanden sind, oder wenn die Urkunde dunkel ist und Widersprüche enthält. Die Beweiskraft ordentlich geführter Rechnungsbücher ist vom Richter frei zu würdigen; er kann den Ergänzungseid verlangen. Besonders ausführlich handelt das Gesetz von den Zeugen, in Uebereinstimmung mit den gewöhnlichen Bestimmungen. „Der Eid oder das Handgelübde der Parteien ist nur zur Ergänzung oder Entkräftung eines unvollständigen Beweises gestattet und kann vom Gerichte entweder dem Beweisführer als Ergänzungseid bzw. Gelübde oder dem Beweisgegner als Entlastungsbeweismittel auferlegt werden.“ So § 111. Wie verhält sich dann aber dazu § 112: „Die Eidesdelation findet nur hinsichtlich erheblicher Thatsachen statt“? Der Eid ist also auch als zugeschobener Eid statthaft. — Nach Beendigung der Beweiserhebung erfolgt die Urtheilsfällung.

Titel VI. R e c h t s m i t t e l. Als solche kennt das Gesetz: Berufung (Appellation), Wiederherstellung (Revision), Erläuterung (Interpretation). Bei der Appellation gilt Adhäsionsrecht der nicht appellierenden Partei, doch fällt die Adhäsion bei Zurückziehung der Appellation durch den Appellanten auch wieder dahin. Appellationsfrist 20 Tage. Ausschluss der Anbringung von Nova in der Appellationsinstanz. Voraussetzungen der Revision sind Aufindung neuer Thatsachen und Beweise, Nachweis, dass früher vom Gegner gebrauchte Beweismittel falsch waren, Verbrechen des Gegners als Veranlassung des Urtheils. Das Revisionsgesuch ist innerhalb 3 Monaten seit erlangter Kenntniss des Revisionsgrundes bei demselben Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, anzubringen und von diesem zu erledigen, verjährt aber überhaupt mit 10 Jahren seit der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils.

Titel VII. Ausserordentliche Processarten.

1. Contumazverfahren. Bei Nichterscheinen des Klägers zur Gerichtsverhandlung erfolgt Ausschluss seiner Klage mit allen Wirkungen einer Streitentsagung, bei Ausbleiben des Beklagten Annahme des Zugeständnisses aller Thatsachen der Klage. In letzterm Fall prüft das Gericht Rechtsbegehren und Beweismittel des Klägers, ohne sich hiebei durch das Ausbleiben des Beklagten irgendwie bestimmen zu lassen. Erscheinen beide Theile nicht, so tritt Ausschluss der Klage mit der Wirkung eines Abstandes vom Rechtsstreite ein, doch ohne Entschädigung des Gegners und unter Kostentheilung. Aufhebung des Contumazurtheils ist möglich, wenn der davon Betroffene innerhalb Monatsfrist durch den Beweis hinlänglicher Entschuldigungsgründe sein Ausbleiben vollständig rechtfertigt. — 2. Provocationsprocess. Dieser ist zulässig gegen einen, welcher sich eines Anspruchs an den Provocanten berührt; gegen einen, mit welchem man in Rechnungsverhältnissen steht und welcher deren Abschluss in unstatthafter Weise hindert; endlich wenn der Provocant durch längere Verzögerung der Klage die Wirksamkeit von Einreden gefährdet glaubt. Ferner kann durch öffentliche Provocation die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen beliebiger Personen an eine Sache des Provocanten hervorgerufen werden, wenn letzterer ein Interesse daran nachweist, dass er gegen solche Ansprüche Sicherheit erhalte. — 3. Rechtsbote und Befehle bei Besitzstörung. — 4. Ehescheidungsprocess: persönliches Erscheinen der Parteien vorgeschrieben; Beschränkung des Contumacialverfahrens; Erkundigungen und Zeugeneinvernahmen von Amts wegen; Ausschluss des Parteieides und Parteigelübdes. — 5. Schiedsgerichte bei Schiedsvertrag. — 6. Beschleunigtes Verfahren in den gesetzlich bestimmten Fällen. Beschleunigung nach Ermessen des Richters, unter Umständen durch Weglassung des Vorverfahrens und Beschränkung auf die mündliche Hauptverhandlung.

Titel VIII. Urtheilsvollstreckung. Das Vollstreckungsbegehren geht an den Regierungsrath, der den Executionsbefehl erlässt. Geht das Urtheil auf Zahlung einer Geldsumme, so tritt das Betreibungsverfahren, doch ohne Rechtsvorschlag, ein. Geht das Urtheil auf Herausgabe einer beweglichen Sache, so wird diese nöthigenfalls polizeilich weggenommen und dem Berechtigten zugestellt. Geht das Urtheil auf eine persönliche Leistung, so wird die berechtigte Partei ermächtigt, sie auf Kosten des Verurtheilten vornehmen zu lassen, eventuell Umwandlung in eine Geldleistung. Soll der Verurtheilte eine Liegenschaft übergeben oder übernehmen, so ertheilt der Regierungsrath der Hypothekarkanzlei den Auftrag zur Fertigung; ebenso bei Servituten. Geht das Urtheil auf

Unterlassung einer Handlung, so wird Vornahme derselben bei einer Busse von Fr. 10—100 oder entsprechender Gefangenschaft untersagt.

Diese Civilprocessordnung tritt mit 1. Mai 1890 in Kraft. Die an diesem Tage schon anhängigen Processe werden noch nach bisherigem Verfahren erledigt.

Der Titel IX enthält den gerichtlichen Sporelntarif.

139. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Bern) *betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum*, Vom 6. Juli. (Ges. Decr. etc., N. F. XXIX S. 92 ff.)

Für die Processe aus Haftpflicht (nach den B.-Ges. v. 1. Juli 1875 über Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen, v. 25. Juni 1881 über Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und vom 26. April 1887 über Ausdehnung der Haftpflicht) kommen bei einem Streitwerthe über 400 Fr. folgende Bestimmungen zur Anwendung: die Ladung muss dem Beklagten wenigstens 14 Tage vor dem Verhandlungstermine zugestellt werden; die Beweisurkunden sind bis zum Verhandlungstermine zur Einsicht des Beklagten in der Gerichtsschreiberei niederzulegen; die wesentlichen thatsächlichen Anbringen der Parteien sind unter Leitung des Präsidenten in Gegenwart des Gerichts zu Protocoll zu nehmen. — Geniesst der Kläger das Armenrecht, so übernimmt die Staatscasse die Bezahlung der ihm auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder, vorbehalten Rückerstattung der bezüglichen Vorschüsse durch den Kläger im Fall späteren hinreichenden Vermögenserwerbs oder durch den Beklagten im Fall von dessen Verurtheilung. Widerklagen nur zulässig, wenn der Gegenanspruch zu dem Klaganspruch in einem Connexionsverhältnisse steht. — Für civilrechtliche Streitigkeiten aus den B.-Ges. v. 19. Dec. 1879 betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, v. 23. April 1883 betr. das litterarische und künstlerische Urheberrecht, v. 29. Juni 1888 betr. die Erfindungspatente und v. 21. Dec. 1888 betr. die gewerblichen Muster ist einzige cantonale Instanz der Appellations- und Cassationshof, doch mit der Befugniss, solche Streitsachen einer Abtheilung von drei Mitgliedern aus seiner Mitte zuzuweisen. Auch hier Zustellung der Ladung an den Beklagten mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin, Protocollirung der wesentlichen Anbringen der Parteien, Anordnung des persönlichen Erscheinens einer Partei nach Gutfinden des Gerichts.

140. *Loi* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *concernant la notification des jugements civils portés par la Cour d'Appel et de Cassation*. Du 24 mai. (Bull. off. Nr. 26.)

Mittheilung dieser Urtheile an die Parteien durch den Gerichtsschreiber vermittelt auf der Post eingeschriebener Zusendung eines Hauptdoppels, mit gleicher Rechtswirkung wie die Zustellung durch den Weibel nach Vorschrift der Processordnung.

141. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betreffend öffentliche Aufforderungen, Erbenaufwurf und Erbsausschlagungen.* Vom 6. Februar, und vom Volk angenommen den 16. März. Siehe in Nr. 136 unter Abschn. II Titel III.

142. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betreffend Vollzug von Art. 6 des Bundesgesetzes v. 26. April 1887 über die Ausdehnung der Haftpflicht.* Vom 8. November. (Amtsbl. II Nr. 20.)

Betrifft die Regelung des Armenrechts in Haftpflichtprocessen für die aus Unfällen Klagberechtigten. Der Regierungsrath hat das Gesuch zu prüfen und geeignetenfalls den Staatsanwalt zur Vertretung des Klägers anzuweisen und zwar für diesen unentgeltlich und unter Uebernahme der nicht dem Gegner überbundenen Gerichtskosten durch den Staat. Die Friedensrichter sollen die Kläger auf diese Rechtswohlthat aufmerksam machen. Die Partei, die selbst einen Anwalt anstellt, genießt derselben nicht.

143. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend wechselrechtliche Betreibungen.* Vom 18. März. (A. S. d. G., LX S. 299.)

Weisung an die Amtsgerichtspräsidenten, in Zweifelsfällen vor der Bewilligung von wechselrechtlichen Betreibungen von den Gläubigern glaubhaften Ausweis über die Eintragung der betreffenden Schuldner in das Handelsregister zu verlangen.

144. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur la mise en vigueur immédiate de l'art. 92, § 10, de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 3 avril. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 274.)

Dieser Artikel (betr. Unpfändbarkeit der Entschädigungsansprüche aus Fabrik- u. dgl. Unfällen) wird sofort bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes als cantonales Gesetz gültig erklärt.

IV. Strafrecht.

145. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Solothurn) *betreffend die Gestattung von Strafbestimmungen gegen den Vorkauf.* Vom 25. November. (A. S. d. G., LX S. 335 f.)

Erlaubt den Gemeinden, welche Wochenmärkte abhalten, Strafbestimmungen gegen den Vorkauf von Lebensmitteln, die zum Verkaufe auf offenem Markte bestimmt sind, bis zu Fr. 50 (und bei Rückfall Fr. 100) aufzustellen, doch mit Genehmigung der bezüglichen Vorschrift durch den Regierungsrath.

146. *Loi* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *concernant la protection des animaux*. Du 24 novembre. (Plac.)

Ergänzung des Art. 340 § 11 des Code pénal. Vorschriften für Art des Transports von Vieh, Behandlung der Thiere in und ausser dem Hause, Tödtungsweise u. dgl. behufs Verhinderung von Thierquälerei. Anzeigepflicht der Polizeibeamten aller Art (auch Bannwarte u. s. f.), Aburtheilung durch die Polizeigerichte gemäss Buch IV des Strafprocessgesetzes und Buch II Titel 2 des Strafgesetzes. Die Bussen fallen in die Gemeindecasse des Orts, wo die Uebertretung verübt worden ist, unter Abzug von $\frac{1}{3}$ für den Anzeiger. Vorbehalten bleibt die Competenz der correctionellen Gerichte bei Delictsnatur der Uebertretung (Art. 334 ss. Code pénal).

147. *Abänderung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *des § 3 des Cantonsrathsbeschlusses v. 2. Dec. 1881 über Vollziehung der correctionellen Strafurtheile und die Behandlung von Geldbussen*. Vom 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

Bei Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ist ein Tag Gefängniss für 3 Fr. anzusetzen.

148. *Decret* (des Gr. Rathes des C. Luzern) *betreffend provisorische Unterbringung von Zwangsarbeiterinnen in der cantonalen Strafanstalt*. Vom 5. November. (S. d. G., VII S. 138.)

149. *Vertrag* (zwischen der Regierung des C. Appenzell A. Rh. und der Regierung des C. St. Gallen) *betreffend Unterbringung von Strafgefangenen*. Vom 1./5. April. (A. S. d. Verordn. v. Appenzell, S. 52.)

Es handelt sich um Unterbringung der appenzellischen Zucht- haussträflinge in der St. Galler Strafanstalt.

150. *Beschluss* (des Gr. Rathes des C. Aargau) *betreffend Begnadigungsrecht für Strafen wegen Uebertretung der Bundesgesetze über Jagd und Vogelschutz und über die Fischerei*. Vom 27. Mai. (BB. 1890 III S. 1189, und BB. 1891, II S. 311. In die cantonale Gesetzsammlung nicht aufgenommen.)

„Das Begnadigungsrecht über Vergehen gegen die Bundesgesetze betr. Jagd und Vogelschutz und betreffend die Fischerei wird wenigstens bis zu dem Zeitpunkte, da die zuständige Bundes-

behörde in Sachen entschieden haben wird, vom Grossen Rathe ausgeübt.“ Dadurch hervorgerufen, dass die eidg. Rätthe (am 20. Dec. 1888) einen Entscheid in dieser Sache zu verschieben beschlossen haben. Der Bundesrath hat sich mit diesem Vorgehen Aargaus einverstanden erklärt.

V. Strafprocess.

151. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant le Code d'instruction pénale du 25 oct. 1884*. Du 1^{er} octobre. (Rec. des Lois, LXXVI p. 481 ss.)

Die Absicht des Antragstellers im Grossen Rath war eigentlich Aufhebung des Geschwornengerichts durch Verschmelzung der beiden Functionen der Richter und der Jury gewesen. Da Freunde und Gegner des Projectes sich an Zahl fast gleich standen, so entschied in den langdauernden Berathungen oft eine zufällige und schwankende Mehrheit, daher ist das Gesetz nicht die consequente Durchführung eines Princips. Die beabsichtigte Verschmelzung hat nicht beliebt; die Jury bleibt im Wesentlichen was sie ist, auch die bisherige Zahl ihrer Mitglieder ist entgegen einem Antrag auf Reduction festgehalten worden: 6 in correctionellen, 12 in criminellen Sachen. Der Präsident des Gerichtshofes aber wohnt den Berathungen der Jury über die Schuldfrage mit consultativer Stimme bei, die zwei beisitzenden Richter jedoch sind von dieser Berathung vollständig ausgeschlossen. Dagegen ist nun der Jury auch Mitwirkung bei Zumessung der Strafe eingeräumt, indem Richter und Geschworene gemeinsam hierüber berathen und stimmen. Die Jury beräth also fortan zweimal, zuerst in Gegenwart des Präsidenten des Gerichtshofs behufs Entscheidung der Schuldmomente, wobei letzterer ihnen die rechtlichen Consequenzen ihres Verdicts zu Gemüthe führen kann, dann gemeinsam und auf Gleichheitsfusse mit dem Gerichtshof über die Höhe der Strafe. Die Geschworenenlisten werden künftig nicht mehr allein von der Grossrathscommission (wie bisher) aufgestellt, sondern unter Mitwirkung der Gemeinderäthe. Die Zahl der correctionellen Sitzungen ist vermehrt, um die Untersuchungshaft in diesen leichteren Verbrechensfällen zu verkürzen; die in solchen Fällen Angeklagten können sogar noch eine weitere Abkürzung erzielen, wenn sie auf Aburtheilung durch die Jury verzichten und sich dem Spruch des Gerichtshofs ohne Mitwirkung der Geschworenen unterwerfen wollen. Die im Gesetzesvorschlag enthaltene Neuerung,

wonach die Fragestellung an die Zeugen von den Parteien ausgehen sollte, ist dagegen nicht angenommen worden, es bleibt bei der Fragestellung durch den Richter. Vgl. über das Gesetz: Picot, in Zeitschr. f. schweiz. Strafrecht, III S. 441 f., dessen Referat wir hier gefolgt sind. Das Gesetz selbst ist ausserordentlich ausführlich, ist aber hier nicht in seinen Einzelheiten, soweit sie das alte reproducieren, darzustellen, wir verweisen hiefür auf das Referat über das Gesetz von 1884 in dieser Zeitschrift, N. F. IV S. 446 Nr. 162, besonders S. 450 f. Denn nur das zweite Buch des 1884^{er} Gesetzes, von der Justice handelnd, ist durch das neue Gesetz modificiert.

152. *Regulativ* (des Reg.-Raths des C. Appenzell A. Rh.) *betreffend die amtlichen Verrichtungen der Medicinalpersonen in Appenzell A. Rh.* Vom 9. October. (S. d. Verordn. S. 62 ff.)

Hieher gehört die Verpflichtung der Medicinalpersonen, auf amtliche Weisung polizeilich- oder gerichtlich-medicinische Untersuchungen vorzunehmen und ihren Bericht darüber abzugeben.

153. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betreffend die Mittheilung der strafgerichtlichen Erkenntnisse und des Ehrenverlustes in Folge Fallimentes gegenüber schwyzerischen Angehörigen an die Heimat- und Wohngemeinden.* Vom 4. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

Der Titel besagt Alles.

154. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Strafurtheile wegen Zuwiderhandlungen gegen das Fabrikgesetz.* Vom 11. Juli. (A. S. d. G., LX S. 322 f.)

Alle diese Strafurtheile sind nach Erwaschen in Rechtskraft durch die Gerichtsschreibereien dem cantonalen Handels- und Industriedepartement zur Kenntniss zu bringen, ebenso die freisprechenden Urtheile.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

155. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Zürich) *betreffend Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Cantonsrathes.* Vom 26. Februar. (Off. G. S., XXII S. 177 ff.)

156. *Legge* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *per la nomina della Costituente col sistema del voto proporzionale.* Del 5 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVI p. 145 ss.)

Obschon ein Gesetz blos für einmaligen Anlass, verdient es doch seiner Wichtigkeit wegen eine Erwähnung. Bekanntlich das Ergebniss des Compromisses, das nach der Tessiner Revolution im September die zwei Parteien über die Wahl des Verfassungsrathes eingiengen. Das Wichtigste ist, dass diese Wahl mit Anwendung des Proportionalsystems stattfinden soll. Jede Gruppe, die Candidaten aufstellen will, präsentiert ihre von wenigstens 10 Wählern unterzeichnete und wenigstens 2 Candidaten enthaltende Liste dem Districtscommissär ihres Wahlkreises wenigstens 10 Tage vor der Wahl. Kein Candidat kann auf mehr als einer Liste stehen. Diese Listen werden gedruckt jedem Wähler zugestellt. Die Wähler können für alle Candidaten einer Liste oder nur für einen Theil derselben stimmen, nicht aber für Candidaten verschiedener Listen oder für Personen, die auf keinen Listen stehen (solche Stimmzettel sind ungültig). Die Summe aller gültigen Stimmzettel wird durch die Zahl der zu Wählenden getheilt, und jede Gruppe hat Anspruch auf so viele Deputierte als der dadurch gefundene Wahlquotient in der Zahl der für ihre Liste abgegebenen Stimmzettel enthalten ist. Innerhalb der Stimmzettel einer Gruppe entscheidet die Mehrheit für die einzelnen Candidaten. Diess die Hauptgrundsätze. Genaueres wird noch über die Behandlung der Bruchtheile und namentlich über die Zusammensetzung der Wahlbureaux vorgeschrieben. Zum Schluss noch die Grundsätze über die Wahlfähigkeit und die Aufstellung der Wählerlisten. Ausgeschlossen werden die Personen, die seit drei Monaten ihr Domicil nicht mehr in der Gemeinde gehabt haben, ferner alle in der Fremde wohnhaften Tessiner; was als Domicil in der Fremde zu betrachten sei, wird in Art. 3 der Uebergangsbestimmungen minutiös beschrieben.

157. *Reglement* (des Landraths des C. Uri) *für den Regierungsrath des Cantons Uri*. Vom 11. März. (Bes. gedr.)

Enthält auch die Vertheilung der Geschäfte unter die Direktionen. Für uns kommen in Betracht die Polizeidirektion, die Justizdirektion, die Direktion des Gemeindewesens, die Vormundschafts- und Armendirektion.

158. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *de nouvelle répartition des Départements de l'administration de l'Etat*. Du 18 mars. (Rec. des Lois, LXXVI p. 165 ss.)

Unter dem Finanzdepartement steht das Hypotheken- und Catasterwesen, unter dem Justiz- und Polizeidepartement das Gerichtswesen, die Polizei, Niederlassung, öffentliche Gesundheit, unter dem Departement des Innern der Civilstand und das Gefängnis-

wesen, unter dem Handelsdepartement das Handelsregister und die Eisenbahnen.

159. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Uri) *über den Amtszwang*. Vom 4. Mai. (Bes. gedr.)

Pflicht zur Annahme jeder Beamtung, die einem von der Landsgemeinde, dem Landrath oder einer Gemeindeversammlung übertragen wird. Der Amtszwang hört mit dem 65. Altersjahre auf, auch für Vormundschaften. Auch sonst Entschuldigungsgründe (körperliche Gebrechen, Gesundheitszustand, Amtsüberhäufung). Strafe der Amtsverweigerung Fr. 200—1000.

160. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Uri) *betreffend den Ausstand in den Behörden*. Vom 4. Mai. (Bes. gedr.)

Genauere Bestimmungen der Ausstandsfälle im Landrath, in den Gerichten, in Gemeindebehörden.

161. *Verordnung* (des Landraths des C. Uri) *betreffend Abänderung des Reglementes für die Justizbehörden des C. Uri v. 10. Mai 1886*. Vom 10. April. (Bes. gedr.)

Eine lange Reihe von kleinen Abänderungen, auch im Sporteltarif.

162. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Graubünden) *betreffend Ausscheidung der Competenzen der Gerichte im Strafverfahren*. Angenommen mit 4738 gegen 4562 Stimmen in der Volksabstimmung vom 9. November.

Das Gesetz bezweckt in Strafsachen eine rationellere Abgrenzung der Competenzen der Kreisgerichte von denen des Cantonsgerichtes. Dies sind die Strafinstanzen des Cantons; das Verfahren ist mündlich und öffentlich, Appellation ist unbekannt, nur Cassation ist möglich. Nach dem neuen Gesetze haben die Kreisgerichte zu untersuchen und zu beurtheilen: a. alle in dem Polizeistrafgesetz genannten Delicte und b. diejenigen Verbrechen, welche im Criminalgesetzbuch nicht mit Zuchthausstrafe bedroht sind, sowie den einfachen Diebstahl, Unterschlagung und Betrug bis auf den Betrag von 200 Fr. und den qualifizierten Diebstahl bis zur Höhe von 100 Fr. Für alle schwereren Verbrechen ist das Cantonsgericht zuständig. Die Kosten der Straffälle vor den Kreisgerichten tragen die Kreise, diejenigen der vom Cantonsgericht zu beurtheilenden Fälle übernimmt der Canton, welcher auch die Hälfte der Gefängniskosten für von den Kreisgerichten zu Freiheitsstrafen Verurtheilte entrichtet. Ein ähnlicher Vorschlag wurde schon 1887 dem Volke unterbreitet, wurde aber mit einer Mehrheit von bloss 30 Stimmen verworfen. Das Gesetz enthält übrigens wenige Abweichungen von der bisherigen Praxis.

163. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *organique sur les Conseils de prud'hommes*. Du 1^{er} février. (Rec. des Lois, LXXVI p. 21 ss.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Ges. v. 3. October 1883 (diese Zeitsch. N. F. III S. 480 Nr. 188). Die Aenderung ist veranlasst durch die zwei Jahre vorher beschlossene Ausdehnung der Competenz dieser Gerichte (s. diese Zeitsch. N. F. VIII S. 482 Nr. 189). In Folge davon werden zwei Hauptabtheilungen der Conseils de prud'hommes aufgestellt, die der Industriellen und Handelsleute und die der Landwirthe und Partikularen. Der ersten Abtheilung gehören fernerhin die 10 Gruppen an, die schon das Gesetz von 1883 aufgestellt hat, die Conseils de prud'hommes der zweiten Abtheilung bilden eine elfte Gruppe, für welche besondere Bestimmungen gelten. Für die Conseils der ersten Abtheilung werden die Bestimmungen des Gesetzes von 1883 im Wesentlichen unverändert wieder aufgestellt, so bezüglich Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, Zahl der prud'hommes, Amtsdauer, Wiederwählbarkeit, gesonderter Wahlversammlungen der Meister und der Arbeiter für Wahl der beiderseitigen Mitglieder, Amtseidesleistung vor dem Staatsrathe, Organisation. Auch die Thätigkeit der Conseils bleibt im Wesentlichen gleich: das Vermittlerbüro, aus je einem Meister- und Arbeiter-Prud'homme bestehend, sucht zuerst zu vermitteln, und lässt das Protokoll eines Vergleichs von den Parteien unterzeichnen; gelingt der Vergleich nicht, so entscheidet das Vermittleramt Streitigkeiten bis auf 20 Fr. selbst, solche in höherem Betrag weist es an das Tribunal de prud'hommes. Dieses besteht wie bisher aus dem Präsidenten und je 3 Mitgliedern aus Arbeitgebern und Arbeitern. Die Ladungen erfolgen mit kurzen Fristen, die Parteien müssen persönlich erscheinen und mündlich verhandeln; Zeugenabhörung wie bisher, ebenso Erhebung von Expertisen; Eröffnung des Urtheils in derselben Sitzung. Bei Streitbetrag über 500 Fr. kann an die Chambre d'appel appelliert werden, welche fortan aus 10 (statt 12) Mitgliedern ausser dem Präsidenten und dem Schreiber besteht. Ohne Rücksicht auf den Streitbetrag sind alle Urtheile über Gerichtscompetenz und Litispendenz an die Chambre d'appel appellabel, und weiter, falls von dieser letzteren erlassen, an eine Cour mixte, welche jedes Jahr aus zwei Richtern der Cour de justice (von dieser selbst dazu bezeichnet) und drei Richtern der Chambre d'appel des prud'homme (auch von dieser bezeichnet) gebildet wird. Diese Cour mixte wählt ihren Präsidenten halbjährlich aus ihrer Mitte, für das eine Halbjahr einen jüngerer der Cour de justice und für das andere einen prud'homme. An diese Cour mixte kann auch appelliert werden gegen Competenz- oder Litispendenzurtheile der Cour de justice civile, wenn eine Partei dort

die Competenz der gewerblichen Schiedsgerichte angerufen hat. Bezüglich der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, der Recusation der Richter, der Besoldung gilt das Bisherige. Unentschuldigtes Wegbleiben eines prud'homme aus der Sitzung wird mit einer Busse bis auf 20 Fr. belegt. Greffier central pour l'ensemble des Conseils de prud'hommes und Commission zur Ueberwachung der Ausführung von Lehrcontracten und der Berufsbildung der Lehrlinge sowie der Hygiene der Arbeitslocalitäten, wie im bisherigen Gesetze.

Neu ist nun, was für die elfte Gruppe festgesetzt wird; die Conseils de prud'hommes dieser Gruppe sind auf drei Bezirke vertheilt: 1. die Stadt mit Plainpalais, Carouge und Eaux-Vives, 2. die andern Gemeinden des linken Rhoneufers, und 3. die Gemeinden des rechten. Wahlfähig und wählbar sind: les patrons, maîtres, employés, ouvriers et domestiques appartenant à l'agriculture, aux professions libérales, et en général ceux qui ne sont inscrits dans aucun groupe industriel ou commercial, falls sie im Canton wohnen und die bürgerlichen Rechte geniessen. Der Conseil de prud'hommes der Stadt mit Zubehörde steht unter den für die Conseils der ersten Abtheilung aufgestellten Bestimmungen. Für die der zwei andern Bezirke werden mehrere cercles de conciliation (wegen der grösseren Entfernungen) eingerichtet, für die Rive gauche acht, für die Rive droite sechs. Die Wähler jedes cercle wählen in jeder Gemeinde zwei prud'hommes, einen Arbeitgeber und einen Arbeiter. Umfasst ein cercle bloss eine Gemeinde, so wählen sie vier. Die Gesamtheit dieser Prud'hommes bildet den Conseil de prud'hommes des Bezirkes. Aus ihm werden die Mitglieder des Gerichts und der Chambre d'appel genommen. Die prud'hommes jedes cercle üben semesterweise wechselnd die Functionen der juges conciliateurs in ihrem cercle, wobei der Gemeindeschreiber der Hauptgemeinde das Secretariat führt. Vor diesem Vermittleramt ist auch persönliches Erscheinen der Parteien erforderlich. Das Verfahren ist ähnlich wie bei der ersten Abtheilung. Das Gericht besteht aus einem Präsidenten und je drei Mitgliedern aus Meistern und Angestellten. Bei Streitbetrag über 500 Fr. ist Appellation an die Chambre d'appel statthaft, welche aus einem Präsidenten und je 5 Mitgliedern aus den prud'hommes maîtres und den prud'hommes employés des Bezirkes gebildet ist. Die Richter erhalten in den Bezirken der Rive gauche und der Rive droite ausser dem Taggelde von Fr. 3 noch eine Reiseentschädigung.

Eine nachträgliche Ergänzung zu diesem Gesetz liefert

164. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant l'article 74 de la Loi organique du 1^{er} février 1890 sur les Conseils de prud'hommes.* Du 29 octobre. (Rec. des Lois, LXXVI p. 590s.)

Der erwähnte Art. 74 verlangt für jeden Conseil de prud'hommes eine Commission zur Ueberwachung der Berufsbildung der Lehrlinge. Dieser Nachtrag ordnet zu gleichem Zwecke noch ausserdem eine Centralcommission an, zu der die Commissionen der einzelnen Conseils je zwei Delegierte bestimmen.

165. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *relatif au greffé des prud'hommes*. Du 6 mai. (Rec. des Lois, LXXVI p. 246 s.)

Betrifft die Zeit, während welcher die Gerichtsschreiberei geöffnet ist.

166. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *concernant la Commission d'apprentissage et d'hygiène des conseils de prud'hommes*. Du 30 septembre. (Rec. des Lois, LXXVI p. 476 ss.)

Die Commission besteht aus zwei Delegierten (je einem Arbeitgeber und Arbeiter) aus jeder Gruppe. Sie versammelt gutfindenden Falls oder auf Begehren des Staatsraths, des Grossen Raths oder der Majorität der Gruppen die sämtlichen Conseils de prud'hommes zur Berathung von Sachen die cantonale Industrie betreffend. Sie überwacht die Befolgung des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken und den Gesundheitszustand der Localitäten, und organisiert den Lehrgang der Lehrlinge. Ihre Amtsdauer ist zwei Jahre. Sie erstattet jährlich Bericht über ihre Thätigkeit an die Conseils de prud'hommes und den Staatsrath.

167. *Autorisation* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *accordée au Tribunal de Commerce pour audiences*. Du 3 juin. (Rec. des Lois, LXXVI p. 327.)

168. *Decret* (des Landraths des C. Uri) *betreffend Besoldung und Amtsführung der Staatsanwaltschaft und des Verhör-ams*. Vom 18. September. (Bes. gedr.)

Der Staatsanwalt (Besoldung für die strafrechtlichen Verrichtungen 800 Fr.) darf die Advokatur nicht ausüben ausser als Vertreter des Cantons, der Corporationen, der Gemeinden, milder Stiftungen und seiner Verwandten und ausser in Vertretung vor aussercantonalen Gerichten. — Besoldung des Verhörrichters 1200 Fr. In Fällen, in denen er eine verhöramtliche Untersuchung geführt hat oder voraussichtlich führen wird, darf er die Vertretung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht führen.

169. *Règlement de police* (du Cons. d'Etat du c. du Valais) *pour les Etablissements des eaux thermales de Loèche-les-Bains*. Du 4 avril. (Bull. off. Nr. 19.)

Hier ist zu erwähnen, dass der mit der Oberaufsicht über die Bäder betraute, vom Staatsrath ernannte Inspector über Streitigkeiten zwischen den Badenden und den Verwaltungsausschüssen der Bäder unter Vorbehalt des Recurses an die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde entscheidet und summarisch über Klagen und Einsprachen bezüglich Uebertretung der Verordnungen erkennt.

170. *Abrogazione* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *dell' art. 20 del regolamento forestale cantonale 1^o giugno 1880.* Del 9 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVI p. 9.)

Der Loskauf der Servituten auf Waldungen gehört unter die Administrativgerichtsbarkeit.

171. *Verordnung* (des Reg. Raths des C. Bern) *betreffend die Ausführung des Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1889 über die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien.* Vom 15. Februar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXIX S. 37. f.)

Das Begehren um Beseitigung von Baumästen, welche Telephon- oder Telegraphenleitungen gefährden, ist dem Gemeinderathspräsidenten des Orts der gelegenen Sache schriftlich einzureichen, der den Eigenthümer zur Entfernung der Aeste binnen 8 Tagen auffordert. Differenz über die Entschädigungsfrage entscheidet auf Gesuch der Verwaltung der Gerichtspräsident des Bezirks der gelegenen Sache nach mündlicher Verhandlung der Parteien, auf Kosten der Verwaltung.

172. *Verordnung* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Ausführung von Art. 4 des B.-Ges. über Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien.* Vom 24. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

Ueber Streitigkeiten wegen Entfernung von Baumästen entscheiden der Gemeindepräsident und das erste Mitglied des Gemeinderaths, Recurs an die Gerichte vorbehalten.

173. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *désignant le contrôleur des routes de l'arrondissement pour la fixation des indemnités à allouer aux propriétaires.* Du 24 février. (Feuille off. Nr. 10.)

Entschädigungen für Baumäste, welche laut B.-Ges. über Telegraphen- und Telephonlinien zu entfernen sind, setzt der Kreisstrassenaufseher fest.

174. *Regierungsrathsbeschluss* (des C. Basellandschaft) *betreffend Vollzug des Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien.* Vom 15. Januar. (Amtsbl. I Nr. 3.)

Als die zur Entscheidung von Entschädigungsgesuchen competente Behörde wird der Gemeinderath bezeichnet.

175. *Kreisschreiben* (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *an sämtliche Gemeinderäthe desselben betreffend die Feststellung der Entschädigung für die Beseitigung von Baumästen, welche den Telegraphen- oder Telephonlinien nachtheilig sind.* Vom 26. März. (G. S., N. F. V S. 479.)

Als die vom B.-Ges. vorgesehene Localbehörde für Schätzung der Entschädigung werden die gemeinderäthlichen Hypothekarschätzer bezeichnet (mit Recurs an den Richter laut cantonalem Expropriationsgesetz von 1835).

176. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant l'établissement des lignes télégraphiques et téléphoniques dans le canton.* Du 21 janvier. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 24 s.)

Als der nach B.-G. vom 26. Juni 1889 (über Telegraph- und Telephonwesen) mit Festsetzung der Entschädigung für abgehauene Baumäste betraute Localbeamte wird der Wegaufseher (voyer) jedes Distrikts bezeichnet.

177. *Grossrathsbeschluss* (des C. Aargau) *betreffend die Neufestsetzung der Prüfungstaxen für die Fürsprecher, Notare und Geschäftsagenten.* Vom 19. November. (G. S., N. F. III S. 227 f.)

Prüfungstaxe für die Fürsprecher 100 Fr., für die Notare 60 Fr., für die Geschäftsagenten 50 Fr.

178. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant l'article 4 de la Loi sur la profession d'avocat du 22 juin 1878.* Du 29 octobre. (Rec. des Lois, LXXVI p. 585.)

Betrifft Einberufung der Aufsichtscommission auf schriftliches motiviertes Begehren, durch den Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements in kurzer Frist.

179. *Règlement* (approuvé par le Cons. d'Etat du c. de Genève) *d'examen pour les aspirants aux fonctions de géomètre agréé auprès du cadastre pour le canton de Genève.* Du 25 février. (Rec. des Lois, LXXVI p. 68 ss.)

Erfordernisse: schweizerisches Bürgerrecht und Mehrjährigkeit. Examenbehörde: eine technische Commission, welche von der Catasterverwaltung ernannt wird und aus einem Ingenieur, einem geprüften Geometer und einem Mathematiklehrer besteht. Examenfächer: Schreiben, französische Sprache, Rechnen, Algebra, Planimetrie und Stereometrie, descriptive Geometrie, Trigonometrie, Geodäsie, Triangulation, Katasterreglement; Ausfertigung von Katasterarbeiten.

180. *Dekret* (des Gr. Raths des C. Bern) *betreffend Prüfung der Forstamtskandidaten*. Vom 17. December. (Ges. Dekr. etc., N. F. XXIX S. 212.)

181. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *organisant la surveillance de la pêche dans le lac de Neuchâtel*. Du 2^a avril. Approuvé par le Conseil féd. le 28 avril. (Feuille off. Nr. 51.)

Zwei Fischereiaufseher (für die zwei Abtheilungen, in welche die freiburgischen Gewässer des Neuenburger Sees getheilt werden).

182 *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Einsicht in Inventar- und Theilungsakten*. Vom 21. November. (A. S. d. G., LX S. 335.)

Den Steuergemeinden des Cantons ist die Einsicht in Inventar- und Theilungsakten auf den Amtschreibereien zu gestatten. (Ergänzung eines Beschlusses v. 13. Nov. 1885.)

183. *Verfügung* (des Reg.-Raths des C. Unterwalden nid dem Wald) *in Ausführung der bundesrätlichen Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt v. 6. Mai 1890*. Vom 30. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)

Aufsichtsbehörde der Regierungsrath. Die Hypothekarkanzlei führt das Handelsregister, Stellvertreter die Staatskanzlei.

184. *Loi complémentaire* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *concernant le registre du commerce*. Du 15 novembre. (Bull. off. des Lois, LIX. Feuille off. Nr. 48.)

Beigabe eines Stellvertreters des Handelsregisterführers. Aufsicht des Gerichtspräsidenten über das Handelsregister.

185. *Cantonale Vollzugsbestimmungen* (des Cantonsraths des C. Appenzell A. Rh.) *betreffend Handelsregister und Handelsamtsblatt für den Canton Appenzell A. Rh.* Vom 17. November. (S. d. Verordn. S. 69 f.)

Der Canton bildet einen einzigen Bezirk für Führung des Handelsregisters, welche dem Rathschreiber übertragen ist. Aufsichtsbehörde der Regierungsrath. Einsicht jedermann gestattet.

186. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend die Führung des Handelsregisters*. Vom 22. November; in Kraft getr. den 29. December. (G. S., N. F. V S. 520 f.)

Für den ganzen Canton ein Handelsregister, dessen Beamte (Registerführer und Stellvertreter), vom Regierungsrath gewählt, unter der Aufsicht der für Betreibungs- und Concurswesen aufgestellten Aufsichtsbehörde stehen.

187. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Führung des Handelsregisters*. Vom 2. August. (Amtsbl. Nr. 63.)

Das Handelsregister steht unter der Aufsicht des Staatschreibers.

188. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur la tenue du registre du commerce*. Du 18 novembre. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 481.)

In jedem Bezirk des Kantons wird ein Handelsregister behufs Aufnahme der von eidgenössischen Gesetzen geforderten Eintragungen geführt, und zwar durch den Gerichtsschreiber (Stellvertreter: ein vom Cantonsgerichte ernannter Suppleant). Aufsichtsbehörde das Cantonsgericht. Offenhaltung des Registers zur Einsicht des Publikums in den Geschäftsstunden der Gerichtsschreiberei.

189. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *sur la répartition des émoluments concernant le registre du commerce*. Du 4 décembre. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 658 s.)

Die nach eidgen. Taxordnung erhobenen Gebühren für Einträge in das Handelsregister fallen zu 50 % an den Registerführer, zu 20 % an die eidg. Casse und zu 30 % an die cantonale Staatscasse. Gebühren für Auszüge und nicht zur Publikation gelangende Einträge gehören dem Registerführer ganz. Es wird besondere Rechnung geführt.

190. *Revidirte Verordnung* (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *über das Polizeiwesen, die Organisation und Leitung der Polizisten*. Vom 6. November. (Ges. u. Verordn., V S. 349 ff.)

Polizeidirection: Departement des Regierungsraths und Centralbehörde des Cantons für die allgemeine Sicherheitspolizei. Sie übt die Sicherheitspolizei, die Fremdenpolizei, die Sittenpolizei, die Gewerbs- und Handwerkspolizei und die Sanitätspolizei. Kraft seiner Oberleitung des Polizeiwesens erledigt der Polizeidirector Streitigkeiten und Beschwerden zwischen Polizisten und Privaten, soweit sie Dienstsachen betreffen, im Einverständnisse mit den betreffenden Gemeindepräsidenten. Jedermann, besonders die Gemeindebeamten, sind bei Verantwortlichkeit verpflichtet, der Polizeidirection alle Anzeigen gegen flüchtige oder an unbekanntem Orte befindliche Angeklagte von Verbrechen sofort mitzuthemen. Der Polizeidirector stellt den Polizisten die nöthigen Verhaftbefehle aus, und zwar gegen aufrechtstehende Cantonseinwohner mit Bewilligung des Landammanns, vorbehalten polizeilichen Arrest in dringenden Fällen. Er nimmt die einleitenden Polizeiverhöre auf und übermittelt die Voruntersuchung an den Regierungsrath oder an das Verhöramt. Er ist befugt, Zu-

rechtweisungen zu ertheilen und polizeiliche Strafen bis zu 6 Tagen Gefangenschaft mit gewohnter Beköstigung oder 2 Tage Einsper-
rung bei schmaler Kost zu verhängen.

Polizeicorps. Hier ist unter den Pflichten der Polizei-
diener hervorzuheben die Pflicht möglicher Verhinderung von
Vergehen (bei Streitigkeiten und Schlaghändeln) und gewissen-
hafter Nachforschung nach den Spuren von Verbrechen, Ausführung
der ihnen auferlegten Streifzüge u. dgl. Bezüglich der Verhaf-
tungen gilt als Regel, dass ein Polizist ohne besonderen schrift-
lichen Verhaftsbefehl keinen aufrechtstehenden Cantonseinwohner
verhaften soll, ausser wenn ein solcher als Verbrecher öffentlich
ausgeschrieben ist oder auf der That ergriffen oder verfolgt wird
oder aus der Haft entrinnt, bezw. ausgewiesen ohne Erlaubniss
in den Canton zurückkehrt. — Wohl auch mit Rücksicht auf die
mässigen Besoldungen werden für verschiedene Leistungen (Ein-
bringung flüchtiger Verbrecher, Entdeckung verheimlichter schwerer
Verbrechen u. a.) noch Zulagen festgesetzt (2—3 Fr.).

191. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft)
betreffend Organisation des cantonalen Polizeicorps. Vom 19.
März. (Amtsbl. I Nr. 13.)

Enthält nur die rein organisatorischen Bestimmungen.

192. *Verordnung* (des Gr. Raths des C. Thurgau) *betref-
fend Besoldung des Polizeicorps.* Vom 24. November. (Amtsbl.
Nr. 97.)

Erhöhung der Besoldungen.

193. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur la gen-
darmerie.* Du 21 novembre. (Rec. des Lois, LXXXVII
p. 572 ss.)

Ausschliesslich administrativ-organisatorischer Natur.

194. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *pour
l'administration et le service de la gendarmerie.* Du 20 décembre.
(Rec. des Lois, LXXXVII p. 672 ss.)

Betrifft die militärische Organisation und Ausrüstung.

195. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Zug) *betreffend die
Besoldung des Cantonsgerichtspräsidenten.* Vom 12. Juni. (S.
d. G., VII S. 180 f.)

1000 Fr. nebst Entschädigung für die Sitzungstage und schrift-
liche Arbeiten nach Decret v. 23. Nov. 1874.

196. *Décret* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *fixant le tarif
des vacations des membres des Chambres pupillaires.* Du 29 mai.
(Bull. off. Nr. 26.)

197. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Zug) *betreffend Besoldung des Cantonsförsters*. Vom 24. Juni. (S. d. G., VII S. 178.)

Der auf Vorschlag des Regierungsrathes vom Cantonsrathe gewählte Cantonsförster bezieht Fr. 2300 fixe Besoldung nebst Entschädigung für Anfertigung der Wirthschaftspläne.

198. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Zug) *betreffend die Besoldung des Standesweibels*. Vom 12. Juni. (S. d. G., VII S. 182 f.)

199. *Gesetz* (desselben) *betreffend die Besoldung des Gefangenwartes*. Vom 12. Juni. (S. d. G., VII S. 184 f.)

200. *Règlement additionnel* (du Cons. d'Etat du c. du Valais) *au Règlement d'exécution, du 1^{er} décembre 1883, de la loi sur le traitement des autorités judiciaires et le tarif des frais de justice*. Du 18 février. (Bull. off. Nr. 9.)

Betrifft die Stempelgebühr für Klage- und Antwortschrift.

Nachtrag zu Nr. 7 (S. 384).

Dem BB. vom 13. Mai 1891 wurde durch Beschluss des Bundesrates ein Carton zur Gesetzessammlung N. F. 2. Serie II S. 9, 10 beigelegt, durch welchen das fehlerhafte Wort „zugleich“ in Art. 26, Abs. 3 des Markenschutzgesetzes getilgt worden ist. Es handelt sich hiebei nicht um Verbesserung eines Druckfehlers, sondern um bewusste Abänderung des von der Bundesversammlung sanktionirten Gesetzestextes und zwar dies durch einfachen Beschluss des Bundesrathes. Nicht nur die ersten Ausgaben des Gesetzes in der Gesetzessammlung und im BB. enthalten das Wort „zugleich“, sondern auch das im Bundesarchiv aufzubewahrende Original des Gesetzestextes. — Die Uebereinstimmung der drei Texte ist nun herbeigeführt; der oben gerügte Redaktionsfehler bleibt natürlich bestehen. Das Vorgehen des Bundesrathes aber ist nicht unbedenklich; denn dasselbe bildet immerhin ein Präjudiz für zukünftige Fälle, in welchen die Aenderung von grösserer praktischer Bedeutung sein könnte. v. Salis.
